

der

lichtblick

19. Jahrgang
Auflage 5200
Juni 1987





Hoppelchen meint...

DANKE, SCHOKO!

Eine treue Leserin aus Spandau, Friseurmeisterin, kam auf die Idee, beim Spandauer Altstadtfest nicht nur sehr preiswert Haare zu frisieren, sondern auch für den Lichtblick zu sammeln.

Gesagt, getan. Sie fertigte eine große Collage an und verwendete dabei Zeichnungen und Titelblätter unserer Zeitung. Außerdem verteilte sie auch Lichtblicke und beantwortete Fragen. Sie erzählte uns, daß viele "ehemalige" sich über ein Wiedersehen mit dem Lichtblick gefreut haben und auch die Resonanz der Festbesucher groß war. Es kamen etliche Märker zusammen, die uns helfen, die Portokasse wieder aufzufüllen.

Das leidige Portoproblem ist sowieso ein Reizthema. Wir verbrauchen im Monat ca. DM 150,- bis 200,- für das



Briefporto, und leider sind die Briefmarkenspenden sehr zurückgegangen. Wer ein paar Briefmarken entbehren kann, möchte sie uns doch zuschicken. Viele Gefangene schreiben uns una wollen Auskünfte. In den wenigsten Fällen ist Rückporto beigelegt, in verschiedenen Vollzugsanstalten ist das außerdem verboten, und auf der anderen Seite ist das bei ca. DM 100,- im Monat Einkauf auch kaum möglich. Deshalb unsere Bitte, wer kann und will, möchte uns Briefmarken spenden.

Neulich waren aus der Arbeitsgruppe Strafvollzug einige Referendare in der JVA-Tegel. Während eines Vortrages über den Lichtblick spendeten sie spontan DM 113,-. Wir haben uns darüber sehr gefreut und danken an dieser Stelle auch noch einmal sehr herzlich für diese unerwartete Finanzspritze.

Bedanken tun wir uns auch bei der Friseurmeisterin aus Spandau für ihre gute Idee und für die Briefmarken.

Danke Schoko! *Hoppelchen*

IMPRESSUM

Herausgeber: Insassen der Justizvollzugsanstalt Berlin-Tegel und Kaninchen "Hoppel" als Maskottchen.

Redaktion: Michael Gähner, René Henrion (Layout), Andreas Bleckmann (Zeichnungen).

Verantwortl. Redakteur: Michael Gähner

Druck: Hans-Joachim Lenz - auf Rotaprint R 30

Postanschrift: Redaktionsgemeinschaft 'der lichtblick'
Seidelstraße 39
1000 Berlin 27

Telefon: 43 83 530

TEC

Wir fertigen unsere Texte im Schreibmaschinensatz nur auf Typenrad-Schreibautomaten der Firma TEC-Elektronik GmbH

Allgemeines:

Die Arbeit der Redaktionsgemeinschaft bestimmt sich nach Maßgabe des Statuts der Redaktionsgemeinschaft "der lichtblick" vom 1. Juni 1976. Eine Zensur findet nicht statt. "der lichtblick" erscheint in der Regel einmal monatlich. Der Bezug ist kostenfrei.

Einem Teil jeder Ausgabe haben wir Zahlkarten beigelegt - zur Erleichterung für unsere zahlungs- bzw. spendenfreudigen Leser. Die Rückseite des Einlieferungscheines ist mit einer Spendenquittung versehen, die in Verbindung mit dem Poststempel als gültiger Beleg beim Finanzamt vorgelegt werden kann. Die Spenden an den "Lichtblick" sind als gemeinnützig anerkannt.

Wichtig:

Soweit nicht anders angegeben: Reproduktionen des Inhalts - ganz oder teilweise - nur mit schriftlicher Erlaubnis der Redaktionsgemeinschaft.

Mit vollen Namen gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktionsgemeinschaft wieder.

Eigentumsvorbehalt:

Die Zeitschrift bleibt solange Eigentum des Absenders, bis sie dem Gefangenen persönlich ausgehändigt wird; auf § 31 Abs. 3 StVollzG wird besonders hingewiesen. Hiernach kann der Anstaltsleiter Schreiben anhalten, wenn sie groß unrichtig oder erheblich entstellende Darstellungen von Anstaltsverhältnissen enthalten.

Wird die Zeitschrift dem Gefangenen nicht persönlich ausgehändigt, wobei eine "Zutabenahme" keine persönliche Aushändigung im Sinne dieses Vorbehalts darstellt, ist sie dem Absender unter Angabe des Grundes zurückzusenden.

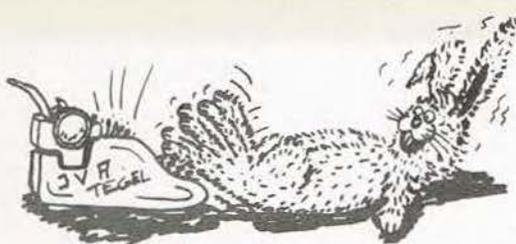
Dringende Bitte:

Das Briefamt der JVA Tegel bittet alle Angehörigen und mit Insassen der JVA Tegel im Briefwechsel stehenden externen Leser darum, bei Schreiben an Insassen grundsätzlich zur normalen Anschrift auch die Angabe der Teilanstalt, in der der jeweilige Insasse ist, zu vermerken.

BÜROTEK
TEC-Generalvertretung für Berlin

Charlottenstraße 1-3
D1000 Berlin 61
Telefon 030/251 40 18/19
Fax 030/251 40 10

Liebe
Leser,



Inhalt:

Hoppelchen meint	2
Impressum	2

TEGEL INTERN TEGEL INTERN

TA III – Strafe im Strafvollzug?	4
Leserbrief zum Haus III	10
Knast im Knast	11

TEGEL INTERN TEGEL INTERN

Das aktuelle Interview	12
Schuld und Sühne versus Urlaub	14
Pulp – Walter-Serner-Preis	16
Leserbriefe	17
Pressespiegel	20

TEGEL INTERN TEGEL INTERN

Am Rande bemerkt	22
ZDF-Länderspiegel beim Lichtblick	23
Sport in Tegel	23
Volkszählung in Tegel	24
Einkauf in Tegel	25

TEGEL INTERN TEGEL INTERN

Unsoziale Entscheidung	26
Musterbegründungen	30
Berliner Abgeordnetenhaus	31
Haftrecht	34
Das Allerletzte	38
AIDS-Comic	39



Leider um eine Woche verspätet liegt unser neuestes Werk vor Ihnen. Wir sind leider nicht vorher fertig geworden, weil verschiedene Artikel noch genauer Überprüfung bedurften.

Der Bericht über unsere Zeitung ist am 6.06. im Länderspiegel gelaufen, und die bisherige Resonanz war sehr gut. So sind gleich mehrere Bestellungen bei uns eingegangen, und wir hoffen sehr auf eine neue Druckmaschine. Auf Seite 23 berichten wir über den Besuch des Teams vom ZDF.

Auf Seite 4 bis 9 folgt der Artikel über die Teilanstalt III der JVA-Tegel. Das Layout zu diesem Artikel zeigt den Aufgang zur Zentrale dieses Hauses. Auch die Rubrik "Das Allerletzte" ist diesmal einem Vorfall im selben Haus gewidmet. Besonders interessant ist die Hausstrafenpraxis in dieser Teilanstalt. Die vier anderen Teilanstalten haben zusammen nicht so viele Disziplinarmaßnahmen wie diese.

Die eingehende Post hat weiter zugenommen, wer eine Antwort möchte sollte doch bitte Rückporto zulegen. Unsere Finanzmisere ist ja fast chronisch und leider immer noch keine Spende von Flick in Sicht. Wir würden uns sehr über ein "wg. lichtblick" freuen.

Unser Titelbild zeigt neben der TA V auch das neue Haus, das zum Jahresende fertig sein soll. Bisher steht noch nicht hundertprozentig fest, was damit geschehen soll. Lesen Sie dazu "Am Rande bemerkt" (Seite 22). So wie es bis zum heutigen Tage aussieht, sollen die Insassen der TA I umziehen.

Im nächsten Heft wollen wir über den geplanten Umzug in das Versorgungszentrum berichten. Dazu wird es ein Interview mit dem Anstaltsleiter der JVA-Tegel geben. Das Schwerpunktthema soll "AIDS im Knast" werden. Wir wollen dazu über den neuesten Wissensstand informieren und Betroffene zu Wort kommen lassen. Wer selbst Betroffener ist und etwas dazu schreiben möchte, kann sich gerne (auch anonym) an uns wenden.

Die Buchkritik fällt diesmal aus, wir haben den Platz für den AIDS-Comic benötigt. Eine Gefangenenzeitung aus Westdeutschland fand den AIDS-Comic diskriminierend. Sie schrieb der Deutschen-AIDS-Hilfe, bei ihnen im Gefängnis gäbe es keine Homosexuellen (woher wissen die das?). Aber da in dieser JVA der Anstaltsleiter Herausgeber ist, sollte man das nicht so ernst nehmen. Was verboten oder unangenehm ist, gibt es einfach in dieser JVA nicht.

Der nächste Lichtblick soll am 20. Juli erscheinen, hoffentlich auf einer neuen Druckmaschine.

Ihre Redaktionsgemeinschaft plus Hoppel'chen

TA III - Strafe

1956 zog aus Berlin-Moabit das Zuchthaus nach Tegel in die Teilanstalt III. Der Geist des alten Zuchthauses scheint immer noch in diesem Gemäuer zu stecken. Deshalb widmen wir das heutige Schwerpunktthema dieses Heftes dieser Teilanstalt in der Justizvollzugsanstalt Tegel.

Ich werde nie vergessen - als ich im Februar 1985 zum ersten Male in dieses Haus kam - wie erschreckt ich war. Dieses Haus ist durch seinen Bau und sein Aussehen bedrückend und schockierend. Drei jeweils vier Etagen beinhaltende Flügel sind sternförmig über eine Halle miteinander verbunden. In dem kurzen D-Flügel sind mehrere Gemeinschaftszellen und als Anbau die Teilanstaltsleitung und der Arztbereich. Von der Zentrale aus kann man in alle Flügel sehen. Die Flügel sind außerhalb der normalen Versorgungszeiten ständig verschlossen. Der ganze Bau ist in rotem Klinker gehalten und wirkt düster. Das einzig positive sind die zum Teil großen Fenster, die nach 1960 hier eingebaut wurden. Neben der Teilanstalt II hat dieses Haus die längsten Verschlusszeiten.

Der Tagesablauf sieht so aus: Um 6.45 Uhr werden die Zellen aufgeschlossen, und um 7.30 verlassen die Arbeiter das Haus, um zur Arbeit zu gehen. Von 8 bis 9 Uhr ist die Freistunde für Nichtarbeiter, die danach sofort wieder unter Verschluss kommen. Von 11.30 bis 12 Uhr sind die Zellen aufgeschlossen. Die Arbeiter rücken um 11.30 Uhr in das Haus ein, um das Mittagessen entgegenzunehmen. Von 12 bis 12.30 Uhr sind alle unter Verschluss. Es ist dann die sogenannte Zählung. Von 12.30 bis 13 Uhr findet die Freistunde für Arbeiter statt, die um 13 Uhr wieder in die Betriebe gehen. Bis 15.30 Uhr ist für sie noch einmal Arbeitszeit. Von 15.30 bis 16 Uhr ist dann der zweite Teil der Arbeiterfreistunde.

Während dieser Zeit wird auch das Abendbrot ausgeteilt. Um 16.45 Uhr wird erneut gezählt. Erst um 18 Uhr werden die Zellen wieder geöffnet.

Ab 22 Uhr ist Nachtverschluß. An Sonntagen werden die einzelnen Flügel nur zwischen 15 und 16.45 Uhr für jeweils ca. 30 Minuten aufgeschlossen. In diesen 30 Minuten bekommen die Gefangenen ihr Abendessen ausgehändigt und müssen sich auch noch mit kochendem Wasser versorgen, weil die Zellen erst wieder montags früh um 6.45 Uhr aufgeschlossen werden.

Auf jedem Flügel befinden sich vier Stationen, und auf jeder Station ist eine Spülzelle, die mit einem Heißwasserboiler versehen ist, in dem 5 Liter Wasser kochen können. Die Stationen sind mit ca. 25 Gefangenen belegt. Wie sich 25 Gefangene aus einem 5-Liter-Boiler mit kochendem Wasser versorgen sollen, interessiert von der Anstaltsleitung niemanden. Das hat zur Folge, daß an Sonntagnachmittagen die Gefangenen über die einzelnen Stationen ihres Flügels laufen und versuchen, kochendes Wasser zu bekommen.

m Strafvollzug?

Die Maßnahme des Sonntagsverschlusses wird damit erklärt, daß Überstunden abgebaut werden müssen. Mir ist unverständlich, warum man diese Überstunden nicht an normalen Werktagen abbauen kann. Auch an einem Dienstag kann das Haus um 16.45 Uhr unter Verschuß genommen werden, wenn man Gefangene schon in ihrer Freizeit beschneiden muß. Die Gefangenen arbeiten die ganze Woche, und nur sonnabends und sonntags ist arbeitsfrei. In allen anderen Teilanstaltsbereichen, außer in den Teilanstalten II und III, sind die Zellen wie an normalen Werktagen offen. Die Gefangenen können sich nachmittags treffen und zusammen Karten spielen, fernsehen usw. In der Teilanstalt III ist das nicht möglich. Dort sind die Leute unter Verschuß, und das finde nicht nur ich ungerecht. Am Wochenende erholt sich draußen in Freiheit jeder Arbeiter und kann die Freizeit so verbringen wie er möchte. In der Teilanstalt III ist das nicht möglich. Ab 16.45 Uhr ist Nachtverschuß.

Hier sollte einmal die Senatsverwaltung für Justiz als oberstes Organ eingreifen und die Verschußzeiten im Haus III normalisieren.

Mit Sozialarbeitern ist das Haus im Gegensatz zu anderen Bereichen schlechter gestellt. Hier werden ca. 50 Gefangene von einem Gruppenleiter (GL) betreut, das heißt jeweils zwei Stationen werden von ihm versorgt. In der Teilanstalt III sind die Gruppenleiter Verwaltungsleute oder Beamte des allgemeinen Vollzugsdienstes. Von allen Seiten hört man Klagen, daß sie viel zu wenig für ihre Gefangenen tun.

Wer als Arbeiter mittags zum GL will, erreicht ihn selten. Entweder ist er im Hausbüro oder anderweitig unterwegs. Im Haus I besteht für die Gruppenleiter die Anordnung, zwischen 11 und 13 Uhr auf ihrer Station zu sein.

Das Haus III ist mit über 300 Haftplätzen der größte Verwahrbereich in der Justizvollzugsanstalt Tegel. Ein Sonderbereich innerhalb dieser Teilanstalt ist III E. Dieser Bereich ist zur Resozialisierung von Langzeitstrafgefangenen vorgesehen. Hier wird Wohngruppenvollzug praktiziert. Infolge der Umbaumaßnahmen in Tegel soll zum Jahresende die Teilanstalt III geschlossen werden. Der besondere Verwahrbereich III E soll aber in seiner jetzigen Form unverändert weiterbestehen. Zeitweilig war geplant, in III E die Drogenstationen unterzubringen, wegen der Möglichkeit, im selben Haus Arbeitsbetriebe einrichten zu können. Die ersten beiden Etagen sind ja auch schon jetzt von Werkstattbetrieben besetzt.

Ein erneuter Vorfall zeigt offensichtlich, daß Sie nicht bereit sind, sich hausordnungsgemäß zu verhalten, da Sie bereits am 12.12.1986 erneut gegenüber einem Bediensteten eine drohende Haltung einnahmen, weil Ihnen die Post vom Vortag erst am folgenden Tag ausgehändigt wurde. Hinsichtlich dieser schweren Verfehlungen halte ich die Disziplinarmaßnahme zu b) für unbedingt erforderlich. In der Anhörung vom 15.12.1986 räumten Sie den Ihnen zur Last gelegten Sachverhalt in allen Punkten ein. Sie haben somit gegen § 82 (1) StVollzG verstoßen, wonach Sie durch Ihr Verhalten das geordnete Zusammenleben innerhalb der Anstalt nicht stören dürfen. Auf die als Anlage beigefügte Rechtsbehelfsbelehrung nehme ich Bezug.

Hochachtungsvoll
i. A. Müller

Sehr geehrter Herr ...!

Nach § 103 Abs. 1 Ziffern 3 und 5 StVollzG werden Sie mit folgender Disziplinarmaßnahme belegt:

- a) Entzug der Rundfunkgenehmigung für zwei Monate
- b) Getrennte Unterbringung während der Freizeit für vier Wochen

Vollzug: zu a) vom 10.12.1986 bis 9.2.1987

Vollzug: zu b) vom 18.12.1986 bis 14.1.1987

weil Sie schuldhaft gegen Ihnen auferlegte Pflichten verstoßen haben. Umstände, die ein Abweichen von der im § 104 Abs. 1 StVollzG enthaltenen Regel, Disziplinarmaßnahmen sofort zu vollstrecken, rechtfertigen könnten, sind weder aktenkundig noch von Ihnen vorgetragen worden.

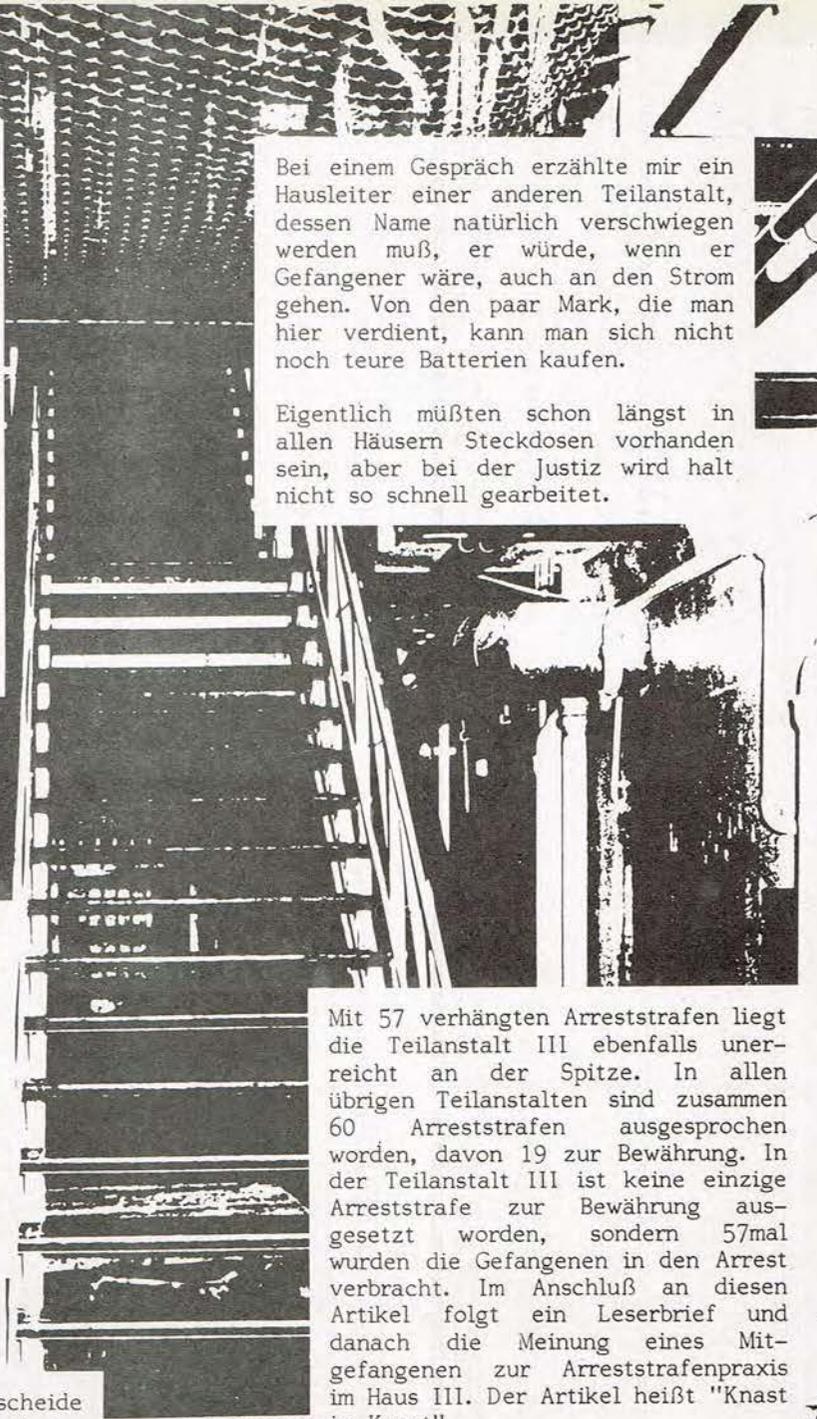
Die Disziplinarmaßnahmen werden nicht zur Bewährung ausgesetzt.

Nach der vorliegenden dienstlichen Meldung und Anhörungsniederschrift ist es als erwiesen anzusehen, daß bei einer Kontrolle Ihres Haftraumes am 10.12.1986 ein Fremdschluß festgestellt wurde. Ich halte insofern die o. a. Disziplinarmaßnahme zu a) für angemessen.

Sie haben daraufhin den Beamten in lautem anmaßendem Ton mit folgenden Worten beschimpft: "Gehen Sie gefälligst aus meinem Haftraum. Wenn Ihr Krieg haben wollt, kriegt Ihr ihn jetzt." Anschließend gingen Sie in den Beamtenraum und nahmen das Radiogerät mit der Absicht vom Tisch, es zu zerstören, indem Sie es gegen die Wand warfen und Gerät und Handtuchhalter beschädigten. Sie pöbelten dann erneut den Beamten mit den Worten an: "Verpiß Dich, Du Wichser, sonst knall ich Dir noch ein paar rein."

Die unter b) bezeichnete Strafe, getrennte Unterbringung während der Freizeit für vier Wochen, heißt im Klartext, daß der Gefangene nur zur Arbeit gehen darf und seine Zelle nur zur Versorgungszeit offen ist. Ansonsten beginnt für ihn der Nachtschluß bereits um 16.45 Uhr; allerdings wird um 20 Uhr noch einmal die Zelle geöffnet, damit er sich heißes Wasser holen kann.

Bei dem vorstehenden Disziplinarbescheid finde ich es besonders traurig, daß ein Mann, der seit Jahren im Gefängnis sitzt, sich einmal - vorausgesetzt die dienstlichen Meldungen stimmen - daneben benimmt und dafür über die Weihnachtsfeiertage und den Jahreswechsel in seiner Zelle eingeschlossen wird. Sonn- und feiertags wird seine Zelle nämlich nur zu den Versorgungszeiten aufgeschlossen, und das heißt: morgens zum Wasserholen und während der Freistunde von 8 bis 9 Uhr, mittags von 11.30 bis 12 Uhr und nachmittags von 15.30 bis 16.45 Uhr. Die restliche Zeit bleibt die Zelle verschlossen, und wenn das gerade zur Weihnachtszeit geschieht, empfinde ich das als unmenschlich!



Der Gefangene kann sich nicht einmal abends mit seinen Mitgefangenen unterhalten und zusammensitzen. Selbst wenn diese Strafe zu recht ausgesprochen worden wäre, hätte man zumindest über die Weihnachtstage und den Jahreswechsel vom Vollzug absehen können. Die Strafe hätte auch zur Bewährung ausgesetzt werden können. Mir selber sind Fälle bekannt, wo Beamte in anderen Teilanstalten von erregten Gefangenen beschimpft worden sind. Die haben sich das nicht angehört, sondern sich umgedreht und sind einfach weggegangen. Bei solch engem Zusammenleben gibt es sehr leicht Reibungspunkte, und man sollte gerade als Vollzugsbeamter nicht jedes Wort auf die Goldwaage legen.

Bei einem Gespräch erzählte mir ein Hausleiter einer anderen Teilanstalt, dessen Name natürlich verschwiegen werden muß, er würde, wenn er Gefangener wäre, auch an den Strom gehen. Von den paar Mark, die man hier verdient, kann man sich nicht noch teure Batterien kaufen.

Eigentlich müßten schon längst in allen Häusern Steckdosen vorhanden sein, aber bei der Justiz wird halt nicht so schnell gearbeitet.



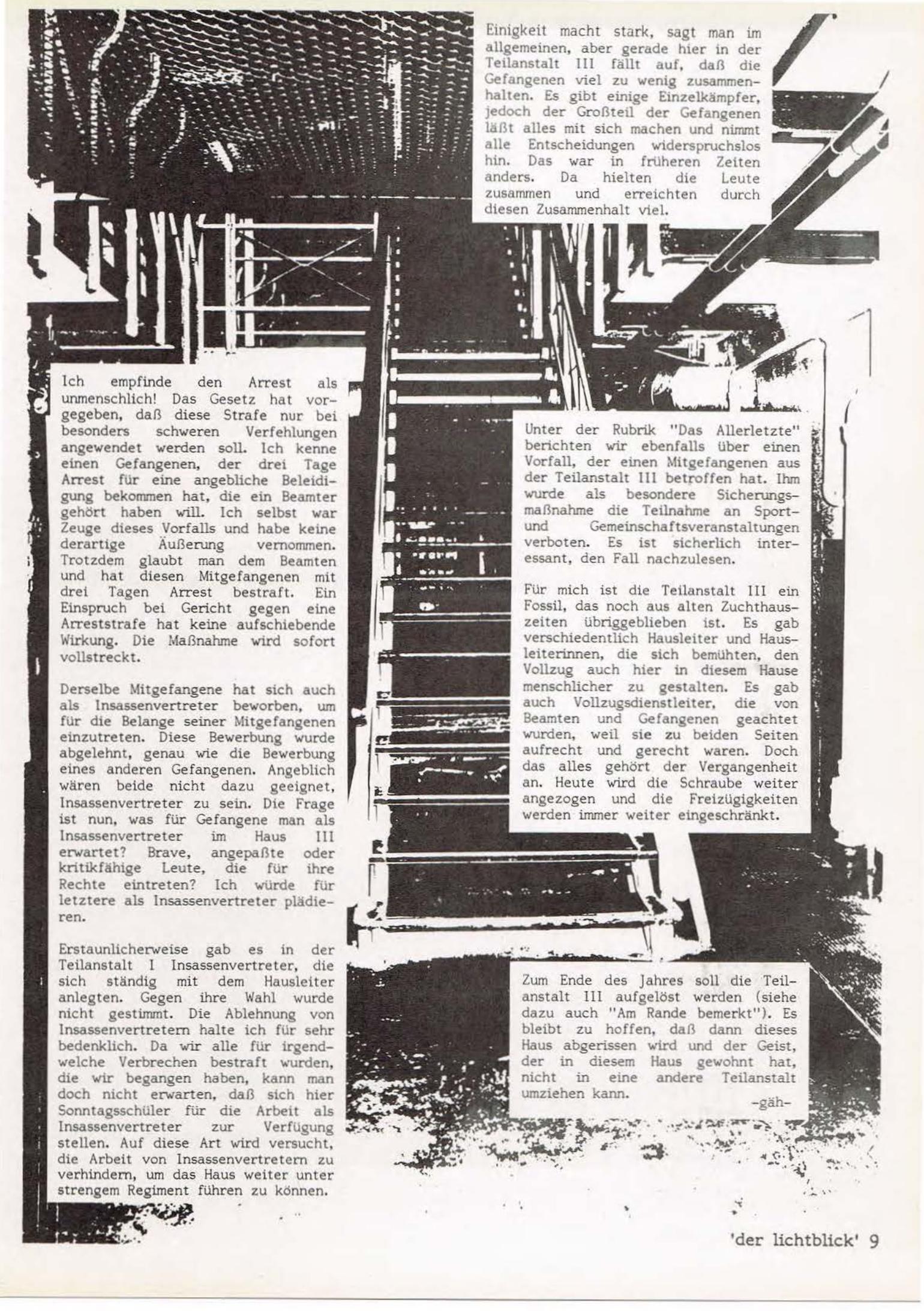
Freizeitsperre ist für die Teilanstalt III die meistverhängte Disziplinarmaßnahme. 169mal ist im Jahre 1986 diese Form der Hausstrafe ausgesprochen worden. Für den Gefangenen bedeutet es Knast im Knast, wenn er nicht mal an den wenigen Entspannungsmöglichkeiten teilnehmen kann. Für die kleinste Verfehlung wird im Haus III eine Strafe ausgesprochen. So werden Gefangene, die sich einen Stromanschluß gebastelt haben, fast immer bestraft.

Mit 57 verhängten Arreststrafen liegt die Teilanstalt III ebenfalls unerreicht an der Spitze. In allen übrigen Teilanstalten sind zusammen 60 Arreststrafen ausgesprochen worden, davon 19 zur Bewährung. In der Teilanstalt III ist keine einzige Arreststrafe zur Bewährung ausgesetzt worden, sondern 57mal wurden die Gefangenen in den Arrest verbracht. Im Anschluß an diesen Artikel folgt ein Leserbrief und danach die Meinung eines Mitgefangenen zur Arreststrafenpraxis im Haus III. Der Artikel heißt "Knast im Knast".

Uns liegen viele Disziplinarbescheide vor, in denen die Rundfunkgenehmigung entzogen wird. Zum Teil werden sogar die Lautsprecher aus der Zelle ausgebaut, das heißt es wird ein Mitarbeiter (auch ein Gefangener) des Technischen Dienstes geholt. Der muß dann in dem Haftraum des Bestraften den Lautsprecher abklemmen, damit dem Disziplinarbescheid Genüge getan wird.

Als normaler Mensch muß man sich fragen: Was soll das? In einigen Teilanstalten, so in den Häusern IV und V, auch III E, und einzelnen Stationen des Hauses I, befinden sich Steckdosen. Dort dürfen die Gefangenen Strom entnehmen. Wenn aber ein Gefangener sich einen Fremdanschluß baut, wird er im Haus III dafür bestraft.

Zur Verdeutlichung der Arreststrafe für unsere externen Leser: Der Gefangene wird 24 Stunden am Tag in einem schalldichten, fensterlosen Raum mit künstlichem Licht und Klimaanlage eingesperrt, und das zum Teil über mehrere Tage und Wochen. Er sieht keinen anderen Menschen. Nur zu den Mahlzeiten wird ihm von zwei Beamten das Essen gebracht. Erst nach sieben Tagen hat er Anspruch auf eine Freistunde. Was es für einen Gefangenen bedeutet, vielleicht drei Wochen in seiner Gefangenschaft noch extra gefangen zu sein, kann sich ein Außenstehender kaum vorstellen.



Einigkeit macht stark, sagt man im allgemeinen, aber gerade hier in der Teilanstalt III fällt auf, daß die Gefangenen viel zu wenig zusammenhalten. Es gibt einige Einzelkämpfer, jedoch der Großteil der Gefangenen läßt alles mit sich machen und nimmt alle Entscheidungen widerspruchslos hin. Das war in früheren Zeiten anders. Da hielten die Leute zusammen und erreichten durch diesen Zusammenhalt viel.

Ich empfinde den Arrest als unmenschlich! Das Gesetz hat vorgegeben, daß diese Strafe nur bei besonders schweren Verfehlungen angewendet werden soll. Ich kenne einen Gefangenen, der drei Tage Arrest für eine angebliche Beleidigung bekommen hat, die ein Beamter gehört haben will. Ich selbst war Zeuge dieses Vorfalls und habe keine derartige Äußerung vernommen. Trotzdem glaubt man dem Beamten und hat diesen Mitgefangenen mit drei Tagen Arrest bestraft. Ein Einspruch bei Gericht gegen eine Arreststrafe hat keine aufschiebende Wirkung. Die Maßnahme wird sofort vollstreckt.

Derselbe Mitgefangene hat sich auch als Insassenvertreter beworben, um für die Belange seiner Mitgefangenen einzutreten. Diese Bewerbung wurde abgelehnt, genau wie die Bewerbung eines anderen Gefangenen. Angeblich wären beide nicht dazu geeignet, Insassenvertreter zu sein. Die Frage ist nun, was für Gefangene man als Insassenvertreter im Haus III erwartet? Brave, angepaßte oder kritikfähige Leute, die für ihre Rechte eintreten? Ich würde für letztere als Insassenvertreter plädieren.

Erstaunlicherweise gab es in der Teilanstalt I Insassenvertreter, die sich ständig mit dem Hausleiter anlegten. Gegen ihre Wahl wurde nicht gestimmt. Die Ablehnung von Insassenvertretern halte ich für sehr bedenklich. Da wir alle für irgendwelche Verbrechen bestraft wurden, die wir begangen haben, kann man doch nicht erwarten, daß sich hier Sonntagsschüler für die Arbeit als Insassenvertreter zur Verfügung stellen. Auf diese Art wird versucht, die Arbeit von Insassenvertretern zu verhindern, um das Haus weiter unter strengem Regiment führen zu können.

Unter der Rubrik "Das Allerletzte" berichten wir ebenfalls über einen Vorfall, der einen Mitgefangenen aus der Teilanstalt III betroffen hat. Ihm wurde als besondere Sicherungsmaßnahme die Teilnahme an Sport- und Gemeinschaftsveranstaltungen verboten. Es ist sicherlich interessant, den Fall nachzulesen.

Für mich ist die Teilanstalt III ein Fossil, das noch aus alten Zuchthauszeiten übriggeblieben ist. Es gab verschiedentlich Hausleiter und Hausleiterinnen, die sich bemühten, den Vollzug auch hier in diesem Hause menschlicher zu gestalten. Es gab auch Vollzugsdienstleiter, die von Beamten und Gefangenen geachtet wurden, weil sie zu beiden Seiten aufrecht und gerecht waren. Doch das alles gehört der Vergangenheit an. Heute wird die Schraube weiter angezogen und die Freizügigkeiten werden immer weiter eingeschränkt.

Zum Ende des Jahres soll die Teilanstalt III aufgelöst werden (siehe dazu auch "Am Rande bemerkt"). Es bleibt zu hoffen, daß dann dieses Haus abgerissen wird und der Geist, der in diesem Haus gewohnt hat, nicht in eine andere Teilanstalt umziehen kann.

-gäh-

Leserbrief zum Haus III

Hällöchen an alle!

Will mit diesen Zeilen Eurem Aufruf um Infos, betreffend des TAL III folgen.

Da mein Mietsvertrag in der TA III von 79 bis 84 lief, konnte ich die Fähigkeiten eines aufsteigenden Herrn namens Müller vom ersten Schritt an auf die Leiter des nicht umstrittenen Ruhmes bewundern.

Meine Bewunderung könnt Ihr in dem Schreiben nachlesen, was Euch hoffentlich inzwischen als Kopie zugesandt wurde. Vielleicht macht's Euch nachdenklich, daß ich trotz herber, aber subjektiver wahrer Anrede, nie juristisch von Herrn Müller belangt wurde. Ein Schelm, der denkt, das schlechte Gewissen hinderte Herrn Müller an einen Straf-antrag.

Doch nun zum Kern und ein Beispiel, was der Teilanstaatsleiter der Teil-anstalt III in der JVA Tegel, Herr Müller, für ein liebenswerter Zeit-genosse ist. Da wir alle - leider - um die schlecht kopierten Techniken der Menschenverachtung wissen, werde ich mich kurz fassen können.

Es erreichte seinen Höhepunkt im Jahre 82. Meine Frau Mutter war schon länger schwer krank - was dem TAL bekannt war -, jedoch nach dem Tod meines Vaters, ihrem Mann, Ende 81, verschlechterte sich ihr Gesamt-zustand erheblich. Für "uns" gilt doch dieses Wunderwerk StVollzG. Nun, nach wie zu erwarten fruchtlosen Dialogen mit Herrn Müller, nahm ich für mich den § 35 StVollzG in Anspruch. Da uns allen bekannt ist, Anträge, Klagen etc. werden in Urwald-Zeitrechnung bearbeitet, könnt Ihr Euch das erste Halbjahr 82 selbst ausmalen.

Nur meine Frau Mutter wurde nicht gesünder, sondern ihr Arzt verriet mir, wenn meine Mutter das Weih-nachtsfest 82 noch erlebte, sei sie robuster als nach ärztlicher Ein-schätzung. Somit erhielt ich ein Attest auf dem todkrank stand. Lest mal den § 35 StVollzG. Als ich wagte, dieses Attest auch noch ins Klagekriegsfeld einzubringen, nachdem Herr Müller mich erkennen ließ, er sei schwerhörig - nun, für körper-liche Gebrechen kann man niemand rügen -, erwachten aber zugleich in Herrn Müller seine hilflosen Fähig-keiten, und er stürmte meinen Haft-raum. Ja, selbst war der Mann, und da ich im vierten Stock verweilte, eine Anerkennung der Leistung des TAL.

Nur leider hatte ich Pech. Auf diesem recht unsanft durchsuchten Haftraum fanden sich zwei Schnüre à etwa 80 cm, was geknotet eine Länge von etwa 160 cm ergibt. Der Auf-schrei über diesen Fund lautete "Fluchtgefahr". Damit war mein erkennbarer Klageerfolg um Monate zurückgeworfen. Wir mußten ja beweisen, daß der Bescheid der JVA nicht nur ermessens- oder rechts-fehlerhaft ist, sondern auch die Polemik selbigens bekämpfen und die Tatsachenbehauptungen aufklären. Die, die schon den Klageweg kennen, verstehen mein Aufstöhnen.

Nur Zeit hatte ich nicht, meine Mutter kämpfte gegen eine Kranken-hauseinweisung, und der Arzt bekniete mich, sie zu überreden, da ihr Gesundheitszustand bedenklich war. Dies veranlaßte mich, zumal Herr Müller auf die bestätigte Fluchtgefahr einige Sanktionen folgen ließ, die meinen Handlungsfreiraum erheblich einschränkten, u. a. Arrest, in den totalen passiven Krieg einzutreten, den Hungerstreik als Argument.



Am Ende des über zwei Monate dauernden Hungerstreiks stand der faule Kompromiß - mit Herrn Müller ausgehandelt -; drei Ausführungen à acht Stunden in die Wohnung meiner Frau Mutter. Wer mitdenkt, der versteht, daß ich mich darauf einließ. Von diesen dreimal acht Stunden klaute Herr Müller mal zwei, mal drei Stunden, vollzugstechnisch begründet.

Ich, in meiner Blauäugigkeit, dachte, sind diese Ausführungen ohne Probleme absolviert, dann steht dem § 35 StVollzG nichts mehr im Weg. Irrtum, vergaß die Talente des Herrn Müller.

Im Frühjahr 83 wurde dann meine Frau Mutter ins Krankenhaus ein-gewiesen; lebensbedrohlich, hieß es auf dem vorgelegten Attest. Und

jetzt kamen Herrn Müllers Talente zur Entfaltung. Ins Krankenhaus durfte ich nicht. Flucht- und Miß-brauchgefahr stand auf dem Negativbescheid hinsichtlich eines Antrages. Meine Frau Mutter verstarb zu Pfingsten, keine fünf Wochen nach der Krankenhauseinweisung.

Meine Anträge, zur Beerdigung raus zu dürfen, wurden wie die Anträge zwecks Ausführung ins Krankenhaus negativ beschieden. Zur besseren Verständigung sollte ich vielleicht anführen, Strafende wäre November 84 gewesen.

Ihr könnt erkennen, Herrn Müllers Menschlichkeit ist grenzenlos, denn am Tag der Beerdigung durfte ich allein von 8.00 bis 20.00 Uhr auf Ausgang. Ihr seht, erst als alle tot waren, gab es keine Fluchtgefahr, keine Mißbrauchsbedürfnisse mehr. Ich bin praktisch in drei Wochen von Herrn Müller resozialisiert worden.

Verurteilen können wir alle fix, nur beurteilen können wenige. Und aus diesem Grund überlasse ich es jedem für sich, sich zu überlegen, ob wir statt nach eingerissenen Knastmauern schreien, lieber darum kämpfen sollten, daß solche konfliktunfähigen, pädagogischen Fehlweibungen und aus



persönlichen Gründen menschen-verachtenden Regenten ausgetauscht werden müssen, um auch unter gegebenen Umständen nicht ewig einer Utopie von Verbesserungen nachzujammern.

Solange Menschen wie Herr Müller im Vollzug das Sagen haben, solange werdet ihr Freunde, Frauen und Eltern in Not nicht lebend wieder-sehen, aber am Grab dürft ihr allein stehen. Nur wer legt schon wert auf diesen Moment.

Das Resultat von Müllers Resozia-lisierung sitze ich gerade in der JVA Moabit aus.

Mit freundlicher Solidarität

Kurt Steinig
JVA Berlin-Moabit

Innerhalb eines so vielschichtigen sozialen Kontextes wie eine Justizvollzugsanstalt nun einmal darstellt, wäre es naiv anzunehmen, dieser Bereich sei frei von Spannungen. Fast alle Probleme in "Freiheit" sind ein Spiegelbild auch und gerade der Mechanismen und Abläufe innerhalb des Strafvollzuges.

Kommt es nun im Vollzug zu Verstößen gegen Pflichten, die dem Insassen einer Vollzugsanstalt durch Gesetz (§ 102 StVollzG) auferlegt sind, steht dem Anstaltsleiter ein Instrumentarium von Disziplinarmaßnahmen (Hausstrafen) zur Verfügung. Diese reichen vom einfachen Verweis bis hin zu vier Wochen Arrest als die schwerste Form, welche jedoch nach dem Willen des Gesetzgebers nur bei schweren oder wiederholten Verfehlungen verhängt werden darf. Die nach dem Gesetz (§ 103 StVollzG) zulässigen Strafen umfassen neun Absätze und können somit miteinander verbunden werden.

Daß im Haus III der JVA Tegel von den Disziplinarbestrafungen extrem häufig Gebrauch gemacht wird, bedarf hier keinerlei besonderer Ausführungen, sind diese doch ein Symptom für das Versagen derjenigen verantwortlichen "Behandler", deren gesetzlicher Auftrag u. a. lautet,

- a) das Leben im Vollzug den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit als möglich anzugleichen,
- b) schädlichen Folgen des Freiheitsentzuges entgegenzuwirken,
- c) den Vollzug darauf auszurichten, daß er dem Gefangenen hilft, sich in das Leben in Freiheit einzugliedern,

wie es den Gestaltungsgrundsätzen zu § 3 StVollzG verbindlich zu entnehmen ist.

Die gemäß § 103 Abs. 1 Nr. 9 StVollzG zulässige Verhängung einer Arreststrafe bis zu vier Wochen, ist im Verwahrhaus III der JVA Tegel ein Ball, mit dem einige verantwortliche Vollzugsbedienstete so "differenziert" spielen, wie der Kater mit der Maus.

Die Verhängung und Vollstreckung der Arreststrafe über einen Zeitraum von einer Woche hinaus, verstößt nach meiner Meinung gegen Artikel 2 Abs. 2 GG (Recht auf Leben und körperlicher Unversehrtheit) und darüberhinaus gegen Artikel 3 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte (MRK), welcher die unmenschliche und erniedrigende Behandlung verbietet.

Gemäß § 107 Abs. 1 und 2 StVollzG ist vor der Vollstreckung einer verhängten Arreststrafe der Arzt zu

Knast im Knast

hören. Dieser wird jedoch erfahrungsgemäß regelmäßig der von der Hausleitung gewünschten Vollstreckung aus gesundheitlichen Gründen oder wegen einer möglichen Gefährdung der Gesundheit (§ 107 Abs. 2 StVollzG) zustimmen. Wenn von kompetenter Seite, und zwar den Strafvollzugsgesetzkommentatoren Prof. Dr. Schwind und Böhm in Schwindt/Böhm StVollzG 1983, 107, Rdnr. 1 und 2 zu § 107 StVollzG, die Meinung vertreten wird, diese ärztliche Mitwirkung sei ein Überbleibsel aus einer Zeit, als Arrest noch mittels Kostschmälerung verschärft werden konnte und nicht wie heute lediglich "die vorübergehende Einzelhaft" bedeutet, kann dies nur als Beweis dafür zu werten sein, wie pervertiert selbständig sich dieses "humane Jahrhundertwerk" des Strafvollzuges gemacht hat. Sinn und Zweck dieses Gesetzes wird von einer nachgeordneten Verwaltungsbürokratie nicht vermenschlicht, sondern zu einem sinn- und zweckfremden Instrument.

Die Gesetzesinitiatoren, also der Gesetzgeber, waren sich einig, daß Arrest als strenge Einzelhaft im Sinne von § 89 StVollzG, d. h. in Form der unausgesetzten Absonderung von Mitgefangenen, zu vollstrecken sei, die im eigenen oder einem besonderen Haftraum stattfindet.

Es müssen normale Hafträume sein; die früher üblichen käfigartigen Verließe sind nicht mehr erlaubt (vgl. Böhm in Schwindt/Böhm StVollzG 1983, 439, Rdnr. 5 zu § 104 StVollzG m. w. N.). In Tat und Wahrheit findet die Vollstreckung der Arreststrafe weder im eigenen noch in einem sonstigen normalen Haftraum statt. Der Autor weiß aus mehreren Arrest-

verbüßungen früherer Zeit, daß diese "käfigartigen Verließe" z. B. im Haus I und III humaner und der Gesundheit weitaus förderlicher waren, als die heutigen Arrestzellen. Diese "käfigartigen Verließe" benötigten keine künstliche Beleuchtung; natürliches Licht und die natürliche Luftzufuhr durch die dem Zugriff der Gefangenen entzogenen Fenster waren eine Selbstverständlichkeit, und sogar in den sogenannten "Beruhigungszellen" im Haus I, die der Autor dieses Beitrages selber über mehrere Wochen ertrug, war über kleine Luftlöcher, die in Glasbausteine eingelassen waren, das möglich.

Nach meiner Meinung technisch hochmodern, tatsächlich aber gesundheitlich schädlich und seelisch-körperlich eine Folter, sind diese im Haus III durch die CDU- (christlich!!!) Justizverwaltung installierten Arrestzellen auf D I. Da ist nichts von "normalem" Haftraum, wie dies die Strafrechtskommentatoren und Professoren den Richtern und Staatsanwälten, den Studenten und Referendaren weiszumachen suchen. Was sie vorfinden würden, ähnelt einem Kabinett Orwellscher Phantasterei, die hier längst überholt ist, denn eine kahle Zelle, ohne Stuhl und Tisch, ohne Schrank und sonstigem Mobiliar, künstlich beleuchtet, die Fenster verdrahtet und völlig undurchsichtig. Keinerlei natürliche Luftzufuhr; Luft und Wärme werden künstlich zugeführt mittels Klimaanlage. Diese Anlage kann nur von außen durch einen Beamten bedient werden und somit das Wohlbefinden reguliert.

Der Fall in einer westdeutschen Justizvollzugsanstalt sollte in diesem Zusammenhang nicht vergessen werden, als ein Gefangener auf eine, wie es in einer amtlichen Verlautbarung nachträglich hieß, "nicht erklärbare Weise" in der Absonderungszelle erstickte, als ein unbekanntgebliebener Beamter die Heizung derart hochdrehte, den Sauerstoff aber minimierte und somit der Tod des hilflosen Gefangenen durch Ersticken eintrat. Unachtsamkeit des Zentralbeamten im Haus III, ein technischer Defekt und schon ist ein Todesfall im Arrestbunker des Hauses III vorprogrammiert.

Ein an "Klaustrophobie" (Angstneurose vor engen Räumen und dem Alleinsein) leidender Mensch erfährt in diesen Kammern Todesqualen. Mehrere befragte Gefangene sagten nur "entsetzlich" und einer, besonders sensibel, drehte fast durch.

Eine Gesellschaft, die so etwas ohne Widerspruch zuläßt, ist unmenschlich.

Peter-P. Bauereis

das D

So nannte Totila Kietzmann sein Bundesverdienstkreuz, das ihm am 7. Mai 1987 vom Senator für Gesundheit und Soziales, Ulf Fink, verliehen wurde.

Ohne die Hilfe seiner Gemeinde bei der Arbeit mit den Gefangenen in der JVA Hakenfelde hätte er das Ding nie bekommen, sagte uns Pfarrer Kietzmann. Er habe diese Auszeichnung stellvertretend für alle angenommen, die sich oft schon viele Jahre um Gefangene kümmern und dafür noch keine Anerkennung bekommen haben.

Weil wir es nicht selbstverständlich finden, daß jemand neben seiner Arbeit noch ehrenamtlich Gefangene betreut, berichten wir darüber.

Besonders pikant fand es die Redaktion, daß nicht etwa der Senator für Justiz ihn zu dieser Auszeichnung vorgeschlagen hatte, sondern Ulf Fink, der Senator für Gesundheit und Soziales. Die Redaktion lud den Pfarrer ein, und obwohl Totila Kietzmann am nächsten Tag in Urlaub fahren wollte, kam er noch am Abend vorher zu uns in die Redaktion. Nebenstehend veröffentlichten wir ein Interview mit ihm.

Pfarrer Kietzmann hat als 18jähriger selbst drei Jahre in Haft verbracht. Er saß in der DDR in Cottbus und Potsdam ein und kann sich deshalb vorstellen was es heißt, inhaftiert zu sein. Seit 20 Jahren ist er nun Gemeindepfarrer in der Wichern-Gemeinde in Hakenfelde. Er wäre gerne als Seelsorger nach Tegel gekommen, aber er bekam durch den geschäftsführenden Pfarrer eine Absage. Leider war er nicht bereit, auf den Inhalt dieser Absage einzugehen. Es hätte uns schon interessiert, warum man diesen engagierten Gottesman hier nicht will. Ist er vielleicht zu unbequem?

Pfarrer Kietzmann hat sich auf unsere Bitte hin bereit erklärt, Gefangene über die Möglichkeiten der Verlegung in den offenen Vollzug zu beraten. Wer Interesse hat, kann sich per Vormelder an die Lichtblick-Redaktion wenden. Wir leiten diese dann an ihn weiter.

Uns hat Totila Kietzmann sehr gefallen. Er ist bestimmt kein pflegeleichter Gottesmann. Er fand es empörend, wie sich die Kirche im Fall von Pater Ruß benommen hat. Dieser wurde ja von allen Seiten allein im Regen stehen gelassen. Ein passendes Wort vom katholischen Berliner Kirchenpräfekten hätte viele Unklarheiten beseitigt.

Totila Kietzmann ist ein Pfarrer, dem Seelsorge eine Berufung ist und keine Altersversorgung. Schade, daß wir ihn nicht nach Tegel oder Moabit bekommen haben!

-gäh-

libli: Herr Pfarrer Kietzmann, Ihnen ist am 7. Mai das Bundesverdienstkreuz verliehen worden. Was war das für Sie für ein Gefühl?

Kietzmann: Ein zwiespältiges Gefühl. Auf der einen Seite eine Betroffenheit darüber, daß gerade ich diese Auszeichnung bekommen soll, wo ich doch viele andere kenne, die viel eher für ihren Einsatz im sozialen Bereich eine Auszeichnung verdient hätten.

libli: Wer hat Sie zur Verleihung vorgeschlagen, der Senator für Justiz?

Kietzmann: Nein. Der Senator für Gesundheit und Soziales, Ulf Fink, hat mich für diese Auszeichnung vorgeschlagen.

libli: Das ist interessant. Hat Ihnen der Senator für Justiz zu dieser Auszeichnung gratuliert?



Kietzmann: Bisher nicht. Ich warte noch darauf, daß mir der Senator für Justiz zu dieser Auszeichnung gratuliert.

libli: Macht Ihnen die Arbeit für Strafgefangene Spaß?

Kietzmann: Ich finde sie sehr aufregend, spaßig ist sie eigentlich nicht. Sie ist sehr interessant und fordert wohl auch den ganzen Menschen, seinen Einsatz.

libli: Sind Sie Gefängnisseelsorger oder sind Sie Gemeindepfarrer?

Kietzmann: Ich bin Gemeindepfarrer mit zwei anderen Kollegen an einer der großen Spandauer Kirchengemeinden, der Wichern-Gemeinde in Hakenfelde.

libli: Verstehe ich Sie richtig, daß diese Arbeit zusätzlich zu Ihrer Gemeindegemeindearbeit, sozusagen eine freiwillige Tätigkeit ist?

Kietzmann: Ja. Man kann natürlich niemand nötigen, der in einem Gemeindepfarramt eigentlich zu Hause ist, auch noch Gefängnisseelsorge zu betreiben, weil auch eine Gemeinde einen Pfarrer voll und ganz beansprucht.

libli: Welche Arbeit leisten Sie mit den Gefangenen dieser Nebenanstalt?

Kietzmann: Wir kommen einmal in der Woche, am Mittwochabend, zur Gefangenen Selbsthilfegruppe Troja zusammen. Wir besprechen dann die Probleme der Insassen, die sich aus ihrem Verweilen dort in der Anstalt ergeben und auch aus dem Freigang, aus ihren Versuchen, wieder festen Fuß draußen zu fassen.

libli: Haben Sie in Ihrer Gefangenenarbeit auch schon Rückschläge erlebt?

Kietzmann: Ganz gewiß, auch Enttäuschungen persönlicher Art.

libli: Beziehen Sie die Gefangenen in Ihre Kirchengemeinde ein?

Kietzmann: Ja. Das ist ein ganz wichtiger Prozeß für mich immer wieder, die Gemeinde mit den Gefangenen zu verbinden, sie bei Festen und auch im Gottesdienst zusammenzubringen.

libli: Ich habe gehört, daß es in Ihrer Gemeinde in Hakenfelde eine Fahrradgruppe gibt. Was hat es mit dieser Gruppe auf sich, könnten Sie das bitte mal erklären?

Kietzmann: Wir haben eine Fahrradwerkstatt, die an jedem Freitag von 15 Uhr an geöffnet ist und wo Gemeindeglieder - junge und alte, ganz gleich wer, da kommt - ihre Fahrräder wieder heilmachen lassen können. Da kommen dann Gefangene aus der Anstalt, die eine gewisse

ing

Fingerfertigkeit haben und reparieren die Fahrräder kostenlos.

libli: Das finde ich eine großartige Sache. Das ist ja Resozialisierung direkt an der Basis. Gibt es denn auch gemeinsame Aktivitäten in dieser Fahrradgruppe?

einem Fahrrad dann zur Arbeit fahren. Die Fahrradwege in Spandau sind eigentlich soweit ganz in Ordnung. Man spart das Fahrgeld für den Bus und hat Bewegung. Das wäre wirklich eine schöne Sache, wenn ich sagen kann, hier, haste ein Fahrrad. Aber ich kann nicht jedem ein Fahrrad geben.



Foto: Andrea Beyerlein

Kietzmann: Wir bekommen sehr oft auch Fahrräder von Gemeindegliedern gespendet und haben jetzt schon eine wirklich schöne Zahl von 15 Fahrrädern beisammen. Mit denen machen wir Ausflüge, so zehn Kilometer lang durch den Wald nach Eiskeller. Dort draußen haben wir manchmal ein Picknick gemacht. Das werden wir jetzt bei dem schönen Wetter irgendwann im Juni wieder angehen lassen.

libli: Wenn jemand noch ein Fahrrad irgendwo herumzustehen hat, das er nicht benötigt, wären Sie auch an solchen Spenden interessiert?

Kietzmann: Ja. Wir sind sehr stark interessiert, weil ständig Anfragen von Insassen aus der Anstalt kommen, die in Spandau arbeiten und während der wärmen Jahreszeit gerne mit

libli: Wenn ich so mit Ihnen spreche, habe ich den Eindruck, die Arbeit mit Gefangenen macht Ihnen sehr viel Freude und gibt Ihnen auch etwas, das über die allgemeine Seelsorge hinausgeht. Warum werden Sie nicht Seelsorger in einem Gefängnis?

Kietzmann: Ich habe auch schon daran gedacht und es mir nicht nur vorgestellt, einmal richtiger Gefängnispfarrer sein zu können. Hier in Tegel war mal eine Stelle frei. Da habe ich mich beworben und - das ist wirklich auch eine Enttäuschung - man wollte mich hier nicht haben.

libli: Sind Sie der Meinung, der offene Vollzug hat sich in Berlin bewährt?

Kietzmann: Dazu sage ich ja aus vollem Herzen.

libli: Sind unsere Informationen zutreffend, daß viele Plätze im offenen Vollzug unbesetzt sind?

Kietzmann: Ja, sehr viele Plätze.

libli: Halten Sie den geschlossenen oder den offenen Vollzug für besser?

Kietzmann: Der offene Vollzug, der ja auch im Strafvollzugsgesetz als der Regelvollzug angesagt ist, ist unbedingt dem geschlossenen Vollzug vorzuziehen. Er ist ein Trainingsfeld für die Zeit nach der Entlassung, weil man in all die Dinge, die dann kommen, schon einmal Einblick nehmen, sich darauf vorbereiten kann. Arbeit, Wohnung, die Verbindung zu den Familien, zu den Freunden, all das kann viel viel besser vom offenen Vollzug aus wiederaufgebaut werden oder auch erhalten bleiben.

libli: Es gibt nach unseren Informationen sehr viele Gefangene, die in den offenen Vollzug möchten und nicht verlegt werden. Meist geschieht das mit der Begründung, daß es nicht gewährleistet ist oder es nicht gewagt werden kann zu erproben, ob sie sich im Freigang bewähren. Sind Sie der Meinung, daß man das vielleicht ein bißchen großzügiger sehen sollte?

Kietzmann: Ganz gewiß. Ich finde die Plätze im offenen Vollzug unendlich wertvoll, und man sollte endlich damit aufhören, daß man in den großen Anstalten so eine Art Blockade fährt und die Leute nicht in den offenen Vollzug läßt. Sie haben im offenen Vollzug die Möglichkeit sich durch Ausgänge und Arbeit zu bewähren. Wenn dann Halbstrafe oder Zweidrittel angesagt sind, möglich werden können, fragt auch immer der Richter, wo ist der Mann schon mal draußen gewesen, wie ist es denn da gelaufen und so. Wenn er da dergleichen nicht vorweisen kann, hat er schlechte Karten.

libli: Wenn sich Gefangene an Sie wenden und in den offenen Vollzug verlegt werden wollen, wären Sie bereit, diese hier in Tegel zu besuchen und mit ihnen zu sprechen?

Kietzmann: Gerne. Ich kann ja auch jederzeit in die Anstalt als Mitarbeiter der Kirche. Ich würde dann den Kontakt zu den Leuten suchen und das mit ihnen besprechen und auch versuchen, ihnen den Weg in den offenen Vollzug zu ermöglichen.

libli: Herr Pfarrer Kietzmann, wir danken Ihnen sehr herzlich für dieses Gespräch.

-gäh-

Schuld und Sühne

I. Die allgemeine Tendenz

Schon vor der Regelung der Aussetzung der lebenslangen Freiheitsstrafe (1) in § 57 a StGB (2), aber durch diese Regelung scheinbar gesetzlich abgesegnet, begegnen bei Vollzugslockerungen und beim Urlaub nach §§ 11 und 13 StVollzG zunehmend Entscheidungen und Verwaltungsvorschriften (3), die die "Schwere der Schuld" (§ 57 a I Nr. 2 StGB) einen m. E. übergebürlichen Einfluß auf Vollzugslockerungen und Urlaubsgewährung einräumen (4). Dies, obgleich bei der Formulierung des Vollzugszieles in § 2 StVollzG nichts von Schuldvergeltung oder Schuldausgleich zu finden ist (5), und dies, obgleich der Wille des Gesetzgebers bei der Formulierung von § 13 völlig klar aus den Vorarbeiten erkennbar ist.

Erinnerlich enthielt noch der REgE zu § 13 nicht nur die Bezugnahme auf § 11 Abs. 2 (wie im geltenden Recht § 13 (1), (2)), sondern darüber hinaus die Bindung an eine Reststrafzeit von nicht mehr als 18 Monaten (6). Der Kommissionsentwurf von 1971 sah (natürlich) eine derartige Einengung nicht vor. Kommissionsentwurf, aber auch der AE eines StVollzG von 1973 (7) haben wohl dahin gewirkt, daß das StVollzG schließlich ohne die 18-Monatsgrenze erlassen wurde. Aber die bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften (VV Nr. 4 Abs. 2 a) haben sie wieder contra legem eingeführt. Contra legem, denn der Wille des Gesetzgebers ging dahin, keine feste Reststrafengrenze vorzusehen - in VV Nr. 4 (2) a heißt es dagegen, daß "in der Regel ungeeignet sind namentlich Gefangene" ... gegen die ... "noch mehr als 18 Monate Freiheitsstrafe zu vollziehen sind". Und die Gerichte heißen das gut (8).

II. Landesverwaltungsvorschriften

Nun hat das Land Bad.-W. im Bereich der Verwaltungspraxis insofern eine beachtenswerte Regelung getroffen, als es die AV vom 21.12.76 (9) geändert hat. Nr. 3 der AV zum offenen Vollzug hat durch AV vom 15.2.84 (10) folgende Neufassung erhalten (in Kraft ab 1.3.85):

"Bei der Entscheidung über eine Beurlaubung ist insbesondere zu berücksichtigen, daß die Gewährung von Urlaub die Belastungsfähigkeit des Gefangenen häufig überfordern wird, wenn der Gefangene noch mehr als drei Jahre Freiheitsstrafe bis zur voraus-

sichtlichen Entlassung zu verbüßen hat. Nr. 7 Abs. 2 der AV d. JuM vom 21. Oktober 1976 (4511 - VI/6, Die Justiz S. 494) bleibt unberührt."

Entsprechend ist man bei den Vollzugslockerungen verfahren. Hier wurde die AV vom 21.10.76 (11) durch die AV vom 5.2.85 (12) durch folgende Bestimmung ergänzt (dito in Kraft ab 1.3.85):

"Bei der Entscheidung über Vollzugslockerungen ist insbesondere zu berücksichtigen,

1. daß der Gewährung von Vollzugslockerungen in einem frühen Vollzugsstadium die Schwere der Tatschuld des Gefangenen sowie die mit der Verhängung einer Freiheitsstrafe verfolgten Zwecke entgegenstehen können;
2. daß die Gewährung von Vollzugslockerungen die Belastungsfähigkeit des Gefangenen häufig überfordern wird, wenn der Gefangene noch mehr als drei Jahre Freiheitsstrafe bis zur voraussichtlichen Entlassung zu verbüßen hat."

Und beim Urlaub wurde ebenfalls mit Wirkung vom 1.3.85 die AV vom 20.10.76 (13) ergänzt durch die AV vom 5.2.85 (14) durch die Verwaltungsvorschrift:

"Bei der Entscheidung über Urlaub ist insbesondere zu berücksichtigen, daß der Gewährung von Urlaub in einem frühen Vollzugsstadium die Schwere der Tatschuld des Gefangenen sowie die mit der Verhängung einer Freiheitsstrafe verfolgten Zwecke entgegenstehen können."

Damit war dann wirklich eine hinlänglich erscheinende Grundlage für eine gegenüber dem Gesetz absolut restriktive Handhabung der §§ 10, 11 und 13 StVollzG geschaffen, die die VV zu diesen Vorschriften teils verbessert (3 Jahre statt 18 Monate Reststrafzeit), teils noch erheblich in den Schatten stellt.

III. Hierzu:

1.) Bei den Vollzugslockerungen sind schon die bundeseinheitlichen VV zu § 11 außerordentlich restriktiv und z. T. so nicht akzeptabel. So ist doch wohl ungereimt, wenn in VV Nr. 5 (1) a (15) generell via §§ 74 a und 120 GVG Verurteilte von Außenbeschäftigung, Freigang und Ausgang

ausgeschlossen sind. (16) Es gibt Täter (und ich kenne sie aus der Praxis), die nach § 129 oder § 129 a StGB verurteilt worden sind, sich jedoch inzwischen aus diesem Umfeld und dieser Richtung gelöst haben und vorzügliche Dienste als "Missionare der Gewaltfreiheit" leisten. Warum sollten sie an Vollzugslockerungen (gute Prognose vorausgesetzt!) nicht teilnehmen? Oder man denke an die Zuständigkeit der Staatsschutzkammer nach § 74 a GVG für Straftaten nach § 241 a StGB (Politische Verdächtigung). Was hat dieser Tatbestand mit der Frage der Lockerung oder Nichtlockerung zu tun? Fast möchte man glauben, daß die Schöpfer dieser Regelungen die Kataloge der §§ 74 a und 120 GVG zu oberflächlich gelesen haben.

Auch VV Nr. 4 zur Vollzugslockerung bei Lebenslangen ist bedenklich. Sie enthält die aus § 13 (3) bekannte Einschränkung, die zwar bei der Frage des Urlaubs noch einen Sinn machen mag (m. E. auch dort nicht), hier jedoch, etwa bei der Frage Ausgang und Freigang (gute Prognose vorausgesetzt), weniger sinnvoll ist, zumal Ausführung und Außenbeschäftigung ja in Abs. 2 der Verwaltungsvorschrift ausgenommen sind. Wie reimt sich bei guter Prognose die unterschiedliche Behandlung von Ausgang und Ausführung (unnötiger, weil wegen der guten Prognose Aufsicht entbehrlich ist)? Und schließlich: Das Gesetz hat diese 10-Jahresgrenze zwar bei § 13 (3) nicht aber bei § 11 vorgesehen. Kann das durch Verwaltungsvorschrift (17) schlicht nachgeholt werden?

Die oben zu II angeführte landesrechtliche AV gibt in Nr. 1 der Schuldschwere Einfluß auf die Vollzugslockerung, obgleich das doch nach §§ 2 und 11 (2) StVollzG unzulässig sein dürfte. Hinzu kommt in Nr. 2 eine (jedenfalls so leicht handhabbare) Dreijahresgrenze. Das läuft schlicht auf Beeinflussung, wenn nicht Bestimmung der Individualprognose nach § 11 (2) hinaus. Zu befürchten ist, daß (aus der nicht bewiesenen!) Statistik ("häufig überfordern") eine bequeme Handhabe zur Ersparung genauer (und oft auch nicht risikofreier) Prognostizierung wird.

2.) Auch beim Urlaub nach § 13 StVollzG sind schon die bundeseinheitlichen VV restriktiv genug. Von der 18-Monatsgrenze in VV Nr. 4 (2) a war schon oben bei 1. die Rede,

versus Urlaub

Nachdruck mit freundlicher Genehmigung von "Zeitschrift für Strafvollzug und Strafvollzugshilfe", Ausgabe Februar 1987, Heft 1.

auch davon, daß die Gerichte, statt gegen diese Einschränkung zu entscheiden, sie mindestens als Richtlinie mit verbleibender Pflicht zur Einzelprüfung zu halten suchen (18).

Auf die m. E. sinnlose Katalogauswahl §§ 74 a und 120 GVG in VV Nr. 3 (1) a war vorstehend zu III. 1) hingewiesen. Warum soll bei bester Prognose nach § 13 (1) 2 in Verbindung mit § 11 (2) StVollzG ein ehemaliger § 129 a-Täter, der sich völlig von seiner Tat und Einstellung gelöst hat (19) nicht beurlaubt werden können!

Die beiden zu II. genannten landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften führen eine zusätzliche und im Gesetz nicht genannte 3-Jahresgrenze Reststrafezeit ein und erlauben außerdem, die Schwere der Tatschuld bei der Frage der Urlaubsgewährung zu berücksichtigen. Daß das §§ 2 und 13 (1) 2 in Verbindung mit § 11 (2) zuwiderläuft und auch nicht durch § 57 a StGB irgendwie gerechtfertigt werden kann, sollte m. E. einsichtig sein. Aber auch hier wird sich die Reststrafgrenze als bequemer Prognoseersatz/Prognoseerleichterung anbieten. Mit beiden Gesichtspunkten, vor allem, wenn man sie kombiniert (also noch höhere Reststrafe bei gleichzeitiger Tatschuldsschwere), wird man um eine genaue und von diesen Gesichtspunkten nicht affizierte Beurteilung der Fluchtgefahr und Straftatbegehungsgefahr wohl herumkommen. Schließlich läßt sich die Reststrafe leicht aus den Akten entnehmen (bzw. aus der Reststrafezeitbescheinigung), die Tatschuldsschwere aus dem Urteil. Wozu nun noch schwierige und ohnehin immer risikobehaftete Prognosen anstellen? Daß der Gefangene "häufig überfordert" wird, hat ja schon die AV gesagt.

3.) Nicht zuletzt ist schließlich der kriminalpädagogische Effekt (und m. E. Rückschritt) zu bedenken, der darin liegt, Gefangenen mit erheblicher Tatschuldsschwere und höherer Reststrafezeit weniger oder gar nichts mehr an Belastung "zuzumuten". Sie zu fordern, gehört aber doch wohl zur Behandlung nach § 4 (1) StVollzG und erst recht zu der erstrebten Mitwirkung des Gefangenen.

Zum Abschluß noch eine kuriose Konsequenz: Wird einmal vor der genannten Reststrafezeit eine Lockerung oder Urlaub gewährt und geht das dann schief, sollte man nicht dann

als Verteidiger (etwa im Disziplinarverfahren oder Strafverfahren) darauf hinweisen dürfen, daß der Gefangene, wie schon die AV des betreffenden Landes klar zeige, eben "überfordert" gewesen sei? Ultra posse nemo obligatur, oder? Aber sonst bieten die unter II. genannten Regelungen keinen Anlaß zu Scherzen.

Anmerkungen

- 1) Schon gefordert in § 48 Abs. 2 des AE zum AT eines StVollzG von 1966 (ebenfalls nach 15 Jahren Verbüßung, jedoch rein prognoseorientiert: "wenn verantwortet werden kann, zu erproben ..."). Dazu Begr. in 1. Aufl. 1966 S. 91, in 2. Aufl. 1969 S. 95.
- 2) Durch 20. StrÄG vom 8.12.81 (BGBl I S. 1329).
- 3) Auch Allgemeinverfügungen der Justizbehörden der Länder. So ist nach der AV des Bad.-W. Justizministeriums v. 5.2.85 (in Die Justiz 1985 S. 118, 119) verfügt, daß bei Ausübung des Behandlungsermessens bei Vollzugslockerungen u. Urlaub auch die Schuldsschwere zu berücksichtigen sei, näher dazu unten.
- 4) Vgl. etwa BVerfG NJW 84, S. 33 ff. (mit Anmerkung von Beckmann, StrVert 84, 165 ff.); OLG Frankfurt in NStZ 81, 15 f.; OLG Hamm in NStZ 81, 495; OLG Stuttgart in NStZ 84, 525 (mit Anmerkung von Müller-Dietz); OLG Nürnberg in NStZ 84, 92; vgl. auch Burkhard, Strafvollzug: Säule oder Torso der Strafrechtspflege. Kritische Anmerkung anläßlich BVerfG NJW 84, 33 (= NStZ 83, 476) in ZfStrVo 84, 267; Funck, Schuld und Sühne im Strafvollzug, in ZRP 85, 137 (Achtung Satire!); Meier-Beck, Schuld und Generalprävention im Vollzug der Freiheitsstrafe, in MDR 84, 447 ff.; Müller-Dietz, Schuldsschwere und Urlaub aus der Haft, JR 84, 353 ff.; Hill, Tatschuld und Strafvollzug - Analyse eines Beschlusses des BVerfG, ZfStrVo 86, 139 ff.
- 5) In diesem Sinne jüngstens LG Heilbronn in MRD 86, 697; vgl. auch Baumann, Schuldvergeltung im Vollzug?, in Der Weg 85, 6 (Heft 2); ferner Meier-Beck, a. a. O. S. 449.
- 6) § 13 (2) RegE von 1972 lautete: "Der Urlaub kann erstmals

gewährt werden, wenn ein Viertel der erkannten Strafe, mindestens jedoch 6 Monate vollzogen sind. Wenn der Gefangene sich nicht im offenen Vollzug befindet, dürfen unter Berücksichtigung einer Entlassung nach zwei Dritteln der Strafzeit nicht mehr als 18 Monate Reststrafezeit zu vollziehen sein".

- 7) Vgl. AE-StVollzG § 58, selbstverständlich ohne diese 18-Monatsgrenze. Gegen diese vgl. Begründung des AE S. 125.
- 8) Mindestens als Richtlinie zu § 13 I 2 StVollzG mit verbleibender Pflicht zur Einzelfallprüfung; vgl. z. B. OLG München in Info StVollzPR 85, 179 (E 6 zu § 13) mit umfangreichen Schrifttums- und Entscheidungsnachweisen auch zur abweichenden Meinung; vgl. auch AK-Uhlig van Buren/Joester, 2. Aufl. 1982, § 13 Rdnr. 53; Calliess/Müller-Dietz, 3. Aufl. 1983, § 13 Rdnr. 6 (kritisch); Kühling in Schwind-Böhm, 1983, § 13 Rdnr. 11 f. jeweils m. w. N.
- 9) AV 4511 - VI/9; Die Justiz 77, 50; i. d. F. vom 23.5.79 und 15.4.81.
- 10) AV 4511 - VI/9; Die Justiz 85, 118.
- 11) AV 4511 - VI/6; Die Justiz 76, 494.
- 12) AV 4511 - VI/6; Die Justiz 85, 118.
- 13) AV 4516 - VI/11; Die Justiz 76, 493.
- 14) AV 4516 - VI/11; Die Justiz 85, 119.
- 15) Ähnlich bei § 10 VV Nr. 1 (1) a und bei § 13 VV Nr. 3 (1) a.
- 16) Natürlich auch vom offenen Vollzug und vom Urlaub, dazu vorstehend sowie AK-Uhlig van Buren/Joester, § 13 Rdnr. 47.
- 17) Dagegen auch: Kühling in Schwind-Böhm, 1983, § 11 Rdnr. 15.
- 18) Vgl. oben Anm. 8.
- 19) Man denke nur an den ehemaligen Berliner Rechtsanwalt M., der in einer Fernsehaufnahme in der JVA Tegel wohl mehr zur Bekehrung ehemaliger Mittäter geleistet hat, als manche öffentliche Beschwörung durch Politiker.

Walter-Serner-Preis

320 zum ersten, 265 zum zweiten und 217 Einsendungen zum dritten Walter-Serner-Preis. Daß die Zahl der Einsendungen abnahm, wurde durch ihre zunehmende Qualität mehr als ausgeglichen. Außerdem stieg der Anteil der weiblichen Einsender. Auch das ist erfreulich. Der Walter-Serner-Preis versteht sich als Förderpreis und ist grundsätzlich ein Wettbewerb für Krimi-Stories. Sie sollen unveröffentlicht und nicht länger als 100 Zeilen (à 65 Anschläge) sein. Mitmachen darf jeder, auch mit mehreren Geschichten. Nur SFB-Mitarbeiter sind von der Teilnahme ausgeschlossen.

Rainer K. G. Ott und Rudolf Schweigert, die Autoren des SFB-Hörfunk-Kriminalmagazins "pulp" (seit Januar an jedem letzten Dienstag eines Monats um 19.05 Uhr auf SFB 1), initiierten den Wettbewerb 1984 für "ihr" Magazin, und sie widmeten ihn dem Dichter Walter Serner, der in den 20er Jahren eine Legende der Halbwelt war.

Die Entwicklung ihrer Idee sehen die beiden "pulp"-Autoren so: "Wir nehmen an, daß viele uns beim ersten Mal alles schickten, was sie in der Schublade hatten. Inzwischen kommen höchstens noch zwei Geschichten von einem Einsender. Offenbar werden jetzt mehr Geschichten nur für den 'Serner-Preis' geschrieben, sie entsprechen genauer unseren Bedingungen. Es kommen weniger Geschichten, aber bessere. Der 'Preis' wird immer häufiger als 'literarische Herausforderung' angesehen."

Bei Einsendern, die an allen bisherigen Wettbewerben teilnahmen, läßt sich der Qualitätsschub am deutlichsten ablesen. Es gibt "Stammkunden", die beim ersten Mal noch keine Beachtung fanden, beim zweiten Mal in die engere Wahl kamen und beim dritten Versuch sogar belobigt wurden. Pro Wettbewerb gibt es einen Preisträger und etliche Belobigungen. Alle diese Geschichten werden in einer "pulp"-Sondersendung vorgestellt, alle "Gewinner" erhalten Buchgeschenke, aber nur der Preisträger hat die "Ehre und das Renommee", denn nur seine Geschichte wird in dem alljährlich erscheinenden rowohlt-Thriller-Magazin "Schwarze-Beute" abgedruckt.

So eine Veröffentlichung kommt natürlich auch dem "pulp"-Wettbewerb zugute. Der Walter-Serner Preis ist längst so etwas wie eine Institution. Rainer K. G. Ott schwelgt sogar: "Wir hoffen eigentlich auf die Unsterblichkeit des Preises, so wie wir sicher sind, daß Walter Serner durch den Preis seinen eigenen Tod überlebt hat. Vor 60 Jahren hat er seine letzte Geschichte geschrieben, und heute sind die Neuauflagen seiner Bücher fast alle vergriffen. Also: Walter Serner hat überlebt, und unser Wettbewerb soll ein bißchen dabei behilflich sein."

Folglich wird es auch 1987 einen Walter-Serner-Preis geben. Aufgerufen dazu wird in der Juni Sendung von "pulp" und in der Häftlingszeitung "Lichtblick". Dieses Blatt wird in Tegel gemacht und von Fuhlsbüttel bis Stadelheim in allen Strafanstalten gelesen. Das Serner-Team verspricht sich von der "Lichtblick"-Ausschreibung vor allem Geschichten, in denen die Autoren ihre eigene Realität verarbeiten. "Am liebsten sind uns nämlich Geschichten, die Phantasie und Wirklichkeit verbinden. Und: Originelle Stories haben die besten Chancen! Wir wollen keine ab- oder umgeschriebenen Fernsehkrimis, wollen nicht bei Reinecker oder Agatha Christie stehenbleiben, sondern weiter über Dashiell Hammett hinaus."

Ein "Lichtblick"-Aufruf motivierte bereits den Walter-Serner-Preisträger 1986. Es ist der 32jährige, wegen Raubdelikten in Tegel einsitzende Norbert Gustoniak. Den Preis bekam er für seine Erzählung "Nur'n Schuß", in der er in Form eines inneren Monologes den Banküberfall eines Drogensüchtigen schildert.

Der erste Walter-Serner-Preisträger war 1984 Leonard Seidl, ein Wasserwerk-Angestellter aus Bayern. Inzwischen ist er ein gefragter Autor beim Bayerischen Rundfunk. Wie gesagt: Der Walter-Serner-Preis ist ein Förderpreis.

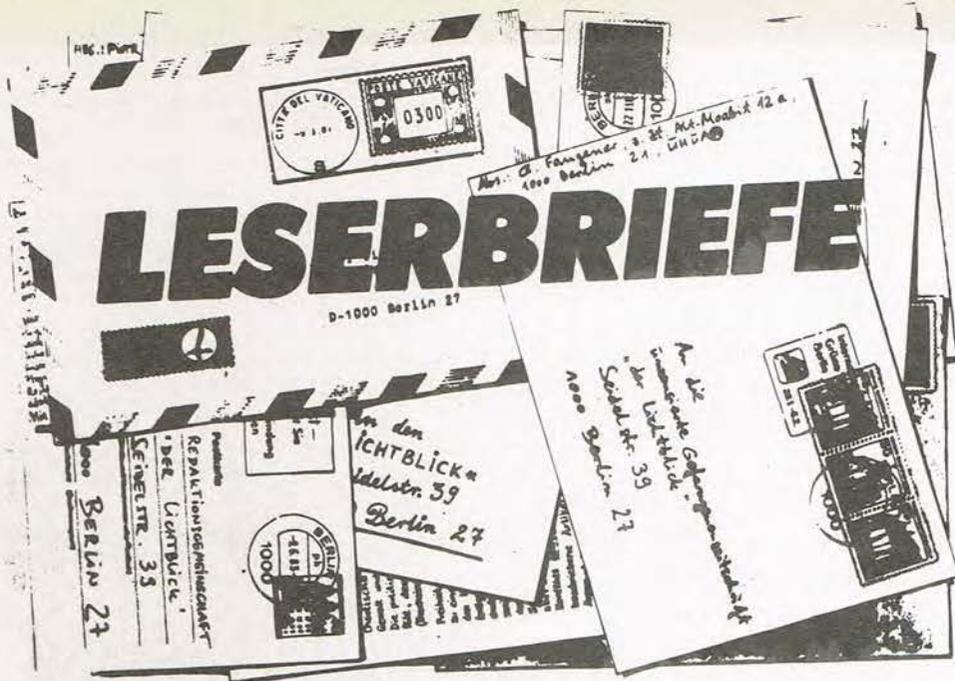
Preisträger 1985 war der Stuttgarter Rechtsanwalt Dr. Fred Breinersdorfer, ein schon anerkannter Autor.

Die Einsendungen von Gelegenheits-schreibern sind rückläufig. Die meisten Manuskripte kommen von Leuten, die die Schriftstellerei als ständige Nebenbeschäftigung betreiben. In der "pulp"-Redaktion werden alle Einsendungen erst mal kopiert. Dabei werden die Namen der Autoren abgedeckt, so daß die Jury die Geschichten später anonym bewertet. Doch noch bevor sie ans Werk geht, werden alle Manuskripte von der Lektorin Marianne Stratmann strukturell geordnet. Die Jury selbst setzt sich zusammen aus den beiden "pulp"-Autoren Schweigert und Ott, "pulp"-Redakteur Klaus Schulz und der "redaktionellen Mitarbeiterin" Charlotte Riemer. Von diesem Jahr an soll in wechselnder Besetzung noch ein weiteres, besonders "fachkundiges" Jurymitglied hinzukommen. 1987 wird es Dieter Schenk sein, der Leitende Kriminaldirektor der Berliner Kripo. Ehrenvorsitzender der Jury ist aber nach wie vor der Kritiker Friedrich Luft. "Er ist mehr als der Ehrenvorsitzende", erklärt Rainer K. G. Ott, "er ist der 'gute Geist' des Walter-Serner-Preises."

Fritz Ewert



Nachdruck mit freundlicher Genehmigung von "SFB-Report"



Auf diesen Seiten haben die Leser das Wort. Ihre Wünsche, Anregungen, Forderungen, Kritik und Urteil, müssen sich nicht unbedingt mit der Meinung der Redaktion decken. Die Red. behält sich vor, Beiträge - dem Sinn entsprechend - zu kürzen. Anonyme Briefe haben keine Chance.

Ein Hallo an die Redaktion,

Beim gestrigen Besuch wollte mein Bruder mir die von Euch gesandten Exemplare des Lichtblicks nach Neu-Ulm mitbringen und mir überreichen. Wurde natürlich nicht zugelassen, sondern sollte über den Richter zur Genehmigung geleitet werden. Ich habe die Exemplare meinem Bruder zur Verwahrung überlassen, damit ich bei meiner Entlassung mich damit befassen kann. Jedenfalls vielen Dank für Eure prompte Bedienung. Momentan kann ich Euch noch keine Spende überweisen, da ich noch bis zur Verhandlung am 13.7.87 hier bleibe. Was danach sein wird, werde ich Euch mitteilen.

Vorab jedoch ein paar gutgemeinte Vorschläge, wie Ihr den Lichtblick finanzieren könnt. Ihr solltet es mit Werbeanzeigen, die auf Grund gut gefaßter Aufforderung für Spenden und einem Belegexemplar bzw. Musterexemplar versehen, an folgende Unternehmen verschickt werden können. Nescafe, Marlboro, Camel, Molkereiprodukte, Autohersteller, Zeitschriften (Praline, Playboy u. s. w.). Sogar das Arbeitsamt ist locker drauf mit dem Werbeetat. Oder schreibt doch die Parteien ruhig an. Damit Ihr nicht politisch abhängig werdet, solltet Ihr versuchen, alle großen Parteien anzusprechen. Oder Frau Rita Süßmuth stellt Ihr eine Seite zur Verfügung für AIDS-Aufklärung. Natürlich gegen Bezahlung in Form einer Spende. Sogar die im Umkreis liegenden Firmen können angesprochen werden. Wie wäre es mit der nächsten Gaststätte, die von fast allen Entlassenen besucht wird. Die Aufforderungen müssen natürlich

gut formuliert und als Spende gegen Quittung absetzbar sein.

Probieren geht über studieren!

Viel Glück

Wolfgang Hintermayer
7910 Neu-Ulm

Hallo Jungs vom Lichtblick!

Ich war jetzt 23 Monate im Knast: "Das war die Hölle". Das war in Ebrach und in Aschaffenburg. Jedesmal wenn ich gefragt habe, ist der Lichtblick erlaubt, haben die mich zur Sau gemacht.

Na ja, jetzt bin ich seit 24.4. in Wiesbaden und habe noch 15 Monate bis Endstrafe, dann bin ich mal frei nach 3 Jahren und 2 Monaten. So, jetzt möchte ich Euch ein paar Zeilen über Aschaffenburg schreiben.

Es gibt alle 4 Wochen mal saubere Bettwäsche und in Hessen alle 14 Tage. Warum??? Da geht es mal in die Dusche am Dienstag, und am Mittwoch gibt es saubere Kleidung. Ich habe schon immer gewußt, daß die Knödelköpfe alles falsch machen.

Von mir aus kann der Franz eine Mauer um sein Bayern ziehen! Da wäre endlich Ruhe! Mir kommt es vor als wäre Bayern die zweite DDR!!!

Na ja, wenn Ihr mir den Lichtblick jeden Monat nach Wiesbaden schicken würdet, wäre ich sehr froh. Leider kann ich Euch kein Geld überweisen, aber wenn Ihr Briefmarken brauchen könnt, da kann ich Euch helfen.

Mit freundlichen Grüßen

Achim Fischer
JVA-Wiesbaden

Lieber Michael nebst Mitarbeitern,

vielen Dank für Deinen Brief, welcher mich ja nun zum glücklichen Bezieher Eurer Hefte macht. Anbei mein bescheidener Beitrag für's erstmal an Euren Portokosten.

Vorhin kam mein Sozialarbeiter und meinte, ich solle den Antrag für'n Libli nochmal stellen, weil mein erster Antrag nicht den "Regeln" entsprechend formuliert wäre. Also hab' ich erstmal noch nix von den in Deinem Brief erwähnten Ausgaben des Libli gesehen bzw. gelesen. Und ob die Brüder nun die Hefte bis zur ersehnten Genehmigung an Euch retour schicken oder gnädigerweise auf meinen zweiten Antrag warten, bleibt nun abzuwarten, denn darüber ist nix in Erfahrung zu bringen. That's Wittlich!

Zu berichten gäb's von hier vieles über spezielle BTMer-Regelungen/Benachteiligungen bis zu den ganzen Diskriminierungen, die dir widerfahren, wenn du HIV-Positiv bist, wie ich zum Beispiel. Aber ich weiß aus anderen rheinland-pfälzischen Knästen, daß diese Torturen die Regel sind, also für Euch sicher nix Neues!?

Aber der absolute Hit hier (Jugendknast, mit den "erzieherischen Maßnahmen und Fürsorgepflicht" gegenüber Mitgefangenen) ist, daß HIV-Positive, trotz schriftlicher Einverständniserklärung der "Wunschumschlußpartner", an den Wochenenden keinen Umschluß kriegen. Von Sport, gleichen Arbeitsplatzchancen gegenüber "normalen" Insidern will ich gar nicht erst anfangen. Soviel mal als kleiner Hinweis am Rande.

Bes demnäch!

Martin N.
Wittlich



Hallo Freunde,
ist Euch schon aufgefallen, daß es viele Mitgefangene gibt, die einen Vollzugshelfer suchen, die derzeit bei der Sozial-Pädagogischen Abteilung des Herrn Oberregierungsrates Mayer rar geworden zu sein scheinen?

Im Liberalisierungsstau der 70er Jahre war es für den kritischen Beobachter fast peinlich zu sehen, wie jeder x-beliebige Intellektuelle es schon für offensichtlich "chic und in" hielt, sich einen Strafgefangenen zu halten und zu pflegen, wie ein Schrebergärtner seine besonders wertvollen Stallhasen. Seinerzeit wimmelte es geradezu von weiblichen und männlichen Gerichtsreferendaren - heute sicher alle schon Richter, Staats- oder Rechtsanwälte -, von Abgeordneten aller Fraktionen, die sich über eine Vollzugshelferschaft mit den Problemen des Strafvollzuges vertraut machten und somit in den Ausschüssen ihrer Fraktion kompetent mitreden konnten. Oder sind wir Gefangene inzwischen wieder zur Randgruppe degradiert, mit der man sich nicht mehr profilieren kann?

Erare humanum est, denn ich selber habe vehement die Meinung seinerzeit vertreten, unter der "CDU" würde der Vollzug menschlicher, durchlässiger, eben "christlicher". In der Opposition befindlich, gab es CDU-Abgeordnete wie den Rechtsanwalt und justizpolitischen Sprecher dieser Fraktion, Herrn Heinrich Lummer, die sehr engagiert für die Belange des Strafvollzuges eintraten und Mißstände mittels "Kleiner Anfragen" im Abgeordnetenhaus transparent machten.

Wer weiß noch, daß es der SPD-Bezirksabgeordnete von Reinickendorf und Amtsleiter der Bundespost, Herr Poster, war, der sich dafür stark gemacht hatte und zwar erfolgreich, daß wir einen "Roten-Punkt-Briefkasten" vor die Tore der Anstalt bekamen, damit die Nachtpost anderntags die Adressaten erreichte. SPD-Abgeordnete wie Frau Fechner,

Bodo Thomas, die sogenannte "Spandauer Riege", waren Dauergäste in Tegel und nahmen sich zum Teil sehr erfolgreich der Probleme der Gefangenen an.

Ich bemühe mich seit fast zwei Jahren um eine geeignete Vollzugshilfe; extrem "links" will ich nicht, extrem "schwarz" schon gar nicht ...

Mit freundlichen Grüßen

Peter-P. Bauereis
JVA Berlin-Tegel, TA III

Hallo Lichtblicker,

drei Ausgaben Eurer Zeitung (Dez.-März) habe ich gelesen, besser gesagt verschlungen. Es macht mir Mut, wenn ich sehe, daß es noch Leute gibt, die sich mit dem Thema Strafvollzug auseinandersetzen.

Nicht wie so viele, die einfach alles still über sich ergehen lassen. Gerade hier in Moabit ist es am deprimierendsten. Man kriegt ganz bewußt mit wie man der Laune einiger Beamter ausgesetzt ist, manche bilden sich ein, daß man den Knackis (wenn auch laut Gesetz noch unschuldig, da bei den meisten in Moabit eine Verteilung noch ansteht) zeigen muß wer das Sagen hat, tja, und dementsprechend treten einige Beamte auf. Hauptsächlich sind es jüngere Beamte, die wie die Sheriffs durch die Gegend laufen, Ihrer Schlüsselmacht bewußt und ausspielend. Armes Deutschland. Nur weil ich das Licht in der Zelle vor 22.00 Uhr ausgedreht habe, ist man zu dritt in meine Zelle gekommen und hat mit Bunker gedroht. Der Weg zum Bunker wäre für mich sehr schmerzlich gewesen, denn wie drei, die Gewalt ablehnen, sahen die nicht aus. Dem Deutschen braucht man nur eine Uniform anzuziehen und schon wird er Dir zeigen, wer er ist.

Trotz allem, macht weiter so.

Gruß

Gerhard Schlosser
JVA-Moabit

Betreff: Antwort zum Leserbrief des Herrn Sylla "... mehr Durchblick für den Ausblick im Lichtblick ..."

Zwar besitze ich den Leserbrief des Herrn Blum nicht, jedoch zeigt die Reaktion des Herrn Sylla, daß Herr Blum ein Körnchen Wahrheit dennoch an irgendeiner Stelle bezüglich des Herrn Sylla aufzeigte - Sylla wird es am besten wissen müssen. Denn als Geistlicher sollte man doch einen anderen Argumentationsstil wählen als den der Retour-Agitation.

Sylla hat sich auf ein Level begeben, welchen ich von den Christdemokraten dieser Republik schon lange leid bin. Die Verteufelung und Verunglimpfung seines Gegenüber, ersetzend der sachlichen Diskussion. Herr Sylla erhebt in arroganter Pose den Anspruch, Seelenführer zu sein; nein danke, es reicht. Seine hiesige Position strukturell durchleuchtet, kann die Schlüssigkeit nicht verleugnet werden: er, durch administrativer Duldung, fristet sein Hiersein, ist letztlich auch nur ein verlängerter, wenn auch funktional verlagert, Hebel des JuM Stuttgart.

Konzeptionell und faktisch ist diese Optik nach außen abgeschottet, bzw. verschleiert, und vergessen wir nicht das politische Konkordat: Quius regio, eius religio, das eigentliche sozio-psychische Beugungsmittel - so auch die geistige Haltung des Herrn Sylla.

Diese Überheblichkeit und gewollte Verdummung zeigt sich in der Reaktion des Herrn Sylla, wenn er dem Lichtblick zu mehr Durchblick verhelfen will. Für Außenstehende liest sich die syllaische Forderung als könnte die Lichtblick-Redaktion nicht hinreichend und ausreichend genug differenzieren und versucht Euch, in die Pflicht zu nehmen: die Meinungsecke - dies ist nunmal die Seite der Leserbriefe - enger zu fassen. Seht Ihr in dem Brief einen Punkt der Sachlichkeit? Schreibt man so als Geistlicher?

NEULICH ALS DIE

NUN MACH MAL HINNE DU IDIOT- ICH HAB' DURCHFALL?



WAS ERLAUBEN SIE SICH? HIER SCHEI... HH SPRICHT DERVDL?



KOMMEN SIE RHUS, DAS IST EINE ZELLENKONTROLLE GEMÄSS §84 StVollzG!



Nun zu seinen Machenschaften betreffend unserer Janus-Redaktion. Herr Sylla hat ständig versucht, sein Mitspracherecht und seine persönliche Einflußnahme innerhalb der Redaktion durch blinde und meinungslose Mitglieder, die er infiltrativ mit einbringen wollte, auszubauen und zu zementieren. Seinen Versuchen - die Instrumentalisierung naiver Seelen, und hieraus ergibt sich auch das Maß seiner Respektierung der Würde des Menschen - wurde standhaft und tapfer Widerstand geleistet, und trotz seinem großen Einfluß hat es die Janus-Redaktion geschafft, ihn, samt seinen Konspiranten und Mitläufer, vor die Tür zu setzen - Bravo.

Nun hat es sich ergeben, daß ein Bastionsglied des Herrn Sylla ein Ausländer war - nicht einmal diese waren ihm heilig, um seine Vormachtstellung in der Redaktion auszubauen -, dieser aufgrund des Durchblicks der Janus-Redaktion nicht angenommen wurde. Herr Sylla hat ein teuflisches Spiel begonnen und auch verloren, nicht genug nach seinem Desaster, versucht er nun die Redaktion als rassistisch abzustempeln.

Wo bleibt denn sein christlicher Lehrauftrag, den Dialog und die Mühen aufrecht zu erhalten, um Schaden abzuwenden, aber was macht er: die ihm Anvertrauten überzieht er mit Dreck (den Janus) und mit Spott (Herrn Blum) - ein wahrer Christ, der Blut der Macht gekostet hat. Wessen Lehrer und wessen Vorbild mag er sein?

Es grüßt Euch

Ratio Ignara
Freiburg

Lieber Michael, liebe Freunde dort!

Eigentlich gehört es zu einem meiner Prinzipien, daß ich die bei mir eingehende Post umgehend beantworte. Wenn Ihr nun erst heute einen persönlichen Dank hinnehmen könnt,

dann hat das folgende Bewandnis: Nach der Ankündigung der von Euch herausgegebenen Gefangenenzeitung - die mit der gleichen Post von dort abgegangen ist -, wollte ich erstmal den Erhalt abwarten. Leider wurde mein Warten auf eine sehr lange Probe gestellt. Die Ursache hierfür lag nun nicht bei Euch, sondern bei dem Postamt dort in Berlin. Versehen mit dem Hinweis "Die Sendung wurde hier durch posttechnische Maschinen beschädigt. Wir bitten, das Vorkommnis zu entschuldigen. Postamt 1000 Berlin 11", erhielt ich nun die Sendung - neu verpackt - in der vergangenen Woche.

Wie von Euch brieflich angeregt, hatte ich bereits nach Absendung meines Bestellbriefes um die Genehmigung für den Bezug Eurer Zeitung nachgesucht. Dieser Vorgang ist hier nur ein rein formeller. Es wäre zu wünschen, daß es in einer VA wie z. B. Landsberg/Lech gleichfalls so wäre! Es ist wirklich DAS ALLERLETZTE, was man dort über Euch im Bezug auf die "bayrische Korrektheit" zu hören bekommt.

Nun, auch mir ist der Vollzug im "freien Staat Bayern" kein Tabu. Die Untersuchungshaft in der Sache hier habe ich in der VA Stadelheim - ein Jahr - verbringen dürfen. Da ich mich dort nicht für eine Abweichung vom Vollstreckungsplan habe ködern lassen - beruflich bedingt (Koch) -, wurde ich "postwendend" in die "grüne Hölle" - hier Bernau am Chiemsee - abgeschoben. Das Glück war auch mir einmal hold, und ich brauchte dort nur die Aufnahme mitzumachen. Seit November des vergangenen Jahres bin ich nun wieder einmal hier. Und trotz der BASF-Luft in Mannheim ist es noch besser diese einzatmen als die der "grünen Hölle von Bernau"!

Wenn man wie ich Vergleiche anstellen kann, dann muß ich unumwunden eingestehen, daß auch hier der Vollzug eher rückläufig ist, wenn auch nur in kleinen Einschränkungen:

Beschränkung der Postwertzeichen in eingehenden Briefen, kulturelle Veranstaltungen usw., usw. ...

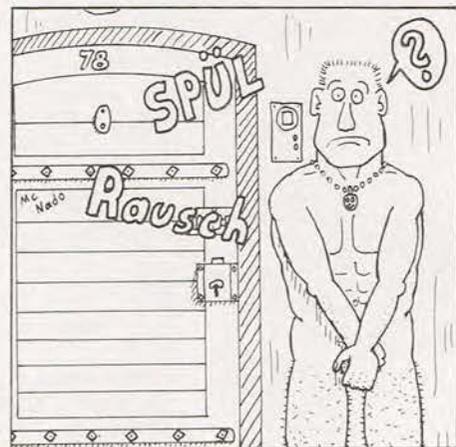
Bestimmt kann ich mir weitere diesbezügliche Aufzählungen ersparen, gehe ich doch davon aus, daß auch Ihr dort KLETTE-Leser seid. Apropos Klette. Mit großer Sorgfalt habe ich den Leserbrief von Josef Pecher jun. im Lichtblick Jan./Febr. gelesen. Mir selbst ist der Briefschreiber unbekannt. Doch die, die den angesprochenen "Kletterwurm" kennen die bestätigen im vollen Umfang die Darlegung von Josef! Ja, es ist wirklich sehr bedauerlich, was aus der Klette geworden ist. Viele gute Mitarbeiter an der Klette aus früheren Jahren kenne ich noch persönlich. Ihren Einsatz kann ich noch heute loben und würdigen!

Einer sehr großen Beachtung wird hier - in meinem Kreise - Eurem Beitrag HAFTRECHT unterzogen. Einigen konnte schon mit diesen Grundsatzurteilen zu ihrem Recht verholfen werden (eine Sache, die in Landsberg/Lech unterbunden werden soll). Unter anderem auch Euer Beitrag 'Hafturlaub bei Ausländern'. Ein noch junger Mensch, 23 Jahre, mit griechischer Staatsangehörigkeit, aber nur auf dem Papier, wurde er doch hier in Mannheim geboren. Die Ausweisung war bisher aufgrund kleiner Delikte angeordnet. Bis zum Augenblick aber wurde - auf dem Gnadewege beim Staatsministerium - ein Stop erzielt. Der entgeltigen Entscheidung durch die vorgenannte Institution sollte noch nicht vorgegriffen werden. Aber immerhin schon ein Erfolg, denn seinen ersten Besuchsausgang hat er bereits - dank Eures Beitrages - hinter sich, und der zweite steht für die kommende Woche an. Herrlich!

Das soll es nun für heute einmal gewesen sein. Mit meinen besten Wünschen für Euer Wohlergehen und nochmaligen herzlichen Grüßen!

Werner Graichen
Mannheim

BEAMTENTORLETT BESETZT WAR



Mein sterbenskranker Bruder soll mich nicht in Handschellen sehen

Justiz genehmigte dem Mann, der wegen Mordes in Haft ist, den Besuch – aber er verzichtet

Berlin, 22. Mai 1987
Das Geschichts, über die sich viele Menschen viele Gedanken machen werden:
Ein sterbender Berliner bittet um den Besuch seines inhaftierten Bruders – aber der Bruder verzichtet lieber auf den Besuch, als daß er von seiner Forderung an die Berliner Justiz abtritt.

Ich gehe nur zu meinem sterbenskranken Bruder, wenn ich ihn ohne Handschellen besuchen darf.

Das jedoch ist gegen die Bestimmung.

Der Mann, der diese Forderung stellt, ist der 44jährige Kfz-Techniker Werner Guderjahn,

der wegen Mordes in der Haftanstalt Tegel sitzt.

Die Justizbehörden sind generell bereit, dem Inhaftierten den Besuch am Krankenbett seines ein Jahre älteren Bruders zu gestatten – allerdings nur in Handschellen und unter Bewachung.

Das jedoch lehnt der zu 14 Jahren Freiheitsentzug Verurteilte ab: Ich trete nicht in Handschellen vor meinen sterbenden Bruder, ich würde mich schämen.

Guderjahn, der auch heute noch seine Unschuld beteuert, war im April 1981 von einem Berliner Schwurgericht zu 14 Jahren Freiheitsentzug verurteilt wor-

den – er soll die 75jährige Gertrud Dormann in ihrer Wohnung in der Marzuffelstraße (Kreuzberg) ersticht haben.

Das Motiv, so das Gericht: Werner Guderjahn und ein Komplize haben die im selben Hause lebende Rentnerin getötet, um für Verwandte an die Wohnung der Frau zu kommen.

Horst Guderjahn, der Bruder des Verurteilten, war erst wenige Wochen vor dem Prozeß aus der „DDR“ nach West-Berlin gekommen, hatte seinen Bruder nur kurz gesehen.

Jetzt – sechs Jahre nach dem Prozeß – ist er an Krebs erkrankt, liegt im Krankenhaus Moabit.

Die Ärzte: Er stirbt bald.

(Berliner Morgenpost vom 23.5.1987)

Gefängnis-Pfarrer fühlen sich ungeliebt

Probleme der Gefängnisbesorger standen im Mittelpunkt der fünfjährigen Jahrestagung der evangelischen Pfarrer an den Justizvollzugsanstalten in der Bundesrepublik Deutschland im Haus der Kirche, die gestern zu Ende ging. Der Vorsitzende der Konferenz, Otto Seesemann, zeigte sich besorgt über die Verletzung der ärztlichen Schweigepflicht in Haftanstalten.

Die Gefängnisleitung würde immer häufiger über AIDS-Erkrankungen der Gefangenen informiert. Begründet würde das mit der Fürsorgepflicht der Leitung gegenüber den anderen Gefangenen und den Wärtern. Die AIDS-Kranken hätten dann aber mit schweren Nachteilen zu rechnen.

Vor allem wandte sich die Konferenz fast einstimmig gegen eine mögliche Novellierung des Strafvollzugsgesetzes, das dem Sühne- und Vergeltungsgedanken und dem Schutz der Bevölkerung wieder ein stärkeres Gewicht gegenüber dem Resozialisierungsgedanken verschaffen würden.

Manchmal fühlen sich die Gefängnisbesorger wie die „ungeliebten Kinder der Kirche“, bedauerte Seesemann und wünschte sich mehr Aufmerksamkeit der Kirche und mehr Unterstützung.

(Die Tageszeitung vom 27.5.1987)

Der Mann aus der Krawallnacht erhängte sich in seiner Zelle

Berlin, 27. Mai
Der 29jährige Norbert Kubat hat sich in seiner Zelle in der U-Haftanstalt Moabit erhängt. Er war seit dem 2. Mai in Untersuchungshaft, soll bei den Krawallen in der Nacht zum 2. Mai einen Stein gegen ein Feuerwehrauto geworfen haben.

Kubat war schon 1985 zu sechs Monaten Freiheitsstrafe mit Bewährung verurteilt worden, weil er in Kreuzberg einen Bauwagen angezündet hatte.

Am späten Abend versammelten sich mehrere hundert Personen auf dem Kurfürstendamm zu einer Demonstration.

(Frankfurter Rundschau vom 29.5.1987)

Zu dem Artikel „Liberaler sperren sich gegen Wiederaufleben des alten Zuchthauses“, ... vom 22. 5. 87, erkläre ich als justizpolitischer Sprecher der FDP-Fraktion Berlin: Die FDP-Fraktion hat sich bisher überhaupt noch nicht inhaltlich mit Änderungsvorstellungen zum Strafvollzugsgesetz befaßt. Soweit mir bisher die Erwägungen der Berliner Justiz zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes bekannt geworden sind, vermag ich darin keineswegs Bestrebungen zu erkennen, „das alte Zuchthaus wieder aufleben zu lassen“. Ich distanziere mich von der Veröffentlichung des Briefes der FDP-Fraktion. Karl-Heinz Baetge, Mitgl. des Abgeordnetenhauses von Berlin

(Die Wahrheit vom 21.5.1987)

(Berliner Morgenpost vom 5.6.1987)

Gesetz brachte für Strafgefangene keine Änderung

Diskussion zur Strafvollzugssituation

(DW-ME). Im Rahmen einer Tagung zur sogenannten Gefängnisbesorger diskutierten am Dienstag Abend Fachleute auf einer Podiumsdiskussion im Haus der Kirche über die Situation im Strafvollzug. Die CDU war wieder einmal trotz Einladung der Auseinandersetzung aus dem Weg gegangen.

Im Mittelpunkt stand die immer noch schlechte Situation der Strafgefangenen, die sich nach Ansicht vieler Teilnehmer auch nicht durch das vor 10 Jahren in Kraft getretene Strafvollzugsgesetz geändert habe. Immer noch fehle die soziale Sicherung wie die gerechte Arbeitsentlohnung für Strafgefangene, obwohl dies sogar gesetzlich vorgesehen sei, meinte etwa Dr. Schick (Frankfurt am Main). Professor Albrecht (Bielefeld) unterstrich, daß den Gefangenen das Strafvollzugsgesetz nichts gebracht hatte. Es sei lediglich der administrative Bereich gestärkt worden. Im übrigen be-

mängelte er, daß Juristen häufig über menschliche Probleme im Vollzug keine Ahnung hätten. Auch Antje Vollmer verwies darauf, daß die vor zehn Jahren eingeleitete Rechtsreform letztlich für die Justiz nur als Ausrede herangezogen würde. Solche Reformen würden sinnlos bleiben, solange sie in einer Gesellschaft stattfänden, in denen Gefangene nach Haftverbüßung keine Chance zur Wiedereingliederung hätten.

Widersprochen wurde in der Diskussion Auffassungen, wonach sich aufgrund der öffentlichen Meinung in der Justizverwaltung nichts ändere. Die Aufrüstung wäre auch ohne die Mehrheit der Bevölkerung durchgesetzt worden. Wenn Politiker wollten, ließen sich demzufolge auch Änderungen in der Justiz durchsetzen. Kritisiert wurden die Kirchen, die zu wenig Einsicht für die politische und soziale Brisanz des Strafvollzuges aufbringen.

(Frankfurter Rundschau vom 22.5.1987)

12 Prozent der Häftlinge sind AIDS-infiziert

dpa Straßburg, 5. Juni
Etwa zwölf Prozent der Häftlinge in den Strafanstalten der 21 Mitgliedsländer des Europarates sind nach einer Untersuchung der Staatenorganisation mit dem AIDS-Virus infiziert. Dies liegt der Studie zufolge an dem hohen Anteil von drogensüchtigen Häftlingen.

Auf einer Konferenz der Direktoren von Haftanstalten in Straßburg wurden gestern vorbeugende Maßnahmen und eine verbesserte Schulung des Gefängnispersonals gefordert, um die Ausbreitung von AIDS zu verhindern. Experten sprachen sich jedoch gegen eine Pflicht zum AIDS-Test vor Haftantritt aus, ebenso gegen eine Isolierung von AIDS-Infizierten. Ein erster Schritt zur Bekämpfung von AIDS im Gefängnis sei das energische Vorgehen gegen das Einschmuggeln von Injektionsnadeln.

Liberaler sperren sich gegen Wiederaufleben des alten Zuchthauses

Nein der Berliner FDP zur Verschärfung des zehn Jahre alten Strafvollzugsgesetzes / Union ohne Mehrheit für Wende

Von unserem Korrespondenten Otto-Jörg Weis

BERLIN, 21. Mai. CDU und CSU haben auf Länderebene offenbar keine Mehrheit mehr für ihre von langer Hand vorbereitete Wende im Strafvollzug. Nachdem noch im Februar mit Ausnahme von Hamburg, Bremen und Nordrhein-Westfalen alle Bundesländer einer Gesetzesinitiative des Bundesrates zur Verschärfung des zehn Jahre alten Strafvollzugsgesetzes zugestimmt hatten, war nach einer Sitzung des Strafvollzugs-Ausschusses der Länder Anfang Mai in West-Berlin nur noch ein harter Kern von vier Ländern übrig geblieben: Bayern, Baden-Württemberg, Schleswig-Holstein und Berlin.

Aus diesem Quartett ist jetzt auch Berlin ausgeschieden: Die FDP-Fraktion hat in einem förmlichen Schreiben ihres Vorsitzenden Walter Rasch an Justizsenator Rupert Scholz (CDU) klargestellt, daß die Wende-Initiative von West-Berliner Seite nicht mitgemacht wird.

Vom FDP-Veto betroffen ist damit ausgerechnet jener Länderjustizminister, der die Novellierungsdiskussion selbst angeregt hatte und diese derzeit für die nächste Länderjustizminister-Konferenz am 4. und 5. Juni federführend weiter vorantreibt. Scholz hatte anlässlich des sechsjährigen Bestehens des strikt am

Resozialisierungsprinzip ausgerichteten Strafvollzugsgesetzes von 1977 in einer Fachzeitschrift eine Fülle von restriktiven Änderungen vorgeschlagen: Danach sollten unter anderem die Lebensverhältnisse von Strafgefangenen in den Haftanstalten künftig nicht mehr – wie im Gesetz vorgeschrieben – „an den allgemeinen Lebensverhältnissen“ orientiert sein, sondern bloß noch am Existenzminimum des Sozialhilfegesetzes.

Weitere, von den rein CDU/CSU-regierten Ländern sogleich unterstützte Scholz-Ideen waren: die Einschränkung der Urlaubsgewährung „aus wichtigem Anlaß“; die Einschränkung der Kontrollfreiheit des Schriftwechsels zwischen Anwalt und Gefangenen; die Ausdehnung der Widerstandsmöglichkeiten bei Lockerungen; die Erweiterung des Katalogs der Disziplinarmaßnahmen gegen Gefangene um die Formulierung „Ausschuß von Vollzugslockerungen und Urlaub aus der Haft bis zu sechs Monaten“; die Berücksichtigung der „Schwere der Tatsache“ bei allen Entscheidungen über Vollzugslockerungen und Urlaub sowie Unterbringungen im offenen Strafvollzug.

Alle diese Vorschläge stehen nach Auffassung von Kritikern im klaren Gegensatz zu dem Grundprinzip des sozial-libe-

ralen Strafvollzugsgesetzes von 1977, demzufolge Fragen von Abschreckung und Sühne allein den Gerichten überantwortet wurden, während der Strafvollzug nur dem Ziel der Wiedereingliederung des Gefangenen in die Gesellschaft zu dienen hat.

Gegen den CDU/CSU-Vorstoß hat es daher seit Monaten Widerstand gegeben. So befürchtete Horst Isola, Bundesvorsitzender der Arbeitsgemeinschaft sozialdemokratischer Juristen und Vollzugsleiter in Bremen, das „Wiederaufleben des alten Zuchthauses“. Die SPD-Rechtsexpertin im Bundestag, Herta Däubler-Gmelin, sprach von einer „reinen Gegenreform“. Starke Vorbehalte gegen den Scholz-Vorstoß kamen auch von den Praktikern des Verbandes der Vollzugsbediensteten und des Berufsverbandes der Ärzte und Psychiater im Strafvollzug.

Die Schlüsselrolle bei der Abwehr der Strafvollzugs-Wende hat freilich inzwischen die FDP übernommen. Als kleinerer Koalitionspartner hat sie sich nicht nur bisher in Niedersachsen und Berlin (demnächst voraussichtlich auch in Rheinland-Pfalz) einer restriktiven Gesetzesnovelle des Bundesrates widersetzt. Vor wenigen Tagen ist auf einer Berliner Sitzung auch der Bundesausschuß

Recht und Inneres der FDP eindeutig „den Bestrebungen einer Reihe von Länderjustizministern entgegengetreten, die Rechtsstellung der Gefangenen zu verschlechtern und die insgesamt bewährte Praxis der Vollzugslockerung einzuschränken“.

Nachdem Personalmangel und Überfüllung der Haftanstalten jahrelang eine gesetzeskonforme Praktizierung des Strafvollzugsgesetzes unmöglich gemacht hätten, sei es jetzt an der Zeit, Zielsetzungen und Instrumente des Strafvollzugsgesetzes mehr als bisher in die Tat umzusetzen.

Für den nächsten FDP-Bundesparteitag hat der Fachausschuß eine als deutlich mehrheitsfähig geltende Entscheidung vorbereitet, wonach Gesetzeskorrekturen wie „die Überbetonung des Sicherheitsgedankens, die Einführung des Vergeltungs- und Abschreckungsprinzips bei Vollzugslockerungen, die Verschärfung von Disziplinarmaßnahmen und die Beschränkung von Klagemöglichkeiten von Gefangenen“ abgelehnt werden. Begründung des Ausschußvorsitzenden und renommierten Hannoveraner Jura-Professors Rolf-Peter Callies für das FDP-Veto: „Kein ersichtlicher Handlungsbedarf“.

Knackis sollen AIDS-Test verweigern

Anonymität sei nicht gewährleistet / Weigerung hat bisher keine Konsequenzen, aber Ministerium diskutiert Zwangsmaßnahmen / Bis zum 1. März sind 8.230 Häftlinge auf AIDS untersucht worden

Nürnberg Wolfgang Gast

ürnberger AIDS-Hilfe forle Häftlinge in den bayeri- Gefängnissen auf, den -Test zu verweigern und ge- genfalls dagegen zu klagen. Anonymität für die Infizier- ei nicht gewährleistet. So nicht ausgeschlossen wer- ße die Anstaltsleitungen die nisse an das Vollzugsper- sönlichkeiten. Stützen will man sich auf den Paragraphen 101 des Justizvoll- zugsgesetzes, der im Zuge der

bayerischen Knästen alle Neuankömmlinge und kurz vor der Entlassung stehende Knackis auf HIV-Antikörper untersucht. Wer den Test verweigert, hat bislang mit keinen Konsequenzen zu rechnen. Das soll sich ändern, derzeit wird zwischen Innenministerium und den verschiedenen Anstaltsleitungen diskutiert, wie Zwangsmaßnahmen bei Verweigerern juristisch abzusichern sind.

Stützen will man sich auf den Paragraphen 101 des Justizvollzugsgesetzes, der im Zuge der

Zwangsernährung bei Mitgliedern der RAF eingeführt worden war. Wenn dann Testboykottieren will, gilt bereits als potentiell positiv und wird in Einzelhaft verlegt. Für die AIDS-Hilfe ist es daher wichtig, daß möglichst viele Häftlinge den Test ablehnen. „Man kann nicht alle Verweigerer wie Positive behandeln“, erklärte Beate Lischka, Sozialpädagogin bei der AIDS-Hilfe Nürnberg-Fürth-Erlangen. Weiterhin sei bei den Tests damit zu rechnen, daß die Namen der Infizierten bei der

Polizei gespeichert würden. Eine Anonymität sei schon daher nicht gegeben, da sie statt in den üblichen Sammeltransporten dann einzeln verschubt werden und bei ihnen der Zusatz „Vorsicht, Blutkontakt meiden“ auftaucht. Nach Angaben von Staatssekretär Wilhelm Vorndran haben sich bis zum 1. März 8.220 Häftlinge freiwillig auf HIV-Antikörper untersuchen lassen. Bei 224 Gefangenen (2,7 Prozent) fiel das Ergebnis positiv aus. 75 Prozent der Infizierten gelten dabei als Fixer.

Der Schlossermeister gab dem Häftling einen Trennschleifer für die Arbeit - aber der hatte damit was ganz anderes im Sinn

Berlin, 18. Mai Nic Der 36jährige Schlossermeister Lothar E. hat verhindert, daß ein Mörder aus der Jugendhaftanstalt Pöbensee fliehen konnte.

schäftigt, mit einem Trennschleifer alte Bettgestelle zu zerteilen, die zur Schrottverwertung sollten.

Am Wochenende überraschte der Meister den Häftling, der für kurze Zeit allein in der Werkstatt war: Er war gerade dabei, mit dem Trennschleifer mit Elektroantrieb die Stäbe des Oberlichtgitters durchzusägen.

Justizsprecher Kähne: Wegen des Fluchtversuchs aus der Haftanstalt hat Götz sich nicht strafbar gemacht - aber es wird ein Disziplinarverfahren geben.

Der 22jährige Götz L. verbüßt wegen Mordes an dem 40jährigen Holländer Henricus Robohl (es geschah in der Nacht zum ersten Weihnachtsfesttag 1984) eine Jugendstrafe von zehn Jahren.

Götz wurde dem Schlossermeister in der Werkstatt der Haftanstalt zur Berufsausbildung zugeteilt.

(Volksblatt Berlin vom 6.5.1987)

Justizsenat Willkür vorgeworfen

(Die Wahrheit vom 5.5.1987)

Auflösung des „Blitzlicht“-Kollektivs als rechtswidrig bezeichnet

(V/epd). Der externe Presserat sieht „handreichartigen Ablösung“ des Kollektivs der in Moabit erfindenden Gefangenenzeitung „Blitzlicht“ als Verstoß gegen die Justizsenat selbst 1980 unterzeichneten Statuten, die die Herausgabe einer täglichen Gefangenenzeitung garan-

Der Presserat wirft dem Senat vor, Veröffentlichungen in der neuesten Ausgabe des „Blitzlichts“, in der Mißstände in der Anstalt dargestellt worden waren, unbeanstandet zum Vertrieb freigegeben zu haben, weil „angeblich keinerlei Staatbestände enthalten waren“.

Für den Presserat läßt das nur den Schluß zu, daß die Veröffentlichungen, die zur Absetzung des „Blitzlicht“-Kollektivs führten, den Tatsachen entsprechen.

Die „Willkürmaßnahme der Justiz“ sei ein klarer Ausdruck dafür, nicht einmal die im Strafvollzugsgesetz garantierten Vollzugsziele anzuwenden. Der Presserat fordert den Senat auf, die rechtswid-

rige Entscheidung sofort rückgängig zu machen.

Anstatt die „skandalösen und teilweise kriminellen Aktivitäten der in den Haftanstalten Tätigen“ zu untersuchen, versuche die Justiz mit der „Halbten-Dieb-Methode“ von den Vorgängen abzulenken und Tatsachen unter den Teppich zu kehren, betont das abgesetzte „Blitzlicht“-Kollektiv in seiner Presseerklärung. Das Problem der Justiz werde mit dem Verbot des „Blitzlichts“ nicht zu lösen sein, da das Kollektiv in den letzten Monaten zu einer Beschwerdeinstanz für die Gefangenen und einer Vielzahl von Justizbeamten geworden sei, die die Willkürmaßnahmen der Justiz-Oberen nicht mehr vertreten könnten.

(B.Z. vom 18.5.1987)

Gefängnisseelsorger fordert: Tariflöhne für Strafgefangene

Berlin, 18. Mai „Gefängnisseelsorge heute“ - das ist das Motto einer Tagung von 140 Berliner, westdeutschen und europäischen Gefängnis-

Pfarrern die heute im Haus der Kirche (Charlottenburg) beginnt.

Eine Woche lang wollen die Seelsorger über die Rolle der Kirche im Strafvollzug und über die Entlohnung von Häftlingen diskutieren.

Der 43jährige Pastor Manfred Lösch, der seit drei Jahren Häftlinge in der „Plötze“ betreut: Die Gefangenen sollten nicht nur rund fünf Mark am Tag verdienen wie bisher, sondern Tariflöhne erhalten und auch Beiträge zur Sozialversicherung abführen.

ESPIEGEL ESBIET

Gefangenenzeitung vom 23.5.1987)

Gefängnisseelsorger-Konferenz

Die Kirche hat versagt

Aufgabe von Christen und Gemeinden, sich der Gefängnisseelsorge zu öffnen, appellierte Theologieprofessor Joachim während der 60. Jahrestagung der Konferenz der evangelischen Pfarrer an den JVA in der BRD und West-Berlin, die vom 22. Mai stattfand, und an der etwa 150 Seelsorger/innen men.

betonte, die Gemeinden in Orten werden, wo Strafen Möglichkeiten der Ervon Versöhnung machen . Ein Skandal sei es, daß Gesellschaft Strafen verurteilt Sühne verlange, letzter nicht akzeptiere. Er wies Referatauf die Spannungsrischen Gefangenenseelnd der Institution der Ge- hin. Seelsorger müßten eden Tag neu die Frage rer Loyalität stellen. Als n und Seelsorger müßten Recht und Sanktionen begleichzeitig Gefangenen ge der Versöhnung auf-Solidarität und praktische bieten.

taktperregesetzt bedeuten würden. Die Kirchenaustrittskampagne nach dem Besuch des Altbischofs Scharf bei Ulrike Meinhof habe ihrer Meinung nach dazu geführt, daß sich die Kirche nicht getraut habe, jemals wieder die »heiße Kartoffel« anzufassen. Nur die Kirche hätte das Rückgrat haben können, so Frau Vollmer, das gesellschaftliche Tabu des Terrorismus aufzugreifen und über Lösungskonzepte nachzudenken. Nach ihrer Meinung sei das gegenwärtige Verhältnis von Staat und Terrorismus auch auf das deutsche Versagen der Kirchen angesichts ihres Auftrages zur Versöhnung zurückzuführen.

Auf die immer stärker werdenden Einschränkungen kirchlicher Arbeit in den JVA während der letzten Jahre wies Konsistorialpräsident Wildner hin. Er verwies auf die Verlaubarungen der Gefängnispfarrerkonferenz, die seinerzeit zu den Haftbedingungen im Hochsicherheitstrakt abgegeben wurden, jedoch ohne Einfluß geblieben waren. Politiker seien an kirchlichen Verlaubarungen nicht interessiert. epd

Baetge (FDP): Kubat durch Justiz „fast liebevoll“ behandelt

(Die Wahrheit vom 2.6.1987)

Rechtsausschuß debattierte Häftlingstod in Moabit

(DW-M. E.). Bei der gestrigen Sondersitzung des parlamentarischen Rechtsausschusses zu den Umständen des Todes von Norbert Kubat bemängelten SPD und AL, daß die Justizverwaltung mit den bei den Kreuzberger Auseinandersetzungen Verhafteten einen „harten Kurs gefahren“ habe. Es hätte standardisierte Haftbefehle gegeben. Vier Bereitschaftsrichter - etwa aus dem Bereich der Verkehrsdelikte - hätten acht versierten Staatsanwälten gegenübergestellt.

Die Justizverwaltung rühmte dagegen, daß von den in den Nächten der Kreuzberger Auseinandersetzungen Verhafteten 25 Prozent (!) wieder auf freiem Fuß seien. Insgesamt habe es 93 Verhaftete gegeben, gegen 55 sei Haftbefehl erlassen worden. 24 Personen hätten Haftverschonung (davon drei gegen die Kaution von 10 000 DM) erhalten, zehn Haftbefehle seien sofort und drei inzwischen abgelehnt worden.

Staatsanwalt Weber vom Landgericht gab zu, daß der am 25. Mai aus dem Leben geschiedene Norbert Kubat lediglich wegen des Werfens eines kleinen Pflastersteins festgenommen worden war und daß man sich dabei auf die Angaben von „zwei geschulten Polizisten“ gestützt hätte. An deren Darstellung gäbe es keinen Zweifel. Da ein „Stein eine

Waffe im Sinne des Erschwerungsgrundes“ sei, hätte Kubat wegen schweren Landfriedensbruches mit einer Haftstrafe von sechs Monaten bis zu 10 Jahren rechnen müssen. Weber führte „erschwerend für Kubat“ ins Feld, daß er arbeitslos gewesen sei, von der Sozialhilfe lebte und keine familiären Bindungen in Westberlin hatte. Für die sechsfache Vorbestrafung (ohne U-Haft) Kubats führte Weber solche Delikte wie Fahren ohne Fahrerlaubnis und Schwarzfahren an. Zugeben mußte der Staatsanwalt, daß Kubat bei Ablehnung seines Haftverschonungsantrages einen „sehr enttäuschten“ Eindruck machte.

Detailliert schilderte er den Ablauf vom 2. bis 26. Mai. In dieser Zeit war Kubat in der Haft auf seinen mehrfachen Wunsch hin neunmal einem Arzt und zweimal einem Psychologen vorgeführt worden. Nur am 6. und 18. Mai (alle vierzehn Tage) konnte ihn seine Freundin besuchen - dazwischen lagen 23 Stunden Einschuß mit einer Stunde Freigang am Tag. Erst am 19. Mai war ein Paketwunsch erfüllt, der Sportwunsch zur „Bearbeitung“ gegeben worden. Am 5., 13. und 22. Mai besuchte ihn sein Anwalt. Dazwischen lagen Tage mit Vorführungen bei der chirurgischen Ambulanz, der Umstellung der Ernäh-

ung auf fleischlose Kost (7. Mai). Tage mit der Verabreichung von Psychopharmaka (ab 13. Mai). Ein Brief an seine Mutter existiert, in dem er über seine Depressionen schrieb.

Am Tag der Massenverhaftung, dem 2. Mai, suchte ein leitender Justizsenatsrat mehrfach das Bereitschaftsgericht auf, war bei der Ausstellung der Haftbefehle anwesend und „machte sich mit den Richtern bekannt“. Aus „früheren Zeiten“ bereits kannte er die Staatsanwälte, schilderte er im Ausschuß.

Insgesamt seien die Untersuchungs-haftbedingungen, äußerte der Abgeordnete Andreas Gerl (SPD), mittelalterlich und menschenunwürdig. Die Zellen seien ohne Duschen, nur zweimal wöchentlich gebe es Erlaubnis zum Gemeinschaftsduschen - trotz der Unschuldvermutung zugunsten des Angeklagten bis zur Verurteilung. Statt Kosten für die „Schönheiten der Stadt“ auszugeben, sollten lieber Gelder zur Haftverbesserung fließen. Er beantragte eine Ortsbesichtigung durch den Ausschuß. Der Abgeordnete Baetge (FDP) reagierte darauf: „Leute, die nach Oberdeutschland in Urlaub fahren, haben auch keine Naßzellen.“ Kubat sei von der Justiz nicht nur gut, sondern „fast liebevoll“ behandelt worden.

Am Rande bemerkt

Mit Datum vom 26.5.1987 fanden die Beamten der Justizvollzugsanstalt Tegel in ihren Schlüsselfächern einen Brief, in dem der Anstaltsleiter sie über die geplanten Änderungen informiert. Obwohl wir es zweimal versucht hatten, war es nicht möglich, vom Anstaltsleiter einen Gesprächstermin zu bekommen, damit unsere Leser über die geplanten Änderungen von uns informiert werden können.

Der Brief beginnt folgendermaßen:

"Liebe Kolleginnen und Kollegen, sehr verehrte Damen und Herren,

in der JVA Tegel werden in kürze zwei Neubauvorhaben fertiggestellt.

Es handelt sich hierbei, wie Ihnen bereits bekannt sein wird, um die voraussichtlich im Herbst dieses Jahres in Betrieb gelangende neue Technische Versorgungszentrale, die neben der Anlagen zur Wärmeversorgung zentral alle anderen technischen Versorgungseinrichtungen der Anstalt enthält. Im Rahmen dieses Bauvorhabens sind auch Werkstattbereiche als Ersatzbauten für anstaltseigene Betriebe und Einrichtungen für Umschulungs- und Ausbildungsmaßnahmen der Universal-Stiftung Helmut Ziegner mit insgesamt 215 Arbeitsplätzen für Gefangene konzipiert worden.

Das zweite Bauvorhaben, die Teilanstalt VI, ist eine bauliche nach dem Vorbild der Teilanstalt V strukturierte Wohneinheit mit insgesamt 180 Haftplätzen. Zur differenzierten Unterbringung und Behandlung der Insassen ist der Wohnbereich in 12 überschaubare Gruppen mit jeweils 15 Plätzen untergliedert. Diese neue Teilanstalt wird bei einer planmäßigen Fertigstellung voraussichtlich zum Jahresbeginn 1988 als Ersatzbau für einen alten Verwahrbereich dienen.

Nach der weiteren Zielplanung für die JVA Tegel stände als nächster Vollzugsbereich die Teilanstalt III zum Abriß an, so daß vorgesehen ist, diese Teilanstalt nach der Inbetriebnahme der 2. Neuen Wohneinheit stillzulegen und zu schließen. Dies wird aufgrund der seit längerem zu verzeichnenden, konstant niedrigen

Belegungssituation auch möglich sein, da zu erwarten ist, daß durch die Inbetriebnahme bzw. Fortführung weiterer Einrichtungen im Berliner Justizvollzug - beispielhaft sei hier die Versorgungsanstalt Plötzensee genannt - in ausreichendem Maße Haftplatzreserven bestehen.

Zur Festschreibung der endgültigen Nutzungskonzeptionen für die beiden Neubauten der JVA Tegel, habe ich zwei Planungsgruppen einberufen, denen neben den jeweiligen sachkompetenten Bereichs- und Dienststellenleitern der Anstalt auch die zuständigen Referenten des Senators für Justiz und Bundesangelegenheiten - Justiz - angehören. In unmittelbarem Zusammenhang mit den zu klärenden konzeptionellen und ablauforganisatorischen Problemen sind auch die verschiedenen Auswirkungen, die sich für die Gesamtkonzeption der JVA Tegel ergeben, zu überdenken.

So ist vorgesehen, die Arbeitsbedingungen, für die in der Technischen Versorgungszentrale unterzubringenden Werkstätten, den in der freien Wirtschaft üblichen weitgehend anzugleichen. Die Grenzen hierfür ergeben sich aus den in jedem Fall zu berücksichtigenden spezifischen Gegebenheiten des Justizvollzuges.

Mit der Inbetriebnahme der Technischen Versorgungszentrale ist daher zunächst im Rahmen eines Modellversuchs geplant, die Arbeitszeit der in dieser Einrichtung beschäftigten Inhaftierten um eine Stunde täglich zu verlängern. Deren wöchentliche Arbeitszeit würde somit 37 Stunden betragen. Gleichzeitig ist darüber hinaus beabsichtigt, diesen Gefangenen während der Mittagspause die Einnahme ihrer Mittagsmahlzeit in den dort vorhandenen "Sozialräumen" zu ermöglichen."

...

Leider hat man aber vergessen, den Lohn an den normalen Lohn in der freien Wirtschaft anzugleichen. Wer also in dem neuen Bereich arbeitet, wird zum Mittagessen nicht mehr in die Häuser zurückgeführt, sondern bekommt sein Essen dort in "Sozial-

räumen". Sinnigerweise ist das nicht eine Großkantine, in der 200 Leute essen können, sondern jeweils 15, 20 oder auch 30 Leute, die in dem Betriebsteil beschäftigt sind, essen gemeinsam in einem "Sozialraum". Das Essen wird also weiterhin in Thermophoren angeliefert werden müssen und auch dementsprechend appetitlich wie in den Häusern aussehen.

Die Freistunde soll nun generell für alle Insassen nur noch nachmittags sein. Wörtlich steht dazu im Brief des Anstaltsleiters:

"Eine weitere wesentliche Regelung stellt die Verlegung eines Teils der Freistunde dar, die nunmehr in einem Zuge am Nachmittag im Anschluß an die Arbeit stattfinden könnte. Diese Regelung läßt gerade im Hinblick auf die grundsätzlich für alle Inhaftierten anzustrebende Arbeitszeiterhöhung eine generelle, vorerst stufenweise Anhebung der Arbeitszeit um eine halbe Stunde pro Tag zu. Somit würde die regelmäßige Arbeitszeit aller Inhaftierten 34,5 Stunden pro Woche betragen. Diese Zeitverschiebung würde sich letztendlich auch in bedingtem Umfang auf die weiteren Tagesablaufregelungen der Teilanstalten auswirken, da sich alle weiteren Aktivitäten um eine halbe Stunde in die Abendstunden verschieben dürften."

...

Nach dem Brief des Anstaltsleiters kann man davon ausgehen, daß die Insassen der Teilanstalt I in die neue Teilanstalt verlegt werden sollen. Es heißt dazu wörtlich:

"In Auswirkung dieser Überlegungen kämen für die Belegung der 2. Neuen Wohneinheit zum überwiegenden Teil die Insassen aus der Teilanstalt I in Betracht. Der somit freiwerdende Altbereich, die Teilanstalt I, würde dann demzufolge zur Aufnahme des Gefangenenpotentials aus der Teilanstalt III zur Verfügung stehen."

...

Aber das ist ja alles noch nicht endgültig. Da können durchaus noch Änderungen eintreten, da die "anstaltsseitigen Überlegungen noch der abschließenden Billigung durch den Senator für Justiz und Bundesangelegenheiten bedürfen". Das wäre natürlich in der freien Wirtschaft unmöglich. Da wüßte man bereits mindestens ein Jahr vorher, was zur Eröffnung eines neuen Hauses alles getan werden muß. Aber die Justiz in Berlin ist ja immer für Überraschungen gut. Viele Vorgänge in den letzten Jahren haben das bewiesen.

-gäh-

»ZDF-Länderspiegel« beim Lichtblick



Von links: Kameramann Roland Blum, Produktionsleiter Hans-Jürgen Haug, Tontechniker Roland Rebscher und Kameraassistent Wolf-Dieter Fallert.

Vom 26. Mai bis 30. Mai 1987 wurden die Redakteure des Lichtblicks nicht nur von mißtrauischen Beamten beobachtet, sondern auch von einem Team des ZDF-Länderspiegels. Für uns war das doppelt stressig, denn schließlich mußte nebenbei noch die Maiausgabe fertiggestellt werden.

Produktionsleiter war Hans-Jürgen Haug. Er ist freischaffender Journalist und durch viele kritische Beiträge bekannt. Als ich das von Gisela Gassner und ihm verfaßte Buch "Im Innern des Landes", Reportagen aus der Provinz, gelesen hatte, war mir klar, der Mann ist richtig. Am 6. Juni ist ja im Rahmen des Länderspiegels sein Bericht gelaufen, und wir fanden ihn sehr sachlich und fair.

Aller Anfang ist bekanntlich schwer, und so waren wir am ersten Tag verklemmt und zurückhaltend. Jedoch bereits am nächsten Tag lief alles wie geschmiert, und die Zusammenarbeit hat großen Spaß gemacht. Wir möchten uns an dieser Stelle bei dem Team für die Unterstützung bedanken.

Die Fernsehleute waren sehr erstaunt, mit welch primitiven Mitteln wir den Lichtblick herstellen. Vor allen Dingen hat unsere alte Druckmaschine ihr Mitgefühl geweckt. Bei der Sendung wurde ja gefragt, ob nicht noch irgendwo eine gebrauchte Maschine herumsteht. Wir hoffen jetzt sehr, daß wir eine andere Offsetdruckmaschine gespendet bekommen.

-gäh-

SPORT IN TEGEL

Am 30.5.1987 gab es nach langer Zeit mal wieder eine Sportveranstaltung, zu der auch Zuschauer aus den einzelnen Teilanstalten zugelassen waren.

Die Fußball-Auswahlmannschaft der JVA Tegel spielte gegen die "Alte-Herren"-Mannschaft von Tasmania 73 mit jeweils neun Spielern. Es war ein faires, interessantes Spiel, und bei einem Halbzeitstand von 2 : 1 für die JVA Tegel war schon zu erkennen, wer die spielstärkere Mannschaft war.

Obwohl die Auswahl der JVA Tegel in dieser Zusammensetzung das erstmal spielte, siegen sie überragend mit einem 5 : 1. Dementsprechend war auch der Jubel der nur ca. 200 Zuschauer. Es hätten gut 400 bis 500 Zuschauer Platz gefunden und auch für dieses Spiel Interesse gehabt.

Leider war aber die Zuschauerzahl für jede Teilanstalt begrenzt.

Früher konnte jeder Gefangene, der Interesse hatte, zu Sportfesten kommen, und der Besuch war gewaltig. Leider wurde das aus Sicherheitsgründen verboten, und es durften nur noch aktive Fußballer zum Sport rübergehen.

Schade, so etwas sollte öfters veranstaltet werden; mehr Zuschauer wären in jedem Fall da. Am 27.6. spielt die Auswahlmannschaft gegen Justitia, was ja ein besonders interessantes Spiel zu werden verspricht. Hoffentlich wird sich das Sportbüro mit dem Sicherheitsbüro einig und es werden zu den nächsten Sportveranstaltungen wieder mehr Zuschauer zugelassen!

-blk-



Viele Gefangene haben uns angesprochen, wer dafür garantiert, daß Gefangene, wenn sie keine Angaben zur Volkszählung machen, nicht bestraft werden. Wir haben daraufhin noch einmal mit dem Leiter der Volkszählung in der JVA Tegel, Herrn Mayer, gesprochen und das Gespräch im Anschluß veröffentlicht.

Auch die Leiterin der Volkszählung in Anstalten, Frau Tuchscherer, hat uns versichert, daß keinerlei Repressalien für Verweigerer geplant sind. Da die Zählung freiwillig ist, kann keiner dafür bestraft werden, wenn er seinen Fragebogen nicht ausfüllt.

Da die Liste mit den Personennamen, die gezählt werden sollen, nicht in die Hände des Statistischen Landesamtes gelangen, kann nicht die Identität eines Verweigerers geklärt werden.

Für mich ist die Zählung in Justizvollzugsanstalten sowieso nur Augenschein. Alle Insassen sind so genau erfaßt, daß man auf die Volkszählung hier drinnen ruhig verzichten könnte.

libli: Herr Mayer, beim letzten Gespräch hatten Sie gesagt, daß nicht daran gedacht ist Gefangene, die sich nicht an der Volkszählung beteiligen, zu bestrafen. Nun haben aber verschiedene Publikationen behauptet, Gefangene würden bestraft, wenn sie sich nicht zählen lassen. Trifft das zu?

Mayer: Ich habe mehrere Gespräche mit der Senatsverwaltung für Justiz geführt und habe auch ständige Kontakte mit dem Statistischen Landesamt Berlin. Dort besonders mit Frau Tuchscherer, die für die Volkszählung in Anstalten zuständig ist. Es ist ganz einhellig und einstimmig besprochen worden, daß nicht daran gedacht ist, Sanktionen gegen Insassen, die sich nicht zählen lassen wollen, vorzunehmen.

libli: Sie haben eine Liste gefertigt, auf der jeder Gefangene vermerkt ist, der zu der Gruppe gehört, die hier in der JVA Tegel gezählt werden. Sie haben dann gesagt, daß die Zähler an diese Liste nicht rankommen. Können Sie das bitte genau erklären.

Mayer: Das ist richtig. Es ist eine Liste erstellt worden. Aufgrund der bestehenden Gefangenenkartei und in den Hauskammern sind die Personalausweise gesichtet worden, und wo festgestellt worden ist, daß die Gefangenen keinen festen Wohnsitz haben, sind die in dieser Liste aufgenommen worden. Ebenso alle

Volkszählung in Tegel

der Zählunterlagen aufgrund der Liste durch Justizbedienstete erfolgt.

libli: Wenn die Bögen verteilt sind, was passiert dann mit der Liste?

Mayer: Erstens will ich nochmal sagen, daß keine Nummer registriert wird von den Personenbögen auf dieser Liste. Die Liste dient lediglich dazu, daß die Insassen den Personenbogen erhalten, weil sie nach den bestehenden Bestimmungen zählpflichtig sind. Die Liste wird sofort nach Austeilen der Personenbögen vernichtet.

libli: Das werden wieder viele Gefangene nicht glauben. Die werden der Meinung sein, daß so etwas nur gesagt wird, um sie zu beruhigen. Besteht eine Anweisung, daß die Liste vernichtet wird?

Mayer: Ja, von der Senatsverwaltung für Justiz. Die hat eine Anordnung erlassen, nach der diese Liste zu vernichten ist. In dieser Weisung heißt es, nach Abstimmung mit dem Statistischen Landesamt, und ich habe schon ein Schreiben von der Leiterin der Zählungen in Anstalten bekommen, nach dem ich aufgefordert bin, nach Aushändigung der Unterlagen, die Liste sofort zu vernichten.

libli: Was passiert, wenn ein Gefangener keinen Bogen bekommt und trotzdem gezählt werden möchte?

Mayer: Auch daran ist gedacht worden. Es kann durchaus sein, daß aufgrund der Unterlagen, die vielleicht nicht richtig oder unvollständig sind, ein Gefangener tatsächlich hier noch seinen Wohnsitz begründet. Dieser Insasse kann sich per Vormelder an den Zähler wenden, der ja hier eine Beratungsstelle eingerichtet bekommen hat, und er bekommt dann direkt vom Zähler den Personenbogen. Er kann aber, wenn er es wünscht und den Zähler nicht sehen möchte, auch darum bitten, durch Bediente den Personenbogen ausgehändigt zu bekommen.

libli: Herr Mayer, wir hoffen, daß nun die Unklarheiten beseitigt sind und bedanken uns für das Gespräch.

-gäh-

Insassen, die in ihrem Personalausweis als Wohnsitz die Strafanstalt Tegel ausgewiesen haben. Außerdem sind alle Gefangenen aufgenommen, die keinen gültigen Personalausweis haben, ebenso alle Gefangene, die keinen Ausweis hier in der Anstalt vorliegen haben.

libli: Meine Frage war aber, ob die Zähler nicht die Liste einsehen können. Sagen Sie vielleicht dazu noch etwas?

Mayer: Ja sicher. Diese Liste wird nicht von den Zählern eingesehen. Aufgrund der ermittelten Zahlen werden mir als Zählbeauftragten die entsprechenden Unterlagen gegeben. Diese werden von mir an Bedienstete weitergegeben, die sie an die Insassen aushändigen.

libli: Da auf den Fragebögen eine Nummer steht, befürchten viele Gefangene, daß anhand der Nummer der Fragebogen zurückverfolgt werden kann. Werden die Fragebogennummern irgendwo notiert?

Mayer: Von mir, bzw. von Bediensteten der JVA Tegel sicherlich nicht. Ich kann mir das auch nicht vorstellen, da ich vom Statistischen Landesamt den Hinweis bekommen habe, daß die Zählung hier in der JVA Tegel anonym ist. Also werden dort auch nicht irgendwelche Nummern registriert.

libli: Wer verteilt denn die Volkszählungsunterlagen hier in der Anstalt?

Mayer: Das machen die Bediensteten der JVA Tegel, denn wir möchten auf alle Fälle die Anonymität der Insassen wahren. Die Zähler bekommen die Gefangenen nur dann zu Gesicht, wenn diese sich zur Beratung vormelden. Generell braucht kein Insasse, der sich an der Zählung beteiligen will, Angst zu haben, daß ein Zähler ihn identifiziert. Da die Aushändigung

Einige Gefangene erzählten mir, daß der Tabak draußen billiger geworden ist. Erst konnte ich mir das gar nicht vorstellen, aber dann zeigte mir ein Gefangener, der Urlaub gehabt hatte, ein Paket, auf dem als Preis DM 3,80 vermerkt war. Daraufhin sprach ich den Einkaufsbeamten an. Der erklärte mir, daß der Händler Rühl ihm gesagt hätte, daß in Berlin noch kein billiger Tabak in ausreichender Menge vorhanden sei.

Ein Anruf von mir bei vier Großhändlern ergab, daß drei mir sofort verbilligten Tabak hätten liefern können. Beim vierten Großhändler wollte niemand Auskunft geben, weil die Chefin nicht in Berlin war.

Ich sprach erneut Herrn Hinz vom Einkauf an. Er fragte selbst bei einer Firma zurück und rief mich wieder an, daß die Firma doch nicht in ausreichender Menge Tabak hätte.

Einkauf in Tegel

land zuständig ist, erfuhr ich, daß die Händler den Tabak zum Preis von DM 3,80 verkaufen müssen. Es sei auch genügend billiger Tabak in Berlin. Außerdem hätten alle Händler seit längerer Zeit gewußt, daß der Tabak billiger wird.

Am nächsten Tag sprach ich den Händler, der in Tegel den Einkauf macht, Rühl, an, und wurde von diesem grob angeschnauzt, er hätte noch keinen billigeren Tabak, und außerdem könnte ich ja die Belie-

Am nächsten Tag erfuhr man durch das Zentrale Tonstudio (ZTS), daß ab sofort der Tabak auch in Tegel DM 3,80 kostet. Erstaunlicherweise war nur über den Originalpreis ein Zettel mit dem neuen Preis geklebt. Man kann vielleicht vermuten, daß der Einkaufshändler die Gutschrift von 60 bzw. 70 Pfennig gerne auf sein eigenes Konto verbucht hätte. Leider wurden die Teilanstalten V und III sowie das Haus IV noch zum teuren alten Preis beliefert.

Wir haben uns alle im Jahre 1985 sehr darum bemüht, daß den Einkauf in Tegel ein anderer Händler macht. Aber wenn man heute an die schönen Worte des Händlers von damals denkt, kann man nur sagen, es hat sich im Endeffekt nichts geändert. Die Sonderangebote, die es auch hier drinnen geben sollte, gibt es nicht. Wenn draußen die Eier DM 1,79 kosten, kosten sie hier DM 2,60. Auch die Frischware, wie Zwiebeln, Äpfel usw., ist hier immer teurer als draußen.

Ein Kapitel für sich ist der Kaffee. Seit Monaten verkauft der Händler Rühl in Tegel die Kaffeesorte "Jacobs - Mild und Fein" mit dem Verfalldatum Dezember 1987. Eine Nachfrage bei der Firma Jacobs ergab, daß der Kaffee bei der Auslieferung eine garantierte Haltbarkeit von 17 Monaten hat. Das heißt, der Kaffee, den wir in diesem Monat gekauft haben, ist draußen bereits vor elf Monaten hergestellt worden. Kein Händler draußen würde uns mit so altem Kaffee beliefern. Als Fazit kann man daraus nur ziehen: Mit uns kann er's ja machen. Wir haben nicht die Möglichkeit, zum nächsten Kaufmann zu gehen, wenn wir mit dem bisherigen unzufrieden sind.

Man muß jetzt wirklich einmal darüber nachdenken, wie man den Einkauf in Tegel verändern kann. Unser jetziger Lieferant tut immer so, als wenn er uns etwas schenkt und es eine Gefälligkeit ist, daß er uns beliefert. Mir kann niemand erzählen, daß man mit der Belieferung nicht sehr gut verdient. Wenn jemand Handel betreibt, muß und soll er auch verdienen, aber daß er sich gerade an den Ärmsten der Ärmsten reichmachen will, ist nicht richtig.

-gäh-



Ein erneuter Anruf von mir ergab, daß das ein Mißverständnis gewesen ist. Die Firma hatte gemeint, sie sollte teuren gegen billigeren Tabak umtauschen, und das würde sie natürlich nur bei ihren eigenen Kunden machen. Auf jeden Fall hatte der Großhandel aber genug Tabak am Lager, um uns damit zu versorgen.

Ein Anruf beim Verbraucherschutz ergab, daß der Tabak, wenn er draußen billiger verkauft wird, auch hier in Tegel billiger verkauft werden muß. Daraufhin habe ich dann versucht, den Kundendienst der Firma Brinkmann zu erreichen, weil diese Firma den "Schwarzen Krauser" produziert. Hier in Berlin konnte man mir keine Auskunft geben, aber netterweise vermittelte man mich von Berlin weiter nach Bremen. Von einer Dame, die für den Verkauf von Stopf- und Drehtabaken in Deutsch-

ferung übernehmen. Ich habe versucht, ihm zu erklären, daß die Firma Brinkmann auch der Meinung sei, es gäbe genügend billigen Tabak in Berlin. Es brachte aber nichts, mit dem Händler zu sprechen, und so ging ich zurück in die Redaktion.

Unterwegs kam ich noch beim Einkauf vorbei, der gerade im Haus III verteilt wurde, und wurde von einem Gefangenen, der hier beim Einkauf tätig ist, angesprochen, daß er auch draußen keinen Tabak für DM 3,80 bekommen hätte. Ich erwiderte ihm, am Tag vorher hätten drei Leute draußen billigen Tabak erhalten. Beim Weggehen hörte ich von Herrn Lenz noch die freundliche Bemerkung (Herr Lenz ist der Beamte, der den Einkauf in den Häusern verteilt): "Das sind die Oberschlauen." Ist er am Umsatz beteiligt?

UNSOZIALE E

Am 9. Dezember 1986 hat das Bundessozialgericht ein Urteil gefällt, das für Strafgefangene, die sich im Freigang befinden, schwerwiegende Folgen hat.

Bei diesem Prozeß ging es darum, daß ein Strafgefangener von einer Innungskrankenkasse, die ihn als Freigänger versichert hatte, Krankengeld beanspruchte. Das hatte er auch für eine gewisse Zeit bekommen. Dann wurden ihm aber weitere Leistungen verweigert, nachdem die Krankenkasse feststellte, daß er sich im Strafvollzug befindet. Das Verfahren ist aus dem Jahre 1982 und ging durch sämtliche Instanzen bis vor das Bundessozialgericht.

Das Bundessozialgericht hat nun erkannt, daß nach § 216 Abs. 1 Nr. 1 Reichsversicherungsordnung (RVO) der Anspruch auf Krankenhilfe ruht, solange sich der Berechtigte in Untersuchungshaft befindet oder gegen ihn eine Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung vollzogen wird. Im Klartext heißt das: Niemand, der im offenen Vollzug beschäftigt ist, hat Anspruch auf Krankengeld oder Versicherungsschutz einer gesetzlichen Krankenkasse. Für ihn ist einzig und allein die Justiz zuständig, und er darf auch nicht mit Krankenschein einen Arzt besuchen, sondern ist verpflichtet, sich medizinisch durch justizbedienstete Ärzte betreuen zu lassen.

Der § 216 RVO stammt noch aus grauer Vorzeit, und damals gab es keinen offenen Vollzug. Zwar ist der offene Vollzug Teil der ausgesprochenen Strafe, aber wer als Freigänger arbeitet, ist versicherungspflichtig, und ihm werden von seinem Arbeitslohn auch Versicherungsbeiträge einbehalten. Ursprünglich sollte einmal der § 216 RVO verhindern, daß eine Doppelversorgung eintritt.

Obwohl der Gefangene im offenen Vollzug, wenn er erkrankt, durch die Justizverwaltung keinen Lohnausgleich erhält, tritt in diesem Falle die Krankenkasse auch nicht ein. Der § 216 RVO spricht von Krankenhilfe und die schließt das sogenannte Krankengeld mit ein.

Was nun an der ganzen Angelegenheit besonders übel ist, ist die Tatsache, daß man als Arbeitnehmer im offenen Vollzug die Beiträge abgezogen bekommt, dafür jedoch keine

Leistungen erwarten kann. Sämtliche ärztlichen und zahnärztlichen Behandlungen muß die Justiz durchführen lassen. Während man sonst als Freigänger auch einmal abends zum Arzt gehen konnte, ist das bei der

Justiz nicht möglich. Da kommt ein- oder zweimal in der Woche ein Arzt in die offene Vollzugsanstalt, und wenn der Gefangene an diesem Tag arbeitet - und das ist ja die Regel -, kann er nicht zum Arzt gehen. Er darf aber einen Arzt auf eigene Kosten zur Konsultation herbeiziehen. Wie er das von DM 110,- in der Woche machen soll, ist nicht nur mir ein Rätsel.

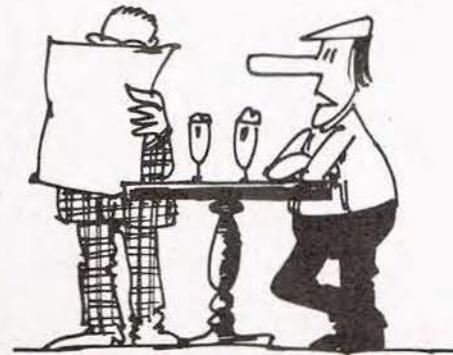
Das Bundessozialgericht hat jedoch eindeutig festgestellt, daß der Gefangene, der sich im Freigang befindet, verpflichtet ist, weiterhin Beiträge für die gesetzliche Krankenversicherung zu zahlen. In dem Urteil heißt es wörtlich: "Dies verstößt indessen nicht gegen die Verfassung, insbesondere nicht gegen Artikel 3 des Grundgesetzes (GG). In der gesetzlichen Krankenversicherung muß nämlich der Umfang der zu gewährenden Leistung keineswegs immer der Höhe der entrichteten Beiträge entsprechen." Das heißt, der Strafgefangene, der Freigänger ist, darf Beiträge entrichten, aber keinerlei Leistung erwarten. Das in einem Staat, der sich sozial nennt.

In meinen Augen ist das Ausbeutung von Menschen. Wenn jemand keine Leistung von einer Versicherung zu erwarten hat, müßte er ja blöd sein, wenn er diese Versicherung zahlt. Nach meiner Rechtsauffassung ist Versicherung immer ein Geschäft auf Gegenseitigkeit. Jemand zahlt etwas ein, um für einen bestimmten Fall gesichert zu sein. Gerade im offenen Vollzug, wenn man als Freigänger die "Freiheit" genießt und dann erkrankt, möchte man natürlich auch von einem Arzt draußen behandelt werden. Die Kunst der Knastärzte ist allgemein bekannt. Wer nicht unbedingt muß, wird wohl kaum zum Knastarzt gehen.

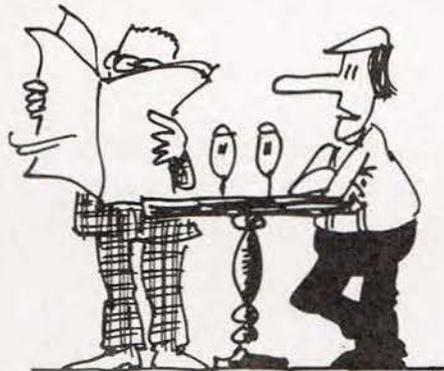
Mit diesem Urteil hat das Bundessozialgericht einen Beitrag zur Entsozialisierung von Freigängern geleistet. Wer jetzt arbeitsunfähig erkrankt, steht ohne einen Pfennig Geld da, denn auch die Justiz gewährt ihm für die Krankheit keinen Lohnausgleich. Man muß solche Vorschriften wie den § 216 RVO endlich den modernen Gegebenheiten anpassen und für die Gefangenen im offenen Vollzug, die Freigänger sind, eine spezielle Lösung schaffen. In der augenblicklichen Form kann diese Lösung niemand befriedigen. Sie ist unsozial und ungerecht.

-gäh-

Wenn das Volk bestimmt,
welche Regierung es haben
will, nennt man das
"Demokratie"...



... Und wenn das große Geld
bestimmt, welche Regierung
das Volk haben will,
dann heißt das hier
"D-Mark-Kratie"



ENT

ENTSCHEIDUNG

Bundessozialgericht

- 8 RK 9/85 -

in dem Rechtsstreit

des Strafgefangenen

gegen Innungskrankenkasse (IKK) und Revisionsklägerin

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. Dezember 1986 ohne mündliche Verhandlung

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten werden das Urteil des Sozialgerichts Dortmund vom 11. Mai 1983 und das Urteil des Landessozialgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Dezember 1984 aufgehoben.

Die Klage wird abgewiesen.

Die Beteiligten haben einander für alle Rechtszüge außergerichtliche Kosten nicht zu erstatten.

Gründe: I

Die Beteiligten streiten darüber, ob die beklagte Innungskrankenkasse (IKK) für die Zeit vom 1. November 1982 an mit Recht das Ruhen der Leistungsansprüche festgestellt hat.

Der Kläger, der eine Freiheitsstrafe in der Justizvollzugsanstalt Castrop-Rauxel verbüßte, befand sich seit Anfang 1982 im offenen Strafvollzug. Tagsüber durfte er einer Beschäftigung nachgehen und mußte nur noch abends in die Justizvollzugsanstalt zurückkehren. Von seinem Lohn wurden u. a. Krankenversicherungsbeiträge einbehalten. Vom 27. Juni 1982 bis zum 6. Dezember 1982 war der Kläger arbeitsunfähig. Die Beklagte gewährte ihm Krankenhilfe und - nach Erschöpfung des Anspruchs auf Lohnfortzahlung - Krankengeld. Nachdem sie erfahren hatte, daß sich der Kläger im Strafvollzug befand, teilte sie ihm mit Bescheid vom 9. Dezember 1982 mit, daß Leistungen der Krankenhilfe ab 1. November 1982 nicht mehr gewährt werden könnten. Der hiergegen erhobene Widerspruch wurde durch Bescheid vom 31. Januar 1983 zurückgewiesen.

Das Sozialgericht (SG) hat die Bescheide aufgehoben und die Beklagte verurteilt, dem Kläger für die Zeit vom 15. Juli bis zum 5. Dezember 1982 Leistungen aus der gesetzlichen Krankenversicherung zu gewähren. In der Berufungsverhandlung ist die Klage zurückgenommen worden, soweit sie sich auf die Zeit vom 15. Juli bis 31. Oktober 1982 bezieht. Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen und zur Begründung u. a. ausgeführt, entgegen der Auffassung der Beklagten ruhe der Anspruch des Klägers auf Leistungen aus der gesetzlichen Krankenversicherung nicht gemäß § 216 Abs. 1 Nr. 1 der Reichsversicherungsordnung (RVO). Nach dem Wortlaut würde die genannte Vorschrift zwar auch den offenen Strafvollzug erfassen. Denn auch der offene Strafvollzug sei Vollzug einer Freiheitsstrafe. Bei dieser Wortauslegung könne es aber nicht sein Bewenden haben. Entscheidend sei der Regelungsgedanke. Mit der Vorschrift solle der Bezug von Doppelleistungen im Krankheitsfalle verhindert werden. Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) sei es nicht ausgeschlossen, die Krankenkasse entgegen dem Wortlaut des § 216 Abs. 1 Nr. 1 RVO zur Leistung zu verpflichten, wenn der Gefangene im konkreten Fall keinerlei Ansprüche auf Gewährung von Gesundheitsfürsorge gegen die Vollzugsbehörde habe.

Das sei aber bei Gefangenen im offenen Strafvollzug der Fall. Der Gesetzgeber habe es versäumt, für diese Gruppe der Strafgefangenen eine entsprechende Bestimmung zu schaffen. Zur Ausfüllung der Regelungslücke sei § 216 Abs. 1 Nr. 1 RVO daher einschränkend dahin auszulegen, daß das Ruhen des Anspruchs auf Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung nicht für Gefangene im offenen Strafvollzug eintrete.

Mit der - vom LSG zugelassenen - Revision rügt die Beklagte die Verletzung des § 216 Abs. 1 Nr. 1 RVO. Es sei keine Regelungslücke vorhanden, die durch die Rechtsprechung ausgefüllt werden müßte. Auch für die Gefangenen im offenen Strafvollzug bestehe nach dem Strafvollzugsgesetz (StVollzG) ein ausreichender Anspruch auf Leistungen im Krankheitsfalle. Deshalb bedürfe es keiner einschränkenden Auslegung des § 216 Abs. 1 Nr. 1 RVO.

Die Beklagte beantragt (vgl. BI 7 und 14 GA),

die Urteile der Vorinstanzen aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Er hält die angefochtene Entscheidung für zutreffend.

II

Der Senat konnte ohne mündliche Verhandlung entscheiden, weil die Beteiligten sich hiermit einverstanden erklärt haben (§ 124 Abs. 1 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-).

Die Revision hat Erfolg.

1. Das LSG hat, ohne dies allerdings zu begründen, zutreffend angenommen, daß die Berufung in vollem Umfang zulässig ist. Der Statthaftigkeit des Rechtsmittels steht insbesondere nicht § 144 Abs. 1 SGG entgegen. Weder das zeitlich begrenzte Leistungsbegehren noch die Anfechtung der zeitlich unbegrenzten Feststellung des Ruhens betrifft eine Leistung für einen Zeitraum bis zu 13 Wochen.

Soweit der Kläger sich mit der Klage gegen die Entziehung von Leistungen wendet und die Verurteilung der Beklagten zur Gewährung von "Leistungen aus der gesetzlichen Krankenversicherung" erstrebt, betraf das Rechtsmittel zum allein maßgeblichen Zeitpunkt der Einlegung der Berufung (vgl. dazu BSG, Urteil vom 7. Dezember 1983 - 7 RAR 65/82 - SozR 1500 § 144 Nr. 24 mwN; Meyer-Ladewig, SGG, Komm., 2. Aufl., § 144 Anm. 10) einen Anspruch auf wiederkehrende Leistungen von mehr als 13 Wochen, weil der Kläger zu diesem Zeitpunkt noch die Verurteilung der Beklagten zur Gewährung von Leistungen für die Zeit vom 15. Juli bis zum 5. Dezember 1982 verlangte. In der mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht hat er seinen Antrag zwar dann auf die Zeit vom 1. November bis 5. Dezember 1982 beschränkt. Dadurch ist die Berufung der Beklagten aber nicht unstatthaft geworden. Die Rechtsprechung hat von dem Grundsatz, daß es auf die Beschwerde im Zeitpunkt der Berufungseinlegung ankommt, nur für den Fall eine Ausnahme gemacht, daß der Berufungskläger selbst sein Rechtsmittel während des Berufungsverfahrens willkürlich beschränkt. Das gilt aber nicht für eine Beschränkung durch den Berufungsbeklagten; denn der Berufungsgegner kann nicht durch eine Beschränkung seines Antrags während des

Rechtsmittelverfahrens erreichen, daß ein einmal zulässiges Rechtsmittel unstatthaft wird.

Die Anfechtung der zeitlich unbegrenzten Feststellung des Ruhens betraf auch bis zum Abschluß des Berufungsverfahrens keine zeitlich begrenzte Leistung i. S. des § 144 Abs. 1 Nr. 2 SGG.

2. Die Revision der Beklagten hat schon deshalb teilweise Erfolg, weil das LSG die Verurteilung der Beklagten zur Leistung für die Zeit vom 1. November bis 5. Dezember 1982 zu Unrecht bestätigt hat. Die Klage ist unzulässig, soweit sie sich gegen die Entziehung bereits bewilligter bzw. die Ablehnung künftiger Leistungen richtet. Ob die vom Kläger hierfür gewählte Klageart als kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklage (§ 54 Abs. 4 SGG) oder als Feststellungsklage nach § 55 SGG anzusehen ist (s. dazu BSG, Urteil vom 20. Juni 1985 - 11 b/7 RAR 99/83 - SozR 4460 § 5 Nr. 3), kann offenbleiben. Der Kläger hat es versäumt, die einzelnen in Betracht kommenden Leistungsansprüche zu substantiieren (vgl. dazu BSG, Urteil vom 20. Juli 1976 - 3 RK 79/74 - SozR 1500 § 54 Nr. 12). Auch die Auslegung der von ihm in erster und zweiter Instanz gestellten Anträge i. V. m. seinen Schriftsätzen läßt nicht hinreichend erkennen, welche konkreten Leistungsansprüche er geltend machen will. Da sich die Klage nur auf Leistungen für einen Zeitraum bezieht, der bereits bei Klageerhebung abgeschlossen in der Vergangenheit lag, so daß die entstandenen Ansprüche bereits feststanden, ist auch eine undifferenzierte Klage unabhängig davon unzulässig, ob die Feststellung der Leistungsverpflichtung oder die Verurteilung zur Leistung begehrt wird (BSG, Urteil vom 20. Juli 1976, a. a. O.).

Dagegen ist der Bescheid der Beklagten vom 9. Dezember 1982, soweit er die Rechtsfolgen des kraft Gesetzes eingetretenen Ruhens ausspricht, zulässig mit der isolierten Anfechtungsklage nach § 54 Abs. 1 SGG angegriffen worden. Der Bescheid enthält insoweit einen Verwaltungsakt, der deklaratorisch das Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses - das Ruhen auch zukünftiger Ansprüche - feststellt (vgl. dazu BSGE 26, 98, 100 und 30, 105, 107 zu den Ruhensregelungen in § 1278 RVO bzw. § 55 des Angestelltenversicherungsgesetzes -AVG-). Wird ein solcher Bescheid auf die Anfechtungsklage hin aufgehoben, so ist das Ziel der Klage voll erreicht; denn die Krankenkasse darf weder laufende noch künftige Leistungsansprüche bei gleichem Sachverhalt mit der Begründung ablehnen, daß der Leistungsanspruch ruht.

3. Entgegen der Auffassung des LSG und des SG sind die angefochtenen Bescheide der Beklagten - soweit der Senat sie auf ihre Übereinstimmung mit dem materiellen Recht überprüfen kann - nicht zu beanstanden. Rechtsgrundlage für die Prüfung ist allein § 216 Abs. 1 Nr. 1 RVO (vgl. dazu BSG, Urteil vom 23. März 1983, - 3 RK 57/81 - SozR 2200 § 216 Nr. 6). Die Anwendung der §§ 44 ff. Zehntes Buch des Sozialgesetzbuches (SGB X) kommt nicht in Betracht, weil durch die angefochtenen Bescheide, soweit sie über die Entziehung bzw. Ablehnung bereits gewährter oder beantragter Leistungen hinausgehend das Ruhen feststellen, weder ein Verwaltungsakt zurückgenommen noch widerrufen bzw. aufgehoben wird.

Nach § 216 Abs. 1 Nr. 1 RVO ruht u. a. der Anspruch auf Krankenhilfe, solange sich der Berechtigte in Untersuchungshaft befindet oder gegen ihn eine Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung vollzogen wird; ist der Versicherte durch Krankheit arbeitsunfähig geworden und hat er von seinem Arbeitsverdienst bisher Angehörige ganz oder teilweise unterhalten, so ist ihnen Krankengeld zu gewähren. Die Voraussetzungen dieser Vorschrift liegen jedenfalls für den im Bescheid vom 9. Dezember 1982 angenommenen Zeitraum ab 1. November 1982 vor. In dieser Zeit wurde gegen den Kläger eine Freiheitsstrafe vollzogen. Dem steht nicht entgegen, daß der Kläger bis zum 23. Oktober

1982 außerhalb der Strafvollzugsanstalt einer Beschäftigung nachgegangen ist. § 11 Abs. 1 Nr. 1 StVollzG sieht als Lockerung des Vollzuges eine solche Außenbeschäftigung vor (vgl. dazu auch § 39 StVollzG). Wie schon der Wortlaut des § 11 i. V. m. § 7 Abs. 2 Nr. 6 StVollzG zeigt, wird weder durch die Gestattung einer Außenbeschäftigung noch durch den sogenannten Freigang (vgl. dazu § 11 Abs. 1 Nr. 1 StVollzG) der Vollzug der Freiheitsstrafe ausgesetzt oder aufgehoben. Es handelt sich bei diesen Lockerungen des Strafvollzuges lediglich um Maßnahmen, die den Gefangenen auf ein Leben in Freiheit vorbereiten sollen (Schwind/Böhm, StVollzG, Großkommentar, 1983, § 11 Anm. 2). Diese Maßnahmen sind aber Teile des fortdauernden Strafvollzugs.

Aber auch aus dem Sinn und Zweck des § 216 Abs. 1 Nr. 1 RVO läßt sich nicht ableiten, daß diese Vorschrift nicht für Gefangene gelten soll, die während des Strafvollzugs durch eine versicherungspflichtige Beschäftigung außerhalb der Strafvollzugsanstalt den Versicherungsschutz der gesetzlichen Krankenversicherung erwerben. Die Vorschrift bezweckt - worauf schon das RVA in seiner Entscheidung vom 7. August 1941 (IIaKE. 39/40 1. - AN 1941, 362) hingewiesen hat - Doppelleistungen zu vermeiden. Zu Doppelleistungen könnte es - ohne die Ruhensregelung des § 216 Abs. 1 Nr. 1 RVO - aber kommen, wenn Strafgefangene einerseits durch eine Außenbeschäftigung einen Anspruch gegen die Krankenkasse erwerben, andererseits aber als Gefangene Anspruch auf Krankenpflege gegen die Landesjustizverwaltung haben. Nach § 58 StVollzG erhält der Gefangene - auch der sogenannte Freigänger - vom Beginn der Krankheit an Krankenpflege. Sie umfaßt insbesondere ärztliche und zahnärztliche Behandlung, Versorgung mit Arznei-, Verband- und Heilmitteln, Brillen, Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln sowie Zuschüsse zu den Kosten für Zahnersatz und Zahnkronen oder Übernahme der gesamten Kosten. Ob die Strafvollzugsanstalt, in der sich der Gefangene befindet, alle Leistungen, die erforderlich sind, in ausreichendem Maße zur Verfügung stellen kann, ist unerheblich. Für die Anwendung des § 216 Abs. 1 Nr. 1 RVO ist seit dem Inkrafttreten des StVollzG allein entscheidend, daß der Gefangene einen entsprechenden Leistungsanspruch gegen die jeweilige Landesjustizverwaltung hat. Für das Ruhen des Anspruchs auf Krankenhilfe genügt daher grundsätzlich der Vollzug der Freiheitsstrafe (BSG, Urteil vom 23. März 1983, a. a. O.). Daran ändert auch nichts, daß die Vorschriften der §§ 58 ff. StVollzG dem Gefangenen keinen Anspruch auf Krankengeld gewähren. Zwar ist insoweit die Möglichkeit einer Doppelleistung nicht gegeben. Von der Ruhensregelung des § 216 Abs. 1 Nr. 1 RVO wird aber nach dem klaren Wortlaut der Vorschrift auch der Anspruch auf Krankengeld erfaßt. Denn das Krankengeld ist gemäß § 182 Abs. 1 RVO ein Teil der Krankenhilfe. Das Ruhen auch des Anspruchs auf Krankengeld ergibt sich im übrigen deutlich aus § 216 Abs. 1 Nr. 1 zweiter Halbsatz RVO. Danach haben die Angehörigen des Berechtigten für den Fall, daß sie von dem Versicherten bisher ganz oder teilweise unterhalten worden sind, einen eigenen Anspruch auf Krankengeld. Es handelt sich um eine Ausnahmeregelung, bei der an die Stelle des ruhenden Anspruchs des Berechtigten der Anspruch der Angehörigen tritt. Diese Regelung ist auch sinnvoll. Während der Gefangene - auch im offenen Strafvollzug - bei Arbeitsunfähigkeit auf Kosten des Staates in der Justizvollzugsanstalt unterhalten wird und das Krankengeld nicht als Lohnersatz für das infolge der Erkrankung ausgefallene Arbeitsentgelt für seinen Unterhalt benötigt, besteht bei den von ihm bisher ganz oder teilweise unterhaltenen Angehörigen ein entsprechender Bedarf.

Selbst wenn bei den Beratungen des StVollzG davon ausgegangen worden sein sollte, daß der Anspruch eines Gefangenen, der außerhalb der Strafvollzugsanstalt einer Beschäftigung nachgeht, nicht ruht, so könnte dies bei der Auslegung des § 216 Abs. 1 Nr. 1 RVO nicht berück-

sichtigt werden, weil eine derartige Vorstellung des Gesetzgebers im Gesetzeswortlaut keinen hinreichenden Niederschlag gefunden (vgl. dazu BVerfGE 1, 312) hat. Auch der bereits genannte Zweck des Gesetzes, Doppelleistungen zu vermeiden, zwingt nicht zu einer einschränkenden Auslegung des § 216 Abs. 1 Nr. 1 RVO. Denn die Einschränkung könnte sich im Hinblick auf den Krankenpflegeanspruch des § 58 StVollzG nur auf den Krankengeldanspruch beziehen. Gegen eine derartige einschränkende Auslegung spricht aber die ausdrückliche Regelung des § 216 Abs. 1 Nr. 1 zweiter Halbsatz RVO.

Richtig ist zwar, daß der Strafgefangene, der einer versicherungspflichtigen Beschäftigung außerhalb der Justizvollzugsanstalt nachgeht, Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung entrichten muß, obwohl er während der Haft nicht selbst in den Genuß von Leistungen aus der gesetzlichen Krankenversicherung kommen kann. Dies verstößt indessen nicht gegen die Verfassung, insbesondere nicht gegen Art. 3 des Grundgesetzes (GG). In der gesetzlichen Krankenversicherung muß nämlich der Umfang der zu gewährenden Leistungen keineswegs immer der Höhe der entrichteten Beiträge entsprechen. So haben ledige Versicherte bei gleich hohem Arbeitsentgelt genau so hohe Beiträge zu zahlen wie verheiratete Versicherte, obwohl bei diesen die Inanspruchnahme von Leistungen in der Regel höher sein wird, weil sie gemäß § 205 RVO für ihre Familienangehörigen einen Anspruch auf Familienkrankenhilfe haben (vgl. dazu BSGE 37, 127, 129; 56, 259, 260 f). Daß der Umfang der Leistungen aus der gesetzlichen Krankenversicherung unterschiedlich sein kann, zeigt auch die Regelung des § 183 Abs. 6 RVO. Danach ruht der Anspruch auf Krankengeld, wenn der Berechtigte einen Anspruch auf Arbeitslosengeld, Übergangsgeld oder andere

Sozialleistungen mit Lohnersatzcharakter hat. Allerdings könnte eine Sozialversicherungsregelung dann bedenklich sein, wenn sie nur zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtete, ohne daß der Beitragszahler in irgendeiner Form einmal in den Genuß von Leistungen kommt. Diese Wirkung hat § 216 Abs. 1 Nr. 1 RVO indessen nicht. Das in der Vorschrift gesetzlich angeordnete Ruhen des Anspruchs auf Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten, auf Krankenhilfe und auf sonstige Hilfen, endet kraft Gesetzes in dem Augenblick, in dem der Vollzug der Freiheitsstrafe entweder ausgesetzt oder beendet wird. Ein Gefangener hat also nach Verbüßung der Freiheitsstrafe oder bei Haftunterbrechung durchaus die Möglichkeit, in den Genuß von Leistungen der gesetzlichen Krankenkasse zu kommen, selbst dann, wenn - wie im vorliegenden Fall - das Beschäftigungsverhältnis noch während des Strafvollzuges endet (s. dazu auch § 214 RVO - nachgehender Versicherungsschutz für 26 Wochen; vgl. dazu Krauskopf/Schröder-Printzen, Soziale Krankenversicherung, Komm., 2. Aufl., § 214 Anm. 3; Erl. d. RAM vom 2. November 1943, AN 1943, 485; BSG, Urteil vom 23. November 1966 - 3 RK 45/65 - SozR § 214 Nr. 5). Ob es wünschenswert erscheint, dem Strafgefangenen im offenen Strafvollzug auch während der Haft anstelle der bisherigen Ansprüche gegen die Landesjustizverwaltung uneingeschränkt Ansprüche auf Krankenhilfe gegen die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung einzuräumen, ist nicht durch Auslegung des § 216 RVO, sondern im Wege der Gesetzgebung zu entscheiden.

Auf die Revision der Beklagten waren nach alledem die Urteile der Vorinstanzen aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.

Merkblatt

für alle Freigänger in einem freien Beschäftigungsverhältnis

Mit dem Urteil vom 9.12.1986 - Az.: 8 RK 9/85 - hat das Bundessozialgericht entschieden, daß der Anspruch auf Krankenhilfe (hierzu zählen auch Krankenpflege und Krankengeld etc.) eines in der gesetzlichen Krankenversicherung Versicherten während der Verbüßung einer Freiheitsstrafe oder des Vollzuges einer Freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung **auch dann ruht**, wenn während des Strafvollzuges (der Unterbringung) - **etwa im Rahmen des Freigangs** - ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis eingegangen ist.

Dies bedeutet, daß auch Strafgefangene (oder Sicherungsverwahrte), die im Rahmen des Freigangs ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis aufgenommen haben, einen Anspruch auf Krankenpflege **nur gegenüber der Vollzugsbehörde**, nicht jedoch gegenüber den gesetzlichen Krankenversicherern haben.

Anders als bisher dürfen daher künftig auch **diese** Strafgefangenen/Sicherungsverwahrten ihren behandelnden Arzt leider nicht mehr - auf Krankenschein - frei wählen und müssen sich im Falle einer Erkrankung, eines

Unfalles (wie alle übrigen, im geschlossenen Vollzug untergebrachten Strafgefangenen) zur ärztlichen Behandlung an die zuständigen Anstaltsärzte, durch die eine umfassende medizinische Betreuung gewährleistet ist, bzw. an die Arztgeschäftsstellen der Vollzugsanstalten wenden.

Sollte sich ein Strafgefangener/Sicherungsverwahrter, der sich in einem versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis befindet, gleichwohl in ärztliche Behandlung außerhalb des Vollzuges begeben, ohne daß hierfür zwingende Gründe vorliegen (dies dürfte nur der Fall sein, wenn

- a) der Anstaltsarzt der Konsultation eines externen Arztes zugestimmt hat bzw.
- b) der betreffende Gefangene/Verwahrte während des Freiganges erkrankt und er Erste-Hilfe-Leistungen in Anspruch nehmen muß bzw. es ihm aufgrund seines Zustandes nachweislich objektiv möglich ist, eine Vollzugsanstalt aufzusuchen),

muß er damit rechnen, daß weder die gesetzlichen Krankenkassen noch die

Vollzugsbehörde die Behandlungskosten übernehmen bzw. die erstatteten Leistungen zurückfordern.

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch, daß die Inanspruchnahme der gesetzlichen Krankenversicherungen durch Strafgefangene/Sicherungsverwahrte, obwohl ihnen hiermit bekannt ist, daß sie nur Leistungen **der Vollzugsbehörde** entgegennehmen dürfen, als Erschleichen einer unberechtigten Leistung verstanden werden und evtl. den Straftatbestand zumindest eines versuchten Betruges erfüllen kann.

Freigänger, die sich derzeit außerhalb des Vollzuges ärztlich behandeln lassen, haben sich umgehend beim zuständigen Anstaltsarzt zu melden.

Hinsichtlich der Familienhilfe tritt keine Änderung der bisherigen Verfahrensweise ein.

Abschließend ist zu bemerken, daß Freigänger - unbeschadet der vorstehenden Ausführungen - selbstverständlich auch weiterhin die Möglichkeit haben, sich privat, auf eigene Kosten, von einem externen Arzt behandeln zu lassen.

MUSTERBEGRÜNDUNGEN

für Anträge und Beschwerden

zum Thema:

XI. URLAUB

Die folgenden Musterbegründungen sind im Stile des "Ratgeber für Gefangene mit medizinischen und juristischen Hinweisen" verfaßt. Inhaltlich verantwortlich ist ausschließlich das Strafvollzugsarchiv an der Universität Bremen (hier insbesondere Wolfgang Lesting).

Möglichkeiten eines Urlaubs sind im Strafvollzugsgesetz in den §§ 13, 15, 35, 36, 124 (Sozialtherapie) und 134 (Sicherungsverwahrung) geregelt.

Nach § 13 StVollzG kannst du unter bestimmten Voraussetzungen an bis zu 21 Tagen im Jahr aus der Haft beurlaubt werden. Dieser sog. Regelurlaub stellt keine Belohnung für braves Vollzugsverhalten dar: Die Tatsache, daß du mehr oder weniger häufig mit Disziplinarmaßnahmen überzogen wurdest, rechtfertigt allein noch nicht die Ablehnung deines Antrages. Der Regelurlaub dient vielmehr dazu, den schädlichen Folgen des Freiheitsentzuges (§ 3 Abs. 2 StVollzG) entgegenzuwirken und deine Kontakte nach draußen aufrechtzuerhalten.

Du hast zwar keinen Anspruch auf Urlaub, aber ein Recht darauf, daß die Anstalt deinen Antrag prüft. Außerdem muß die Anstalt rechtzeitig (ohne große Verzögerung) über deinen Urlaubsantrag entscheiden (BVerfG ZfStrVo 1985, 311). Wenn die Anstalt den Antrag ablehnt, muß sie dir die entscheidenden Gründe mitteilen. Nicht ausreichend ist dabei der bloße Hinweis auf die Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 13 StVollzG:

- Die Begründung ist nicht ausreichend, da sie meinen konkreten Fall nicht berücksichtigt, sondern nur auf die Verwaltungsvorschriften verweist (OLG Celle JR 1978, 258).
- Mein Antrag darf nicht allein mit der Begründung abgelehnt werden, der Strafrest bis zur voraussichtlichen Entlassung betrage noch über 18 Monate (OLG Frankfurt NJW 1978, 334).
- Es genügt nicht darauf hinzuweisen, daß die zuständige Aufsichtsbe-

hörde nicht zugestimmt hat (OLG Frankfurt 24.9.1986 - 3 Ws 746/86 StVollzG).

- Der bloße Hinweis auf die bei einem ausländischen Gefangenen bestehende Ausweisungsverfügung reicht als Begründung nicht aus (OLG Frankfurt 1981, H. 4/5, S. 10).

Die Vollzugsbehörde darf auch nicht nur die alten Gründe einer früheren Urlaubsablehnung bei einem neuen Antrag wiederholen (OLG Celle 27.6.1986 - 3 Ws 290/86 StVollzG). Eine im voraus festgelegte Urlaubssperre ist rechtswidrig (OLG Bremen NStZ 1982, 84). Wenn du es besonders weit nach Hause hast, kannst du den Urlaub mit einem Ausgang (§ 11 Abs. 2 StVollzG) kombinieren, um nicht deinen Urlaub auf der Reise zu verplempern (OLG Hamm NStZ 1986, 142).

§ 13 Abs. 2 StVollzG besagt, daß in der Regel eine Wartezeit von 6 Monaten verstreichen soll, bevor du die 21 Tage Urlaub bekommen kannst. Wenn du aus der vorherigen U-Haft direkt in den Strafvollzug kommst, kann es angemessen sein, den Urlaub schon dann zu geben, wenn U-Haft und Strafhaft zusammen 6 Monate gedauert haben (LG Gießen 24.6.1985 - 1 StVKVollz 381/85; Schwind/Böhm § 13 Rz. 7).

Die Praxis der Behörden, die Beurlaubung von Lebenslänglichen (vgl. § 13 Abs. 3 StVollzG) von beanstandungsfreien Ausführungen und Tagesausgängen abhängig zu machen, ist rechtswidrig (Schwind/Böhm § 13 Rz. 37). Auch bei Lebenslänglichen gelten - abgesehen von der Mindestverbüßungszeit - für den Urlaub die gleichen Gesichtspunkte wie bei anderen Gefangenen.

Nach § 35 StVollzG kannst du zusätzlich aus "wichtigem Anlaß" beurlaubt werden. Ein wichtiger Anlaß liegt vor, wenn eine persönliche, geschäftliche oder rechtliche Angelegenheit nur außerhalb des Knastes (also nicht durch einen Brief oder ein Telefongespräch) geregelt werden kann. Als wichtigen Anlaß kannst du etwa anführen:

- Ich muß zu Hause anwesend sein, um eine dringende Arbeit durchzu-

führen, die nur ich selbst ausführen kann (OLG Dortmund BStVK 1982, H 3, S. 3).

- Ich muß dringende Klempnerarbeiten in der Wohnung ausführen/eine Untervermietung vorbereiten (LG Hamburg ZfStrVo SH 1978, 33).
- Ich muß den nötigen Umzug meiner Familie aus wirtschaftlichen Gründen selbst durchführen (OLG Koblenz ZfStrVo 1979, 253).
- Wichtiger Anlaß ist auch eine länger dauernde, nicht lebensgefährliche Erkrankung eines Angehörigen (OLG Celle ZfStrVo 1986, 378).

Die Anstalten verweisen dich, wenn du Sonderurlaub beantragst, häufig in den Regelurlaub. Das ist aber dann bedenklich, wenn dadurch der Regelurlaub, der aus Gründen der Resozialisierung nicht zuletzt für Kontakte mit Angehörigen reserviert bleiben soll, ganz oder weitgehend für die Erledigung anderer Angelegenheiten verwendet werden müßte (Calliess/Müller-Dietz § 35 Rz. 1). Die Beurlaubung darf dann nicht auf Kosten des Regelurlaubs gehen.

Der Ermessensspielraum der Anstalt wird enger, je näher der voraussichtliche Entlassungszeitpunkt heranrückt (§ 15 Abs. 1 StVollzG). Innerhalb von 9 Monaten vor der Entlassung kann Freigängern Sonderurlaub bis zu 6 Tagen im Monat gegeben werden (§ 15 Abs. 4 StVollzG). Da es dabei nur auf die Eignung zum Freigänger ankommt, kannst du wie folgt argumentieren:

- Es kommt nicht darauf an, ob ich bereits einen der wenigen vorhandenen Freigängerplätze erhalten habe. Vielmehr entscheidet nach herrschender Meinung ausschließlich meine Eignung zum Freigänger (BGH 14.11.1978 - 4 Str 463/78; OLG Celle 2.4.1986 - 3 Ws 78/86; Calliess/Müller-Dietz § 15 Rz. 5; Schwind/Böhm § 15 Rz. 8; AK § 15 Rz. 10).

Mitgeteilt von:

Prof. Dr. Johannes Feest, Strafvollzugsarchiv, Universität Bremen, Fachbereich 6, (Stand: Mai 1987)

Berliner Abgeordnetenhaus

Kleine Anfrage Nr. 3193 des Abgeordneten Karl-Heinz Baetge (F.D.P.) vom 19.3.1987 über "Lehrkräfte im Berliner Strafvollzug":

1. a) Welche dienstrechtliche Stellung haben die Lehrkräfte an schulischen Einrichtungen im Strafvollzug?
- b) Gibt es insofern einen Unterschied zu der dienstrechtlichen Stellung der Lehrer an anderen Berliner Schulen?
- c) Falls ja: Worin liegt dieser Unterschied und warum besteht er?
- d) Aufgrund welcher pädagogischen Qualifikation wurden Dienst- und Fachaufsicht über die Lehrkräfte den jeweiligen Anstaltsleitern übertragen?
2. Inwieweit ist die Tätigkeit eines Lehrers im Berliner Strafvollzug für eine Versetzung oder Beförderung in den Bereich des Senators für Schulwesen laufbahnrechtlich relevant?
3. a) Welche statusrechtlichen Auswirkungen hat die Änderung des § 7 Erholungsurlaubsverordnung für die Lehrkräfte, die Schulmaßnahmen für Strafgefangene durchführen?
- b) Welche sachliche Begründung gibt es für die unterschiedlichen Urlaubsregelungen für beamtete und angestellte Lehrer im Strafvollzug?
4. a) Trifft es zu, daß die Pflichtstundenzahl der Lehrkräfte in den Strafvollzugsanstalten, die sich bisher entsprechend der Schulart "Sonderschulen in Heimen und Anstalten" auf 22/23 Unterrichtsstunden wöchentlich belief, auf 26 Unterrichtsstunden erhöht werden soll?
- b) Falls ja: Welche neuen Erkenntnisse hat der Senat gewonnen, die es notwendig werden lassen, die bisherige Gleichstellung aufzuheben?
5. Welchen Ausgleich wird der Senat den von den Veränderungen zu 3. und 4. betroffenen Lehrkräften gewähren?

Antwort des Senats vom 30.3.1987 (eingegangen beim Abgeordnetenhaus 2.4.):

Zu 1.: Die Lehrkräfte im Berliner Strafvollzug befinden sich im Beamten- bzw. Angestelltenverhältnis. Insofern gibt es keinen Unterschied zu den Lehrern an den anderen Berliner Schulen.

Die Dienstaufsicht über die Lehrkräfte erfordert keine pädagogische Qualifikation. Die Fachaufsicht über das Schulwesen im Berliner Justizvollzug obliegt der Senatsverwaltung für Justiz und Bundesangelegenheiten gem. § 151 StVollzG.

Zu 2.: Die Tätigkeit im Justizvollzug hat laufbahnrechtlich keine Relevanz.

Zu 3 a.: Keine.

Zu 3 b.: Für die beamteten Lehrer gilt ausschließlich die Erholungsurlaubsverordnung in der jeweils geltenden

Fassung. Für die angestellten Lehrer gelten die arbeitsvertraglichen Regelungen, wonach der Urlaub durch die Schulferien als abgegolten gilt. Eine Änderung der arbeitsvertraglichen Regelungen ist beabsichtigt.

Zu 4.: Die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden richtet sich im Vollzug nach den Schulmaßnahmen mit der Gesamtzahl der zu leistenden Unterrichtsstunden in der Woche. Die Lehrer im Vollzug erteilen im Höchstfall 24 Stunden Unterricht in der Woche. Eine Gleichstellung mit der Schulart "Sonderschulen in Heimen und Anstalten" bestand und besteht nicht.

Es wird geprüft, ob die besondere Aufgabenstellung der Lehrer im Vollzug und ihre Einbindung in den Gesamtdienst der Anstalten es noch rechtfertigen, daß die Arbeitszeit von 40 Stunden in der Woche mit 24 oder weniger Unterrichtsstunden sowie Vor- und Nachbereitung als erfüllt angesehen werden kann.

Zu 5.: Da sich die verwaltungsorganisatorischen Maßnahmen im Rahmen des Beamtenrechts, insbesondere der Arbeitszeitverordnung, halten, ist nicht ersichtlich, daß ein "Ausgleich" gewährt werden müßte.

Prof. Dr. Rupert Scholz
Senator für Justiz und Bundesangelegenheiten

Kleine Anfrage Nr. 3294 der (am 20.4.1987 ausgeschiedenen) Abgeordneten Renate Künast (AL) vom 10.4.1987 über "Kontrolle der Abgeordnetenpost an Gefangene und von Gefangenen":

1. Welche Haltung hat der Senat zur Bedeutung des Kontaktes zwischen Gefangenen und Abgeordneten, insbesondere hält der Senat diesen für schützenswert in einer "funktionierenden parlamentarischen Demokratie"?
2. Wie erklärt sich der Senat in diesem Zusammenhang den Umgang mit Post von und an Abgeordnete, die z. B. geöffnet abgegeben werden muß und von den Stationsbeamten auf verbotene Inhalte untersucht wird?
3. Muß eine Kontrolle auf verbotene Inhalte bei einem Brief an eine/n Abgeordnete/n stattfinden, insbesondere: welche verbotenen Gegenstände könnten Inhaftierte an Mandatsträger schicken, die diese nicht schon haben?
4. Wie muß nach Auffassung des Senats die in den Haftanstalten von Abgeordneten eingehende Post behandelt werden?
Hält er es für "im Sinne des Erfinders", daß diese in Abwesenheit des Adressaten geöffnet/gelesen wird?
5. Wie soll unter solchen Umständen eine Abgeordnete einen schriftlichen Kontakt mit Gefangenen führen, ohne dabei ihre Schweigepflicht zu verletzen?
6. Wie beurteilt der Senat nach alledem die Tatsache, daß ein von mir an das "Blitzlicht" gesandter Brief der Redaktion geöffnet übergeben wurde?

Antwort des Senats vom 23.4.1987 (eingegangen beim Abgeordnetenhaus 27.4.):

Zu 1.: Der Senat hat der Bedeutung der ungehinderten Kontaktmöglichkeit von Gefangenen zu Abgeordneten dadurch Rechnung getragen, daß der Schriftwechsel der Gefangenen mit Abgeordneten nicht überwacht wird. Lediglich wenn aufgrund des äußeren Erscheinungsbildes Zweifel bestehen, ob ein an einen Gefangenen gerichteter Brief tatsächlich von einem Abgeordneten stammt, öffnet der Anstaltsleiter diesen in Gegenwart des Gefangenen und trifft die erforderlichen Feststellungen, nötigenfalls auch im Wege inhaltlicher Überprüfung. Diese Regelung beruht auf der Erkenntnis, daß gelegentlich versucht wird, mittels fingierter Abgeordneten- oder Anwaltpost Drogen in die Vollzugsanstalten einzuschmuggeln.

Zu 2.: Es trifft nicht zu, daß Schreiben an Abgeordnete geöffnet abgegeben werden müssen. Das Öffnen der Schreiben Abgeordneter ist nur im Rahmen der Antwort zu 1. möglich.

Zu 3.: Eine Kontrolle der an Abgeordnete gerichteten Post findet nicht statt (vgl. Antwort zu Frage 1.).

Zu 4. und 5.: Der Gefangene hat eingehende Schreiben unverschlossen zu verwahren, sofern nichts anderes gestattet wird, er kann sie verschlossen zu seiner Habe geben (§ 30 Abs. 3 StVollzG).

Zu 6.: Das Strafvollzugsgesetz und die Ausführungsvorschrift zu § 29 StVollzG regeln nur den Schriftverkehr mit Abgeordneten, der den Gefangenen in seiner persönlichen Rechtsstellung angeht, nicht jedoch den Schriftverkehr der Organe der Gefangenenmitverantwortung, wie z. B. der Redaktion der Gefangenen-Zeitschrift "Blitzlicht". Dennoch hat der Leiter der Justizvollzugsanstalt Moabit Schreiben von Abgeordneten an die Redaktion der Gefangenen-Zeitschrift "Blitzlicht" grundsätzlich von der Überwachung ausgenommen. Soweit in dem in der Frage nicht näher bezeichneten Einzelfall ein Schreiben geöffnet der Redaktion ausgehändigt worden sein sollte, kann dies seine Ursache nur darin gehabt haben, daß der Anstaltsleiter aufgrund des äußeren Erscheinungsbildes des Briefes ausschloß oder zumindest bezweifelte, daß es sich um ein Schreiben einer Abgeordneten handelte. Der Senat hat keine Veranlassung, diese Verfahrensweise zu beanstanden.

Prof. Dr. Rupert Scholz
Senator für Justiz und Bundesangelegenheiten

Kleine Anfrage Nr. 3285 des Abgeordneten Dr. Diethard Rüter (SPD) vom 8.4.1987 über "Veränderungen im Haus III E der Justizvollzugsanstalt (JVA) Tegel (Resozialisierung von Langzeitstrafern)":

1. Trifft es zu, daß der Hausbereich III E in seiner jetzigen bewährten Form aufgelöst werden soll?
2. Wohin sollen dann die 62 Gefangenen dieses Bereiches, die überwiegend Freiheitsstrafen von mehr als acht Jahren zu verbüßen haben, in der JVA verteilt werden?
3. Welches ist die längerfristige Nutzung des Hausbereichs III E?

Antwort des Senats vom 21.4.1987 (eingegangen beim Abgeordnetenhaus 23.4.):

Zu 1: Nein.

Zu 2: Entfällt.

Zu 3: Eine Änderung der bisherigen Nutzung ist auch längerfristig nicht vorgesehen.

Prof. Dr. Rupert Scholz
Senator für Justiz und Bundesangelegenheiten

32 'der lichtblick'

Kleine Anfrage Nr. 3293 der (am 20.4.1987 ausgeschiedenen) Abgeordneten Renate Künast (AL) vom 10.4.1987 über "Einhaltung der ärztlichen Schweigepflicht in den Justizvollzugsanstalten":

1. Ist dem Senat die genaue Praxis des Umgangs mit den Krankenakten in den Berliner Haftanstalten bekannt?
2. Wie steht der Senat zu Aussagen zahlreicher inhaftierter Frauen, daß bei Transporten, z. B. in das Vollzugskrankenhaus, eine Vollzugsbeamtin in die Arztgeschäftsstelle geht und dort die Akten übergeben bekommt?
3. Wo nimmt der Senat die Vermutung her, daß von den Beamtinnen kein Blick in die Akten geworfen wird?
4. Wie beurteilt der Senat Überlegungen, daß der Arzt durch eine derartige unverschlossene Übergabe von Arztakten seine ärztliche Schweigepflicht verletzt?
5. Ist diese Praxis auch in anderen Anstalten üblich, und welche Überlegungen stellt der Senat an, um die ärztliche Schweigepflicht zu wahren, insbesondere im Hinblick auf seine Beteuerungen, daß z. B. in Sachen AIDS niemand Befürchtungen haben muß, daß Informationen an nichtärztliches Personal oder deren Hilfspersonen gelangen?

Antwort des Senats vom 23.4.1987 (eingegangen beim Abgeordnetenhaus 29.4.):

Zu 1.: Gemäß Nr. 60 der bundesweit geltenden Vollzugs geschäftsordnung ist für jeden Gefangenen eine Gesundheitsakte zu führen. Angesichts des Gebots der ärztlichen Schweigepflicht ist die Akte bei Verlegung eines Gefangenen in einen anderen Vollzugsbereich in einem verschlossenen Umschlag mitzugeben. Dies gilt gleichermaßen für jegliche Vorstellung im Rahmen ambulanter Behandlung bei Fachärzten, in klinischen Einrichtungen innerhalb und außerhalb des Vollzugsbereichs u. ä. Institutionen, bei denen die Vorlage der Gesundheitsakte erforderlich ist. In den Arztgeschäftsstellen der Vollzugsanstalten des Landes Berlin, in denen die Gesundheitsakten geführt und aufbewahrt werden, wird entsprechend verfahren. Für den Transport der Gesundheitsakten stehen den Arztgeschäftsstellen verschließbare Taschen, Mappen oder Umschläge zur Verfügung. Das dort tätige Fachpersonal übergibt den übrigen Dienstkräften Gesundheitsakten in verschlossenen Behältnissen.

Den Angehörigen des allgemeinen Justizvollzugsdienstes ist bekannt, daß eine unbefugte Einsichtnahme in ärztliche Unterlagen über die strafrechtlichen Folgen hinaus dienstrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen würde.

Zu 2. bis 5.: Es sind keine Fälle bekannt, in denen den Vollzugsbeamtinnen oder -beamten von Arztgeschäftsstellen Gesundheitsakten unverschlossen übergeben wurden.

Eine Stellungnahme, die nur nach Prüfung des Einzelfalls möglich wäre, kann daher nicht abgegeben werden.

Prof. Dr. Rupert Scholz
Senator für Justiz und Bundesangelegenheiten

Kleine Anfrage Nr. 3247 des Abgeordneten Karl-Heinz Baetge (F.D.P.) vom 1.4.1987 über "Gruppenleiter im Strafvollzug":

1. Inwieweit trifft es zu, daß bei von den Gefangenen mißbräuchlich ausgenutzten Vollzugsentscheidern die verantwortlichen Gruppenleiter von der Anstaltsleitung namentlich gerügt werden? Falls ja: Wie steht der Senat zu meiner Einschätzung, daß durch diese Kritik wegen des in jedem Fall theoretisch vorhandenen Mißbrauchsrisikos die Bereitschaft der Gruppenleiter, sich auch für vertretbare Vollzugslockerungen

einzusetzen, auf "Null" reduziert wird? Wie verträgt sich dies mit dem modernen Vollzugsprinzip, Straffällige auf ein verantwortliches Leben ohne weitere Straftaten in Freiheit vorzubereiten?

2. Trifft es zu, daß der Senat am 5.7.1984 in einem Gespräch die Festlegung der Aufgaben der Gruppenleiter zugesagt hat? Was ist seitdem unternommen worden?
3. Inwieweit trifft es zu, daß durch Verfügung ein Gruppenleiter allein für die künftige Betreuung des Häftlings Antes abgestellt worden ist? Wird es auch für weitere in absehbarer Zeit einsitzende "Prominente" Einzelbetreuung durch einen speziell abgeordneten Gruppenleiter geben?

Antwort des Senats vom 16.4.1987 (eingegangen beim Abgeordnetenhaus 22.4.):

Zu 1.: Es trifft nicht zu, daß bei von den Gefangenen mißbräuchlich ausgenutzten Vollzugsentscheidungen die verantwortlichen Gruppenleiter von der Anstaltsleitung namentlich gerügt werden. Hiervon bleibt selbstverständlich unberührt, daß in Fällen erheblicher Bearbeitungsmängel sich auch die Gruppenleiter beamten- bzw. dienstrechtlich verantworten müssen.

Zu 2.: Eine für alle Berliner Justizvollzugsanstalten geltende Aufgabenbeschreibung für Gruppenleiter ist in Vorbereitung. Die entsprechenden Arbeiten haben noch nicht abgeschlossen werden können, weil es sich herausgestellt hat, daß eine einheitliche, alle unterschiedlichen Vollzugsbereiche abdeckende Beschreibung nicht zu erstellen ist. Dementsprechend werden derzeit die Aufgabenfelder der Gruppenleiter jeweils anstaltsbezogen konkretisiert und - soweit möglich - Gemeinsamkeiten der inhaltlichen Arbeit vorangestellt.

Zu 3.: Es trifft nicht zu, daß ein Gruppenleiter allein für die Betreuung des Gefangenen Antes abgestellt worden ist. Eine Einzelbetreuung für Gefangene durch einen speziell abgeordneten Gruppenleiter ist auch künftig nicht beabsichtigt.

Prof. Dr. Rupert Scholz
Senator für Justiz und Bundesangelegenheiten



Kleine Anfrage Nr. 3192 des Abgeordneten Karl-Heinz Zaetge (F.D.P.) vom 19.3.1987 über "Maßnahmen gegen AIDS in den Berliner Justizvollzugsanstalten":

1. Trifft es zu, daß der Senator für Justiz eine Arbeitsgruppe eingerichtet hat, die sich mit der Problematik von AIDS in den Justizvollzugsanstalten befaßt?
2. Beabsichtigt der Senator für Justiz, nach dem Vorbild Bayerns eine Pflichtuntersuchung für sämtliche Insassen der Berliner Justizvollzugsanstalten einzuführen und die gewonnenen Daten einer zentralen Erfassung zuzuführen?
3. Welche Maßnahmen hat der Senator für Justiz bisher getroffen, um eine Ausbreitung von AIDS in den Berliner Justizvollzugsanstalten zu verhindern?
4. a) Wird der Senat angesichts des Leerstands der Berliner Justizvollzugsanstalten für AIDS-Infizierte künftig Einzelzellen zur Verfügung stellen?

b) Wird der Senat gewährleisten, daß Häftlinge, die derzeit in Mehrbettzellen sexueller Nötigung durch Mitgefangene ausgesetzt sind, auf eigenen Wunsch räumlich anderweitig untergebracht werden?

5. Hält der Senat an seiner Auffassung fest, den in hohem Maße dem AIDS-Infektionsrisiko ausgesetzten Strafgefangenen (Drogenkonsum, homosexuelle Praktiken) den kostenlosen Bezug von Präservativen auch jetzt noch vorzuenthalten, nachdem in einer publikumswirksamen Aktion Senatoren kostenlos Kondome an Straßenspassanten verteilt haben?
6. Welche Maßnahmen wird der Senat ergreifen, um den Anstaltsbediensteten übertriebene und unbegründete Ängste im Umgang mit AIDS-Infizierten zu nehmen und sie zu befähigen, im Umgang mit den Gefangenen ihrer Fürsorgepflicht nachzukommen?

Antwort des Senats vom 30.3.1987 (eingegangen beim Abgeordnetenhaus 6.4.):

Zu 1.: Ja.

Zu 2.: Dies ist gegenwärtig nicht vorgesehen.

Zu 3.: Orientiert an den Erkenntnissen und Empfehlungen der Gesundheitsverwaltung sind folgende Maßnahmen getroffen worden:

Allen Gefangenen wird die Untersuchung auf HIV-Antikörper auf freiwilliger Basis kostenlos ermöglicht. Gefangenen, die sog. Risikogruppen angehören, wird die Blutuntersuchung ausdrücklich empfohlen. Über die Gefahren der Infektion werden die Gefangenen durch Merkblätter, Informationsveranstaltungen und aus besonderen Anlässen auch durch ärztliche Einzelberatung informiert. Es sind 2 Vollzugsärzte bestimmt worden, die sich speziell mit den medizinischen Aspekten des Problems befassen und die daher besonders sachkundig Auskunft erteilen können. Diese Maßnahmen folgen der Erkenntnis, daß gegenwärtig die Information der einzig erfolgversprechende Weg ist, die Ausbreitung der Infektion zu hemmen. Daneben sind die hygienischen Verhältnisse in den Justizvollzugsanstalten weiter verbessert worden. Schließlich ist es den Gefangenen jetzt gestattet worden, Kondome zu erwerben und zu besitzen.

Zu 4.: Durch die Mehrfachbelegung von Hafträumen für sich genommen, entsteht für die Gefangenen kein erhöhtes Ansteckungsrisiko. Daher ist die Einzelunterbringung keine Maßnahme zur Bekämpfung der Infektionsausbreitung im Vollzug. Die Einzelunterbringung von infizierten Gefangenen wird deshalb nur aus psychologischen Gründen nach Maßgabe der vorhandenen Einzelhafträume vorgenommen. Ganz unabhängig von der AIDS-Problematik ist es doch ein Ziel des Berliner Vollzuges, jedem Gefangenen zumindest im geschlossenen Vollzug einen Einzelhaftraum zur Verfügung zu stellen. Zur Erreichung dieses Zieles wird selbstverständlich auch auf gegenwärtig nicht belegte Hafträume zurückgegriffen, sofern solche Maßnahmen personell abgedeckt werden können. Gefangene in mehrfach belegten Hafträumen, die durch Mitgefangene ernsthaft bedroht oder belästigt werden, haben völlig unabhängig von der AIDS-Problematik einen Anspruch auf Verlegung zum eigenen Schutz.

Zu 5.: Eine kostenlose Verteilung von zu Lasten des Justizhaushaltes beschafften Kondomen in den Justizvollzugsanstalten ist nach wie vor nicht vorgesehen.

Zu 6.: Der Senat ist der Auffassung, daß auch im Personal Ängste und Vorbehalte nur durch allgemeine Information bzw. fachkundige Beratung im Einzelfall abgebaut werden können. Entsprechende Maßnahmen sind ergriffen worden.

Prof. Dr. Rupert Scholz
Senator für Justiz und Bundesangelegenheiten



HAFTRECHT

§ 51 StVollzG, §§ 76, 77 und 88 BSHG (Keine Anrechnung des Überbrückungsgeldes auf die Sozialhilfe)

1. Das einem Gefangenen bei seiner Entlassung ausbezahlte Überbrückungsgeld (§ 51 StVollzG) stellt Vermögen im Sinne des § 88 BSHG dar. Es ist als kleiner Barbetrag gemäß § 88 Abs. 2 Nr. 8 BSHG zu beurteilen, von dessen Einsatz die Sozialhilfe nicht abhängig gemacht werden darf.
2. Überbrückungsgeld ist kein Einkommen im Sinne der §§ 76 und 77 BSHG. Es darf dementsprechend nicht auf die Sozialhilfe angerechnet werden.

Urteil des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes vom 26. 8.1986 - 9 UE 299/85 -

Tatbestand:

Der Kläger erstrebt die Verpflichtung der Beklagten, ihm für fünf Tage vom Tag seiner Entlassung aus der Strafhafte an laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz zu gewähren und dabei das ihm in der Justizvollzugsanstalt am Tag seiner Entlassung ausbezahlte Überbrückungsgeld unberücksichtigt zu lassen.

Der Kläger wurde am 18. Februar 1983 aus der Strafhafte entlassen und kam noch am selben Tag in das Gebiet der Beklagten. Am Entlassungstag waren ihm in der Justizvollzugsanstalt 631,89 DM als Überbrückungsgeld im Sinne von § 51 Abs. 1 des Strafvollzugsgesetzes, 0,64 DM als Hausgeld und 0,24 DM als Eigengeld ausgezahlt worden. Das Überbrückungsgeld setzte sich aus einem Teilbetrag des von dem Kläger in der Strafhafte erzielten Arbeitsentgelts zusammen. Für den Monat Februar 1983 war dem Kläger kein Arbeitsentgelt mehr gutgeschrieben worden.

Noch am Tage seiner Entlassung beantragte der Kläger bei der Beklagten laufende Hilfe zum Lebensunterhalt und andere Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG). Die Beklagte bewilligte dem Kläger daraufhin eine Beihilfe für den Kauf von Bettwäsche und erteilte ihm eine Zusicherung, die Unterkunftskosten zu übernehmen. Dagegen lehnte sie mit Bescheid vom 24. März 1983 die Gewährung von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt "insoweit" ab, als der Kläger sich auf Grund des ihm zur Verfügung stehenden Geldbetrages in Höhe von 632,77 DM selbst helfen könne. In dem Bescheid hieß es, gemäß § 76 BSHG seien jegliche Geldbeträge als Einkommen einzusetzen.

Zuvor hatte allerdings eine andere Abteilung des Sozialamts der Beklagten dem Kläger für die Zeit vom 23.

Februar 1983 an laufende Hilfe zum Lebensunterhalt gezahlt.

Gegen den Bescheid vom 24. März 1983, der ihm am 29. März 1983 zugestellt wurde, legte der Kläger am 29. April schriftlich Widerspruch ein.

Mit Widerspruchsbescheid vom 21. Oktober 1983 wies die Beklagte den Widerspruch des Klägers nach der Anhörung sozial erfahrener Personen als unbegründet zurück. Die Beklagte führte aus, es sei gerechtfertigt, den Kläger auf das ihm bei seiner Entlassung aus der Strafhafte ausgehängte Überbrückungsgeld zu verweisen. Denn in § 51 Abs. 1 des Strafvollzugsgesetzes sei ausdrücklich bestimmt, daß das Überbrückungsgeld den notwendigen Lebensunterhalt des Gefangenen und seiner Unterhaltsberechtigten für die ersten vier Wochen nach seiner Entlassung sichern solle. Hierbei handele es sich folglich um eine auf Grund einer öffentlich-rechtlichen Vorschrift gewährte Leistung im Sinne von § 77 BSHG, welche die Inanspruchnahme von Sozialhilfe erübrigen solle.

Der Kläger erhob daraufhin mit einem Schriftsatz seiner Bevollmächtigten, der am 21. November 1983 bei dem Verwaltungsgericht Frankfurt am Main einging, Klage.

Er machte geltend: Die Beklagte habe zu Unrecht das Überbrückungsgeld auf den sozialhilferechtlichen Bedarf angerechnet. Das Überbrückungsgeld sei kein Einkommen, sondern Vermögen. Es sei ihm bereits zugeflossen, bevor der sozialhilferechtliche Bedarf entstanden sei, und zwar sei es aus einem Teilbetrag seines in der Haft erzielten Arbeitsentgelts, bzw. der dort gewährten Ausbildungsbeihilfe zwangsweise angespart worden. Das Überbrückungsgeld sei deshalb in bezug auf die Sozialhilfe ebenso zu bewerten wie normale Sparguthaben. Von diesem Vermögen bleibe aber nach § 88 Abs. 2 Nr. 8 BSHG in Verbindung mit der dazu ergangenen Verordnung ein Betrag in Höhe von 2.000,- DM anrechnungsfrei. Für eine Gleichbehandlung des Überbrückungsgeldes mit Sparguthaben spreche auch der Grundsatz, daß Straffentlassenen Hilfe zur Integration zu gewähren sei, wie dies auch in § 72 BSHG seinen Niederschlag gefunden habe. - Daraus, daß das Überbrückungsgeld aus dem Arbeitsentgelt bzw. der Ausbildungsbeihilfe während der Strafhafte angespart worden sei, folge zugleich, daß es sich - entgegen der in dem Widerspruchsbescheid vertretenen Ansicht - nicht um eine öffentlich-rechtliche Leistung im Sinne von § 77 BSHG handele.

Der Kläger beantragte,

den Bescheid der Beklagten vom 24. März 1983 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 21. Oktober 1983 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, ihm für die Zeit vom 18. bis 22. Februar 1983 Hilfe zu gewähren.

Die Beklagte beantragte,
die Klage abzuweisen.

Sie nahm auf die Ausführungen in dem Widerspruchsbescheid Bezug.

Nach mündlicher Verhandlung entsprach das Verwaltungsgericht mit dem Urteil vom 26. Oktober 1984 dem Klageantrag. Das Verwaltungsgericht folgte den Ausführungen

des Klägers und ließ die Berufung mit der Begründung zu, die Rechtssache habe grundsätzliche Bedeutung.

Gegen dieses Urteil, das ihr am 24. Januar 1985 zugestellt wurde, hat die Beklagte am 12. Februar 1985 schriftlich Berufung eingelegt.

Die Beklagte wiederholt und vertieft die dem Widerspruchsbekleid enthaltenen Erwägungen.

Sie beantragt,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Frankfurt am Main vom 26. Oktober 1984 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Er wiederholt und vertieft seine Ausführungen aus der ersten Instanz.

Wegen weiterer Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird bezug genommen auf die Schriftsätze der Beteiligten, das angefochtene Urteil und den Inhalt der beigezogenen Behördenakten (zwei Hefte).

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Berufung der Beklagten ist nicht begründet; denn das Verwaltungsgericht hat die Klage als zulässig und begründet angesehen und ihr stattgegeben.

Dem Kläger steht für den im vorliegenden Verfahren allein umstrittenen Zeitraum vom 18. bis 22. Februar 1983 Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) zu. Da die Beklagte die Unterkunftskosten des Klägers auch für diese Zeit übernommen hat, sind hier allein die nach dem Regelsatz im Sinne von § 22 BSHG zu bemessenden Leistungen im Streit.

Der Anspruch des Klägers ist nach § 11 Abs. 1 in Verbindung mit den §§ 76, 77 und 88 BSHG davon abhängig, ob die Geldmittel in Höhe von 632,77 DM, die dem Kläger am 18. Februar 1983 zur Verfügung standen, als er die Sozialhilfe beantragte, als einzusetzendes Einkommen oder als - hier nach § 88 Abs. 2 Nr. 8 BSHG in Verbindung mit der zur Durchführung dieser Vorschrift ergangenen Verordnung nicht anzurechnendes - Vermögen zu werten sind.

Es ist der Ansicht des Verwaltungsgerichts zu folgen, daß diese Geldmittel Vermögen im Sinne von § 88 BSHG sind.

Der Geldbetrag in Höhe von 632,77 DM setzt sich aus Überbrückungsgeld im Sinne von § 51 Abs. 1 des Strafvollzugsgesetzes (StVollzG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581) in Höhe von 631,89 DM, Eigengeld in Höhe von 0,24 DM und Hausgeld in Höhe von 0,64 DM zusammen.

Das Überbrückungsgeld ist hier in vollem Umfang dem Vermögen des Klägers zuzurechnen, obwohl es erst am 18. Februar 1983, also in dem umstrittenen Bewilligungs- und Bedarfszeitraum, ausgezahlt wurde. - Das Bundessozialhilfegesetz enthält keine nähere Bestimmung der Begriffe Einkommen und Vermögen. Es ist aber in der Rechtsprechung und der Literatur anerkannt, daß Einkommen im Sinne von § 76 BSHG nur solche Leistungen in Geld oder Geldeswert sind, die im Bedarfszeitraum auf den Hilfesuchenden oder denjenigen, auf dessen Einkommen es nach dem Gesetz ankommt, übergehen (vgl. Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 24. April 1968 - V C 62.67 - BVerwGE 29, 295; Gottschick/Giese, Das Bundessozialhilfegesetz, Kommentar, 9. Aufl. 1985, Anm. 5.1 zu § 76 BSHG). Dieser Ansicht ist zu folgen. Zusätzliche Voraussetzung dafür, daß Leistungen dem Einkommen zuzurechnen sind, ist, daß die Leistung auch für den Zeitraum des sozialhilferechtlichen Bedarfs bestimmt ist (vgl. Bundesverwaltungsgericht a. a. O. BVerwGE 29, 295, 298; Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 28. März 1974 - V C 29.73 - Buchholz, Sammel- und Nachschlagewerk der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, 436.7 § 27 a BVG Nr.4).

Sieht man den Kalendermonat als sozialhilferechtlichen Bedarfszeitraum an, wie dies die Vorschrift des § 79 Abs. 1 und 2 BSHG nahelegt, so ist allein ein Teilbetrag des Überbrückungsgeldes in Höhe von 58,07 DM im Bedarfszeitraum, dem Monat Februar 1983, auf den Kläger übergegangen. Denn für den Übergang auf den Kläger ist nicht die Auszahlung maßgebend, sondern die Gutschrift auf seinem bei der Justizvollzugsanstalt geführten Bezüge-Konto. - Von den Teilbeträgen, aus denen das Überbrückungsgeld gebildet ist, ist nach der Auskunft der Justizvollzugsanstalt allein der Teilbetrag von 58,07 DM im Februar 1983 dem Bezüge-Konto des Klägers zugeschrieben worden. Die anderen Teilbeträge, aus denen das Überbrückungsgeld gebildet ist, wurden bereits vor dem 1. Februar 1983 dem Kläger gutgeschrieben.

Nach § 51 Abs. 1 StVollzG wird das Überbrückungsgeld aus den "Bezügen" der Gefangenen gebildet. Als Bezüge in diesem Sinne kommen in erster Linie das Arbeitsentgelt im Sinne von § 43 des Gesetzes für eine Tätigkeit innerhalb der Justizvollzugsanstalt und das Entgelt im Rahmen eines freien Beschäftigungsverhältnisses außerhalb der Anstalt nach § 39 des Gesetzes in Betracht. Sowohl das Arbeitsentgelt im Sinne von § 43 als auch das Entgelt im Sinne von § 39 StVollzG - und die anderen Bezüge - darf der Gefangene nach § 47 in der Fassung des § 199 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes nur zu einem Teil verwenden. Der verbleibende Teil ist zunächst seiner Verfügung entzogen. Aus ihm ist das Überbrückungsgeld im Sinne von § 51 StVollzG zu bilden. Dies geschieht dadurch, daß der verbleibende Teil einem bei der Justizvollzugsanstalt für den Gefangenen geführten Konto gutgeschrieben wird. Bereits mit der Gutschrift für auf diesem Konto, die unverzüglich nach dem Monat der Tätigkeit erfolgt, hat der Gefangene das Arbeitsentgelt in vollem Umfang im Sinne von § 43 Abs. 1 Satz 1 StVollzG "erhalten", obwohl seine Verfügungsbefugnis beschränkt ist. Das Vermögen des Gefangenen ist bereits dadurch vermehrt.



Der Teil des Arbeitsentgelts, der zunächst der Verfügung des Gefangenen entzogen ist und aus dem das Überbrückungsgeld gebildet wird, ist, wie das Verwaltungsgericht zu Recht im Anschluß an die Kommentarliteratur zum Strafvollzugsgesetz ausgeführt hat, als zwangsweise angespartes Guthaben des Gefangenen, als Zwangslage des Gefangenen oder als ein von der Justizvollzugsanstalt bzw. deren Rechtsträger treuhänderisch für den Gefangenen verwalteter Betrag anzusehen. Diese Mittel, welche das Überbrückungsgeld ergeben, sind damit ebenso als Vermögen zu werten wie ein Sparguthaben. Dies gilt zunächst für die Teilbeträge des Überbrückungsgeldes, die vor dem Entlassungsmonat dem Bezüge-Konto des Gefangenen gutgeschrieben worden sind. - Dies ist hier die Summe von 573,82 DM. - Wenn diese Mittel bei der Entlassung des Gefangenen ausgezahlt werden, so wird damit dessen Vermögen nicht mehr zusätzlich vermehrt.

Aber auch der verbleibende Teilbetrag des Überbrückungsgeldes in Höhe von 58,07 DM, der erst im Februar 1983, also in dem Entlassungsmonat dem Konto des Klägers gutgeschrieben worden ist, ist dem Vermögen des Klägers zuzurechnen, da er aus dem Arbeitsentgelt für den Monat Januar 1983 gebildet ist, also nicht für den Entlassungsmonat sondern für den Vormonat bestimmt war.

Das dem Kläger bei seiner Entlassung aus der Strafhafte ausgezahlte Überbrückungsgeld ist deshalb in voller Höhe kein Einkommen des Klägers im Sinne der §§ 76 und 77 BSHG.

Die Bezeichnung "Überbrückungsgeld" und der dafür in § 51 Abs. 1 StVollzG genannte Zweck - den notwendigen Lebensunterhalt des Gefangenen und seiner Unterhaltsberechtigten für die ersten vier Wochen nach seiner Entlassung zu sichern - sprechen zwar zunächst für ein anderes Verständnis des Überbrückungsgeldes; doch muß für die Wertung als Vermögen oder Einkommen entscheidend sein, wie das Überbrückungsgeld gebildet wird. Der für das Überbrückungsgeld genannte Zweck hat in diesem Zusammenhang lediglich die Funktion, die Höhe des Betrages zu bestimmen, bis zu dem die Bezüge des Gefangenen zwangsweise anzusparen sind. Darauf hat der Kläger zu Recht hingewiesen.

Da das dem Kläger am 18. Februar 1983 ausgezahlte Überbrückungsgeld Vermögen im Sinne von § 88 BSHG ist und es zu den "kleineren Barbeträgen" im Sinne von § 88 Abs. 2 Nr. 8 BSHG in Verbindung mit der Durchführung dieser Vorschrift ergangenen Verordnung gehört, darf die Sozialhilfe nicht von seinem Einsatz abhängig gemacht werden. - Gleiches gilt für die Beträge des dem Kläger bei der Entlassung ausgezahlten Hausgeldes und des Eigengeldes in Höhe von insgesamt 0,88 DM. ...

Entnommen aus Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe, 36. Jahrgang, Heft 2, Seite 115, April 1987



StVollzG §§ 108, 156 Abs. 2 (Anhörungsverpflichtung des Anstaltsleiters)

Eine Delegation der Entgegennahme von Beschwerden pp. und der dazu gehörenden Anhörungsverpflichtung des Anstaltsleiters ist nur in dem Falle und soweit gesetzestkonform, in dem und soweit ein leitender Beamter der Anstalt, wie z. B. in der JVA Werl der Abteilungsleiter für einen bestimmten Aufgabenbereich die Anstaltsleiterfunktion übernommen hat.

OLG Hamm, Beschl. v. 23.1.1986 - 1 Vollz (Ws) 171/85

Sachverhalt:

Der Betroffene verbüßt eine langjährige Freiheitsstrafe in der JVA W. Der Betroffene hatte seine persönliche Anhörung durch den Leiter der JVA beantragt, was unter Hinweis auf die Möglichkeit, mit dem zuständigen Abteilungsleiter zu sprechen, abgelehnt wurde. Nachdem die StVK den Antrag auf gerichtliche Entscheidung zurückgewiesen hatte, legte der Betroffene hiergegen Rechtsbeschwerde ein.

Aus den Gründen:

Die Rechtsbeschwerde ist begründet. Sie hat insofern jedenfalls einen vorläufigen Erfolg, daß sie zur Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und Zurückverweisung der Sache zur erneuten Entscheidung an die StVK führt.

Die Ablehnung der Anhörung bzw. beantragte Verpflichtung des Leiters der JVA, den Betroffenen persönlich gem.

§ 108 StVollzG anzuhören, stellt sich gem. § 109 StVollzG als eine Maßnahme zur Regelung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiete des Strafvollzugs dar, da es hier um die Gestaltung des einem Gefangenen nach dem Strafvollzugsgesetz zustehenden Beschwerderechts in einem ganz speziellen Fall geht (vgl. zum Anwesenheitsrecht des Verteidigers bei der Anhörung gemäß § 108 StVollzG und der Annahme einer "Maßnahme": OLG Nürnberg, Ws 455/79, Beschl. v. 6.8.1979).

Gemäß § 108 Abs. 1 StVollzG erhält der Gefangene Gelegenheit sich mit Wünschen, Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten, die ihn selbst betreffen, an den Anstaltsleiter zu wenden. Regelmäßige Sprechstunden sind einzurichten. Ob bzgl. dieser Anhörungspflicht eine Delegationsbefugnis möglich ist, bemißt sich einmal an der die Delegation regelnden Bestimmung des § 156 StVollzG und an dem Sinn und Zweck der Anhörungspflicht selbst.

Gemäß § 156 Abs. 2 S. 1 StVollzG vertritt der Anstaltsleiter die Anstalt. Nach S. 2 trägt er die Verantwortung für den gesamten Vollzug, soweit nicht bestimmte Aufgabenbereiche der Verantwortung anderer Vollzugsbediensteter oder ihrer gemeinsamen Verantwortung übertragen sind. Nach § 156 Abs. 3 StVollzG darf die Befugnis die Durchsuchung nach § 84 Abs. 2, die besonderen Sicherungsmaßnahmen nach § 88 und die Disziplinarmaßnahme nach § 103 anzuordnen, nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde übertragen werden.

Danach widerspricht der Gesetzestext einer Übertragung der Anhörungspflicht nicht, wie insbesondere aus § 156 Abs. 3 StVollzG zu ersehen ist. Andererseits ergibt sich die Delegationsbefugnis nicht direkt aus § 156 Abs. 2 StVollzG. Bei dem in § 108 StVollzG geregelten Beschwerderecht des Gefangenen mit der Anhörungspflicht des Anstaltsleiters handelt es sich nämlich nicht im eigentlichen Sinne um einen bestimmten Aufgabenbereich. Demgemäß ist auch in der RV des Justizminister NRW v. 12.2.1980 (4. 402 - 4. A 88) die landesrechtlich die Aufgabenübertragung im einzelnen behandelt, die Übertragung der Anhörungspflicht gemäß § 108 Abs. 1 S. 2 StVollzG nicht aufgeführt. Die Entgegennahme von Beschwerden und ggfls. die Verpflichtung zur mündlichen Anhörung gehören vielmehr zu dem Gesamtaufgabenbereich des Anstaltsleiters, der gemäß § 156 Abs. 2 StVollzG die Verantwortung für den gesamten Vollzug hat, der für die Regelung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiete des Strafvollzugs zuständig ist und dessen Entscheidungen als Anstaltsleiter in der Regel anfechtbare Maßnahmen gemäß § 109 StVollzG sind.

Eine Delegation der Entgegennahme der Beschwerden pp. und der dazu gehörenden Anhörungsverpflichtung des Anstaltsleiters ist danach nur in dem Falle und soweit gesetzestkonform in dem und soweit ein leitender Beamter der Anstalt, wie hier z. B. in der Justizvollzugsanstalt Werl der Abteilungsleiter, für einen bestimmten Aufgabenbereich die Anstaltsleiterfunktion übernommen hat. In dem Falle, in dem er - wenn auch nur für Teilbereiche - als Anstaltsleiter handelt, sind seine Maßnahmen gemäß § 109 StVollzG gerichtlich anfechtbar, so daß auch ihm insoweit die Entgegennahme der Beschwerden und Anregungen der Gefangenen obliegt und er dafür zur mündlichen Anhörung - als Anstaltsleiter - befugt, aber auch verpflichtet ist. Gehört dagegen das Anliegen des Gefangenen, das er in der mündlichen Anhörung vorbringen möchte, nicht zu dem, dem betreffenden Abteilungsleiter des Hafthauses übertragenen Aufgabenbereich, den er als Anstaltsleiter wahrzunehmen hat, oder geht es insbesondere um eine Beschwerde gegen den Abteilungsleiter selbst, muß es bei der Anhörungspflicht des Leiters der JVA bleiben.

Danach ist der Leiter der JVA zu der von dem Betroffenen begehrten Anhörung nicht verpflichtet, wenn sich dessen Anliegen als zu dem Aufgabenbereich des Abteilungsleiters gehörend darstellt, in dem er als Anstaltsleiter nach zulässiger Delegation zu entscheiden befugt ist.

Da sich aus der angefochtenen Entscheidung nicht die Art des Anliegens des Betroffenen für die Anhörung ergibt, ist dem Senat eine abschließende Entscheidung verwehrt. Wegen der dazu notwendigen weiteren Feststellungen war der angefochtene Beschl. aufzuheben und die Sache zur erneuten Entscheidung an die StVK zurückzuweisen (§ 119 Abs. 4 S. 1 und S. 3 StVollzG).

Mitgeteilt von RiOLG Tannreuther, Hamm.

Entnommen aus **Strafverteidiger**, 7. Jahrgang, Heft 3, Seite 114, März 1987

§ 13 StVollzG §§ 4 Abs. 2 Satz 1, 13; 81 Abs. 2, 102, 103, 105, 106 StVollzG (Unzulässigkeit einer Urlaubssperre)

1. In der "Urlaubssperre" ist keine vom Gesetz gedeckte Disziplinarmaßnahme (§§ 102 ff. StVollzG) zu sehen.
2. Die "Urlaubssperre" ist nicht in dem erschöpfend in § 103 StVollzG aufgeführten Katalog von Disziplinarmaßnahmen enthalten.
3. Die "Urlaubssperre" ist auch nicht als "Beschränkung" im Sinne des § 4 Abs. 2 Satz 2 StVollzG i. V. m. § 81 Abs. 2 StVollzG zulässig.
4. Die vorherige, oft lange Zeit im voraus festgelegte Urlaubsverweigerung wäre in jedem Falle ermessensfehlerhaft, weil sie nicht alle denkbaren Gesichtspunkte berücksichtigen könnte.

Beschluß des Oberlandesgerichts Bremen vom 3.11.1981 - Ws 163/81 - (BL 191/81)

Entnommen aus **Info zum Strafvollzug in Praxis und Rechtsprechung**, 3. Jahrgang, Heft 21, Januar 1987

StVollzG §§ 68 I, 14

Beschränkung des Bezuges von Zeitungen

1. Die Beschränkung von Zeitungen und Zeitschriften, weil die bisherige Gestattung die räumlichen, organisatorischen und personellen Verhältnisse der JVA über Gebühr belastet, ist nicht zu beanstanden, wenn auch zukünftig der Bezug in angemessenem Umfang i. S. von § 68 I StVollzG gestattet ist.
2. Bei der Beschränkung für die Zukunft sind in entsprechender Anwendung von § 14 StVollzG die Grundsätze über den Widerruf begünstigender Verwaltungsakte zu beachten und die maßgeblichen Kündigungsfristen zu beachten, es sei denn, daß die Gestattung des Bezuges erschlichen worden war.

OLG Hamm, Beschl. v. 17.11.1986 - 1 Vollz (Ws) 213/86

Zum Sachverhalt:

Der Betr. verbüßt in der JVA eine Freiheitsstrafe. Wie die StVK im angefochtenen Beschluß festgestellt hat, bezieht der Betr. derzeit insgesamt 20 Zeitungen und Zeitschriften.

Der Bezug dieser Zeitungen bzw. Zeitschriften war ihm von der Vollzugsbehörde genehmigt worden.

Mit der Verfügung vom 7.5.1986 hat der Leiter der JVA die zulässige Anzahl der vom Betr. bezogenen Zeitschriften und Zeitungen auf insgesamt 5 beschränkt. Gleichzeitig hat er den Betr. aufgefordert, binnen 2 Wochen nach Zugang die übrigen Zeitungen und Zeitschriften abzubestellen. Er hat den Betr. darauf hingewiesen, er werde, falls dieser sich an die Regelung nicht halte, nach Ablauf der Frist die überzähligen Exemplare zurückschicken.

Mit dem angefochtenen Beschluß hat die StVK den Antrag auf gerichtliche Entscheidung zurückgewiesen.

Die Rechtsbeschwerde des Betr. hatte Erfolg.

Aus den Gründen:

Allerdings ist rechtlich nicht zu beanstanden, daß die Vollzugsbehörden künftig den Bezug von Zeitungen und Zeitschriften auf 5 nach freier Wahl des Betr. beschränken wollen. Hiermit ist dem Betr. auch zukünftig der Bezug in "angemessenem Umfang" i. S. von § 68 I StVollzG gestattet. Seinem berechtigten Informationsbedürfnis ist hinreichend Genüge getan. Die Gestattung des Bezuges im bisherigen Umfang belastet die räumlichen, organisatorischen und personellen Verhältnisse der JVA über Gebühr. Verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Beschränkung bestehen nicht (vgl. hierzu Entsch. des BVerfG vom 17.12.1981 - 2 BvR 1366/81, ZfStrVo 1982, 316 (Ls)).

Der Beschränkung des Bezuges von Zeitschriften und Zeitungen für die Zukunft steht nicht entgegen, daß die Grundsätze über den Widerruf begünstigender Verwaltungsakte zu beachten sind. Derartige Begünstigungen dürfen nur unter bestimmten gesetzlichen Voraussetzungen widerrufen werden. Das Strafvollzugsgesetz hat in § 14 Bestimmungen darüber getroffen, wann der Anstaltsleiter berechtigt ist, Vollzugslockerungen und Urlaub zu widerrufen. Diese Bestimmung ist in entsprechender Weise auch auf den Widerruf sonstiger begünstigender Verwaltungsakte anzuwenden (vgl. SenE v. 3.10.1985 - 1 Vollz (Ws) 122/85 - und v. 31.10.1985 - 1 VAs 78/85). Im vorliegenden Fall sind die Widerrufsvoraussetzungen nach § 14 III StVollzG (in entsprechender Anwendung) gegeben. Denn die Voraussetzungen für die Bewilligung des Bezuges von Zeitungen und Zeitschriften in dem Umfang, wie sie der Betr. derzeit erhält, haben nie vorgelegen, da der angemessene Umfang des Bezuges i. S. von § 68 I StVollzG überschritten worden ist.

Ebensowenig ist rechtlich zu beanstanden, daß der Betr. innerhalb von 2 Wochen die Wahl treffen soll, welche Zeitungen und Zeitschriften er weiter beziehen will, und ihm Gelegenheit gegeben ist, in dieser Frist die übrigen Lieferverträge zu kündigen. Der Anstaltsleiter mag auch rechtlich unbeanstandet nach Ablauf dieser Frist, wenn der Betr. sie nicht wahrnimmt, selber die Auswahl treffen und die übrigen Zeitungen und Zeitschriften zurückzusenden oder zur Habe des Betr. nehmen lassen.

Rechtlich nicht haltbar ist jedoch die Anordnung, der Betr. habe innerhalb von 2 Wochen die Lieferverträge zu kündigen ohne Einhaltung gesetzlicher und vertraglicher Kündigungsfristen mit der Folge, daß die nach dieser Frist eingehenden Exemplare zurückgesandt werden. Insoweit verstößt die getroffene Anordnung gegen die beim Widerruf begünstigender Maßnahmen zu beachtenden Regeln. Das Vertrauen des Gefangenen in die Rechtsbeständigkeit begünstigender Maßnahmen ist grundsätzlich schützenswert (SenE v. 10.6.1985 - 1 Vollz (Ws) 63/85). Das muß zur Folge haben, daß, wenn sie aus besonderen Gründen widerrufen werden, es in einer Art und Weise geschieht, die die Interessen des Gefangenen in möglichst geringem Maße verletzt. Dieser Grundsatz gebietet es, daß im vorliegenden Fall dem Gefangenen die an sich selbstverständliche Möglichkeit gegeben wird, die überzähligen Zeitschriften und Zeitungen unter Einhaltung der gesetzlichen oder vertraglichen Kündigungsfristen abzubestellen, und er sie auch so lange ausgehändigt behält, wie er sie während des Laufs der Kündigungsfristen bezahlen muß. Eine andere Regelung wäre nur hinnehmbar, wenn der Betr. mit unlauteren Mitteln die Gestattung des Bezuges so zahlreicher Zeitungen und Zeitschriften erschlichen hätte. Dafür ist jedoch nichts ersichtlich ...

Mitgeteilt von Abteilungsleiter Bungert, Justizvollzugsamt Köln.

Anm. d. Schriftlgt.: Zum Bezug von Zeitungen vgl. auch OLGe Nürnberg, NStZ 1981, 240; 1983, 574; Koblenz NStZ 1984, 46 und Hamm, NStZ 1985, 143.

Entnommen aus **Neue Zeitschrift für Strafrecht**, 7. Jahrgang, Heft 5, Seite 248, Mai 1987



Wie scheiß ich meinen Nachbarn an?

Wie man schon leicht an der Überschrift erkennen kann, dreht es sich wieder einmal um die Anschwärzerei unter Gefangenen. Einem Mitgefangenen aus der TA III ist folgendes passiert. Eines Tages erschien in seiner Zelle die Polizei! (ja wirklich, nicht mal hier hat man seine Ruhe) und erklärte ihm, man hätte Hinweise auf Fluchtabsichten seinerseits. Er solle sich vor einer Flucht hüten.

Einige Tage später ging ihm folgender Bescheid zu:

24. April 1987

Der Leiter der Justizvollzugsanstalt Tegel

Herrn Gunnar R.
- z. Zt. TA III -

Sehr geehrter Herr R.!

Unter Bezugnahme auf Ihren Antrag vom 21.4.1987 teile ich Ihnen mit, daß in Ihrem Fall verwaltungsinterne besondere Anordnungen zur Wahrung der Sicherheit und Ordnung der Anstalt erlassen worden sind.

Maßgeblich für diese Entscheidung sind dem Polizeipräsidenten in Berlin vorliegende Erkenntnisse über ein von Ihnen geplantes Fluchtvorhaben. Dieser Verdacht ist Ihnen bereits am 16.4.1987 von zwei Polizeibeamten der Direktion Spezialaufgaben der Verbrechensbekämpfung eröffnet

worden. Unter Berücksichtigung der somit nicht auszuschließenden Fluchtgefahr sind Einschränkungen Ihrer Bewegungsfreiheit bis auf weiteres notwendig. Zu diesen einschränkenden Maßnahmen gem. § 17 Abs. 3 Nr. 3 StVollzG zählt neben verwaltungsinternen Anweisungen das Verbot der Teilnahme an gemeinschaftlichen Veranstaltungen außerhalb der Teilanstalt III mit Ausnahme der Freistunde und des Gottesdienstes.

Hinsichtlich der Ihnen gegen diesen Bescheid zustehenden Rechtsmittel verweise ich auf die beigefügte Rechtsbehelfsbelehrung.

Hochachtungsvoll
i. A. Buhrmann

Das hat nun zur Folge, daß der Gefangene nicht mehr am Sport teilnehmen und die wenigen Gemeinschaftsveranstaltungen mitmachen darf. Der Sport ist eine der seltenen Möglichkeiten, hier im Gefängnis mit seinem Frust fertig zu werden und ihn abzubauen. Damit ist es aber erstmal für die nächste Zeit Essig, denn die Maßnahmen sind immer noch nicht aufgehoben.

Natürlich ist nicht feststellbar, wer auf die Fluchtabsichten hingewiesen hat. Da behauptet irgend jemand, er hätte gehört, der Gefangene so und so will ausbrechen, und darüber wird

ein Vermerk gefertigt. Dann wird die Direktion Spezialaufgaben der Verbrechensbekämpfung informiert. Die wird tätig und unterhält sich mit dem Mann, um den es geht. Dann wird dienstlich die JVA Tegel informiert, daß Fluchtpläne bekannt sind, und schon hat der Gefangene besondere Anordnungen am Halse.

Das ist doch eine gute Gelegenheit, dem Nachbarn, den man nicht leiden kann, eine Lampe zu bauen. Wenn man dann selber zum Sport geht, kann man sich über den Doofen, der jetzt in der Zelle sitzt, noch amüsieren. Der arme Kerl weiß gar nicht wie ihm geschieht, wenn dann plötzlich die Polizei hier in Tegel erscheint.

Natürlich ist der "Fluchtverdächtige" kein unbeschriebenes Blatt. Er ist zu einer Freiheitsstrafe von 13 Jahren wegen mehrerer Raube verurteilt. Bisher hat er sich in seiner Haft völlig unauffällig verhalten (vielleicht macht ihn das besonders verdächtig?) und keinem Menschen etwas zu leide getan. In der U-Haft hat er einige Monate im Hochsicherheitstrakt verbracht, und nun wird er in Tegel mit besonderen Anordnungen für Sicherheit und Ordnung in der Anstalt bedacht. Wie soll man sich denn nun als Gefangener verhalten?

Fazit: Es kann der Bravste nicht in Frieden leben, wenn es dem bösen Nachbarn nicht gefällt! Wer war denn der böse Nachbar?
-gäh-

ZENTRALE BERATUNGSSTELLE DER FREIEN STRAFFÄLLIGENHILFE IN BERLIN

Sie können uns in den Haftanstalten Tegel und Plötzensee durch Vormelder bzw. über die Gruppenleiter erreichen oder einen Brief direkt an uns senden. Wir kommen zum persönlichen Gespräch in den Knäst oder Sie kommen in unsere Beratungsstelle.

Wir bieten in der Beratungsstelle eine Gruppe zur Vorbereitung der Entlassung an, die jeden Donnerstag-nachmittag unter der Leitung von

Herrn Knauer stattfindet. Teilnehmen können Frauen und Männer, die urlaubsfähig sind, die Genehmigung der Haftanstalt bekommen und ca. sechs bis zwölf Monate vor der voraussichtlichen Entlassung stehen.

Über weitere Gruppenangebote informieren wir Sie gern auf Anfrage. Unsere Broschüre "Wohin - was tun" können Sie kostenlos anfordern.

Arbeiterwohlfahrt der Stadt Berlin e.V.
Caritasverband für Berlin e.V.
Das Diakonische Werk Berlin e.V.
Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband
Straffälligen- und Bewährungshilfe Berlin e.V.

Sprechzeiten:

Montag	9 ⁰⁰	-	16 ⁰⁰
Dienstag	9 ⁰⁰	-	16 ⁰⁰
Donnerstag	9 ⁰⁰	-	16 ⁰⁰
Freitag	9 ⁰⁰	-	12 ⁰⁰

und nach Vereinbarung

Bundesallee 42/IV *
1000 Berlin 31

Telefon (030) 86 05 41

*U-Bahn Berliner Str.

Überdosis

Böses Erwachen im Justizvollzugs-Krankenhaus



Zeichnungen:
Andreas Bleckmann

für



Nachdruck von der D.A.H. ausdrücklich erwünscht.

Fortsetzung folgt!

